

Wiener Stadtbibliothek

T
2

3001 / 1. Ex

16. Hoff (Lfg) A

Wiener Stadtbibliothek

3001

..... A



Y
.....

87

Politisches A B C

fürs Volk

(populäres Staats-Lexikon).

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

Zweiten Bandes erste Lieferung.

Inhalt: *94 Hoff*

Bürgerwehr, Nationalgarde.
Gleichberechtigung der Con-
fessionen.
Anarchie.

Angeberei.
Emigration.
Gesekentwurf.
Auswanderung.

WIEN, 1848.

Expedition des „G'rad aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Leschner's Universitäts-Buchhandlung.

a. 5 x — 50 x

Gedruckt bei Anton Benke.

Bürgerwehr, Nationalgarde. Die große französische Revolution des vorigen Jahrhunderts rief diese Einrichtung ins Leben, und unter dem Commando des Generals Lafayette sehen wir die Nationalgarde von Paris zum ersten Male als ein geordnetes, gegliedertes Ganze auftreten. Damals, wo in noch größerem Maassstabe wie jetzt die Stürme von allen Seiten auf die junge Freiheit eindringen, wo es galt, dieselbe von der Anarchie von unten, so wie von den Gewaltschritten der Hofpartei von oben zu schützen, damals war es die Bestimmung der Nationalgarde, als ein gesetzlicher Damm dazustehen, um diesem entgegengesetzten Wogen und Andrängen die Spitze zu bieten. Die Wichtigkeit dieses Institutes stellte sich bald als unumgängliche Nothwendigkeit heraus, und schon im Jahre 1790 hatte ein Gesetz der Nationalversammlung jeden Franzosen, der die Rechte eines französischen Bürgers genießen wollte, zum Eintritt und zur Dienstleistung in der Nationalgarde verpflichtet. Aus je 20 Bürgern trat immer einer durchs Loos in den activen (wirklichen) Dienst der Garde, und erst in den folgenden Jah-

ren, als die Fürsten von ganz Europa durch den Ruf nach Freiheit, der von Frankreich in ihre Länder hinüberscholl, aus ihrer behaglichen Ruhe aufgeschreckt wurden, und mit ihren Heeresmassen auszogen, um Frankreich und die ihnen gefährliche Völkerei zu erdrücken, erst in diesen Tagen der Gefahr, wo die französische Jugend in niegewohnter Begeisterung zur Vertheidigung der Landesgränzen in den Kampf flog, ward die Nationalgarde als Wächterin der Freiheit im Inneren nach einem größeren Maassstabe organisirt. — Bonaparte fühlte im Jahre 1797 den Widerstand der Pariser Nationalgarde gegen den Despotismus der vollziehenden Gewalt, an deren Spitze er stand, und dieselben Bajonette, welche die Volksvertreter aus dem Sitzungssaale gejagt hatten, besiegten auch die Nationalgarde. Sie wurde aufgelöst, und erst 1797 auf der Grundlage des alten Gesetzes wieder hergestellt, erhielt sich dann auch während des Kaiserreiches, wo sie von Napoleon für die Zwecke seiner Kriegspolitik aufs zweckmäßigste verwendet wurde. Sie wurde vielfach gemißbraucht unter Napoleon sowohl, wie unter den nach ihn folgenden Bourbonen, aber die Einrichtung wurzelte schon zu tief im Bürgerleben, um ganz verbraucht oder abgenützt zu sein. Wurde gleich 1827 vom König ihre Auflösung neuerdings decretirt (versüßt), weil sie es gewagt hatte, die Absetzung des Ministeriums und die Vertreibung der Jesuiten zu fordern, so war der Jubel desto ungeheurer, als in der Julirevolution noch vor Entscheidung des Kampfes

der erste Nationalgardist wieder in der alten, geliebten, verpönten Uniform auf einer Barrikade erschien.

Nun übernahm auch Lafayette wieder den Oberbefehl über die sämmtlichen Nationalgarden Frankreichs, und das Institut wurde durch ein neues Gesetz vom 27. März 1831 mit der neuen Verfassung in Einklang gebracht. Achtzehn Jahre lang hatte sich Frankreich durch die schleichende Politik Ludwig Philipps am Gängelbände führen lassen, das junge Frankreich von 1789 und 1830 schien abgelebt und abgestumpft, die Nationalgarde als der begüterte Theil der Hauptstadt schien jeder Bewegung abgeneigt, welche den ruhigen Besitz des Erworbenen bedrohte, die Regierung glaubte auch in dieser Voraussetzung bei jeder etwaigen Bewegung auf ihren Beistand rechnen zu können. Aber die Februar-Revolution machte mit Einem Schlage dieser weisen Combination ein Ende. Die Pariser Nationalgarde wankte nicht einen Augenblick, sie bewährte sich als Theil des Volkes, sie machte dem schamlosen Treiben der Regierung ein Ende, und rächte so die Verletzung der Gesetze, für deren Aufrechthaltung sie geschworen hatte.

In Deutschland entstanden aus den Resten der alt-deutschen Stadtwehren die Bürgergarden; während Napoleon die stehenden deutschen Heere nach seinem Machtgebot für seine weitgreifenden Eroberungspläne benützte, sollten diese neugeschaffenen Bürgergarden — man nannte sie hie und da auch Nationalgarden — für die Ruhe im Innern sorgen. Es war eigentlich nichts anders als eine Sicherheitspolizei unter ehrbarem Namen, die man allen-

falls noch zur Vertheidigung der Städte zu verwenden gedachte. Ihr Bestand war durch kein Gesetz garantirt, (gesichert) und die ganze Einrichtung meist nur auf die Städte beschränkt, Kurhessen etwa ausgenommen, welches im J. 1832 ein Nationalgardengesetz erhielt, das mit dem französischen am meisten Verwandtschaft hatte.

Die große Revolution des Jahres 1848 machte es sich fast in allen Staaten Europas zu einer ihrer ersten Aufgaben, das Institut der Nationalgarde in der weitesten Ausdehnung einzuführen. Man hatte die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit desselben würdigen gelernt, und kaum war es gelungen, die Regierungen zu Concessionen zu zwingen, kaum hatten die Völker von ihren lange ihnen vorenthaltenen Rechten Besitz genommen, so waren sie auch eilig darauf bedacht, sich für ihre Errungenschaften selbstthätig Garantien zu sichern. Die Versprechungen der regierenden Häupter können nach ihrem wiederholten Treubruche den Völkern keine Sicherheit mehr gewähren, das Volk will sich selbst seine Gesetze geben, und auch die Waffe tragen, um diese Gesetze in ihrer Machtvollkommenheit zu bewahren. Dies ist der höchste, der wichtigste Zweck der Nationalgarde.

Von den Hauptstädten als dem Herde der Revolutionen, und dem Ausgangspunkte der neugeschaffenen Einrichtungen verbreitete sich das Institut der Nationalgarde in der letzten Zeit schnell in die kleineren Städte, und von da in die Dörfer. Es mochte wohl Manchem gefallen, in

Uniform zu erscheinen, und eine Waffe tragen zu dürfen, nachdem er von Kindheit auf gewohnt gewesen, dieses als das Vorrecht einer eigenen Classe, des Soldatenstandes zu betrachten. Die ersten neuen Pflichten, welche der Bürger mit dem neuen Rocke auf sich nimmt, blieben dabei von Vielen unerkant. Während die Einen meinen, die Nationalgarde sei auch zum Dienste gegen den äußern Feind verpflichtet, nehmen Andere wieder den Begriff »Erhaltung der Ruhe im Innern« in gar zu engherziger Weise auf. Wir können Fälle genug anführen, wo sich die Nationalgarde einzelner Bezirke für nicht mehr nicht weniger als die neue befugte Polizei hielt, um die alte, verhasste zu ersetzen. Man patrouillirte ehrlich, um Diebe einzufangen, man mischte sich in Paßangelegenheiten, man scheute sich sogar im falschverstandenen Pflichtgeföhle nicht, das Amt eines Censors und Polizeimannes auf offener Straße auszuüben. Das aber ist nie und nimmermehr die Aufgabe der Nationalgarde. Mit der Einführung derselben sind die ordentlichen Gerichte nicht aus ihrer Wirksamkeit getreten. Es kann Niemand Kläger und Richter in eigener Person sein. Der Bürger, welcher als Nationalgardist seinen Dienst dem Staate widmet, macht darum den Polizeimann, der Spitzbuben nachspüren und sie einfangen muß, keinen Eintrag. Die Pflichten Weider sind scharf geschieden, und statt uns von dem Drucke des Polizeisystems zu befreien, würde auf solche Weise der ganze Staat zu einem Polizeistaate werden, von lauter Brüder Häschern bewohnt. Wenn ich bemerke, daß ein

Dieb meinem Nachbar die Uhr aus der Tasche stiehlt, werde ich wohl nicht anstehen, ihn festzuhalten, aber diese stillschweigende Pflicht hat jeder Mensch, der die Rechte des Eigenthums ehrt, das ist keine neue Befugniß, die der Nationalgardist als solcher erst übernimmt. Aber ebensowenig übernimmt er auch die Pflicht auszuziehen, um flüchtiges Diebsgesindel einzufangen, (wie dies auf dem Lande vorgekommen) oder um die Produkte der Presse zu überwachen, und nach eigenem Urtheile zu confisciren (wegzunehmen), wie dies in größeren Städten schon der Fall war.

Die hohe Bestimmung der Nationalgarde läßt sich mit wenig Worten zusammenfassen, sie ist: Zu schützen die Gesetze, welches sich das Volk durch seine Vertreter gegeben, gegen jeden Eingriff; sie mit Kraft und Muth aufrecht zu erhalten gegen jeden Uebergriff, sei es nun, daß derselbe durch eine reaktionäre Parthei von oben, oder durch eine anarchische Parthei von unten versucht wird. Jeder gewaltsame Umsturz der bestehenden Landesgesetze muß künftig durch die moralische und wo es nöthig ist, durch die vereinte körperliche Kraft des Nationalgarden-Körpers verhüthet werden; daher bezieht die Nationalgarde regelmäßige Posten in den Städten, wo es leichter möglich ist einen großen Volksauflauf zu erregen, und die Masse des Volkes, ohne daß sich diese oft des Zweckes klar bewußt ist, für Partheizwecke zu gebrauchen. Zur Verhüthung solcher Aufläufe durchstreifen Pa-

trouillen des Nachts die Straßen großer Städte, und sorgen abwechselnd für die Ruhe und Sicherheit ihrer Bewohner. Die Nationalgarde auf dem Lande dient demselben Zwecke, denn die Gegner der bestehenden Ordnung würden nicht anstehen, einen andern Kampfplatz zur Ausführung ihrer Pläne zu wählen, wenn ihnen die Hauptstadt keinen gelegenen Punkt mehr dafür biethet. Sie sorgt für die Ruhe ihrer bezüglichen Bezirke, und so in Masse für die Ruhe des Landes, und die letzte so traurige und blutige Revolution in Paris verdankte ihr siegreiches Ende eben so wohl den Nationalgarden der Provinzen, als denen von Paris, zu deren Unterstützung erstere zu Tausenden herbeigeeilt waren. So lange die Nationalgarde eines Landes mit dessen Gesetzen und Verfassung einverstanden, und mit der executiven (ausübenden) Gewalt zufrieden ist, so lange ist auch ein gewaltsamer Umsturz nicht zu befürchten.

Das Institut der Nationalgarde muß aber, wenn es seinen Zweck erfüllen soll, auf ein Gesetz gegründet sein, welches ihm seine ganze gesetzmäßige Kraft zu entfalten gestattet. Jeder unbescholtene Bürger muß das Recht haben ihr seine Dienste zu weihen. Geburt und Stand, Religion und Vermögen dürfen hier keine Ausschließungen gestatten, höchstens in den wenigen Fällen, die wir hier gleich angeben wollen, wo der Dienst der Nationalgarde sich mit einer andern Dienstverpflichtung nicht verbinden ließe.

So z. B. müßten Beamte, welche für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung zu sorgen haben (Polizei-

beamte) von der Nationalgarde ausgeschlossen bleiben, da in demselben Augenblicke, wo die Nationalgarde einzuschreiten bemüht ist, ihre Dienstpflicht sie gleichfalls auf den ihnen von Staate angewiesenen Posten ruft. Eben so wenig läßt sich das Waffenhandwerk mit dem Amte eines Priesters, dem Symbole des Friedens und der himmlischen Versöhnung vereinigen.

Nach unserem provisorischen Nationalgardengesetze, ist der Arbeiter, der um Taglohn arbeitet, vom Eintritt in die Garde ausgeschlossen, denn die Anstalt, heißt es, soll auf Besitz und Intelligenz fussen. Es ist schwer ersichtlich, wie aus diesen Gründen jene Ausschließung gefolgert wird. Der ehrliche, fleißige Mann, der um Taglohn arbeitet, kann eben so gut zu Besitzthum kommen, wie derjenige, der auf monatliche Bedingungen arbeitet, und die Intelligenz eines Menschen richtet sich wahrlich nicht nach der Frist in der er seinen Lohn bezieht. Der Arbeiter welcher durch das Institut in seinen Rechten geschützt wird, wie jeder Staatsbürger, hat auch das Recht zu verlangen, gleichfalls zum Schutze der Gesetze beitragen zu dürfen. Wer in einem gewissen, vom Gesetze festzustellenden Zeitraume, an ein und demselben Wohnorte sich sein Brod verdient, und die Rechte eines Staatsbürgers genießt, kann auch von dessen Verpflichtungen nie und nimmermehr ausgeschlossen werden. Es ist ein heiliges Recht, das der Arbeiter fordern, das der Staat gewähren muß.

Wir haben hier nur noch auf den Unterschied zwischen Bürgerwehr und allgemeiner Volksbewaffnung hinzuweisen.

Beide Begriffe sind mit einander nicht zu verwechseln, denn während die Bürgerwehr, wie wir auseinanderzusetzen bemüht gewesen, ihren Wirkungskreis bloß zur Erhaltung der Ruhe im Innern des Landes hat, ist der Zweck einer allgemeinen Volksbewaffnung: die Sicherstellung des Landes gegen An- und Übergriffe äußerer Feinde (Siehe Allg. Wehrpflicht im I. Bande). In der neuesten Zeit jedoch hat man in Frankreich auch einen Theil der Nationalgarde, welche sich freiwillig dazu anboth, für den Kriegsdienst bestimmt — die sogenannte mobile oder bewegliche Nationalgarde — und auf diese Weise könnte der Übergang von der Nationalgarde zur allgemeinen Volksbewaffnung gemacht werden, wodurch der Uebelstand der stehenden Heere allmählig beseitigt würde.

Wenn man sich die Verhältnisse klar macht, in welchen die Wirksamkeit der Nationalgarde sich oft bewähren muß, wird man leicht einsehen, daß von ihrem schleunigen Eingreifen und Zusammenwirken größtentheils auch der Erfolg ihrer Leistungen abhängig ist. Disciplin ist das große Wort, welches dem großen Institute seine Kraft und Bedeutung verleihen muß. Disciplin ist der Grundstein und Schlußstein des ganzen Gebäudes; ohne Disciplin wäre es keine schützende Burg, dann wäre es bloß eine todte aufgehäuften Steinmasse ohne Zweck und Bedeutung. — Sobald der Nationalgardist im Dienste ist, muß er auch Soldat sein durch und durch, er muß die schwere Aufgabe des unbedingten Gehorsams gegen seinen Vorgesetzten lernen. Es ist dies keine Knechtschaft des

Geistes, denn er hat das Recht sich seinen Vorgesetzten selbst zu wählen, dem er sein volles Vertrauen schenkt, es ist dies eine Nothwendigkeit, welcher sich der freie Mensch im Gefühl gesetzlicher Freiheit gerne fügt.

Was endlich die Art der Bewaffnung anbelangt, so lassen sich hier keine allgemein gültigen Regeln aufstellen. So viel indessen können wir bemerken, daß, da die Nationalgarde kein Institut regierender Häupter ist, und nicht zur Parade für dieselben bestimmt ist, sondern ein Institut fürs Volk aus dem Volke hervorgegangen, so muß hier mehr die Zweckmäßigkeit und Billigkeit der Ausrüstung als deren Schönheit berücksichtigt werden. Die Bewaffnung aber sei vor Allem den Landes sitten angemessen; eine gewohnte Waffe handhabt sich am sichersten, und wenn wir auf dem flachen Lande tüchtig mit dem Bajonette werden umzugehen wissen, bleibt dem Tyroler sein alter Stutzen ewig der treueste und sicherste Gefährte.

Gleichberechtigung der Confessionen. Wir haben in einem früheren Artikel, wo wir über das Verhältniß des Staates zur Kirche sprachen, angedeutet, daß eine Herrschaft des Staates über die Kirche nicht geduldet werden kann, daß jede Einmischung desselben in die inneren Einrichtungen der letzteren unstatthaft ist. Wir haben nachgewiesen, daß allerdings eine Oberaufsicht des Staates über die Organe der Kirche d. h. über diejenigen, welche die Religionsangelegenheiten zu ordnen berufen sind, nothwendig ist, daß aber diese Oberaufsicht sich durchaus nicht auf

die Religion selbst, ihre Dogmen, Lehren, Gewohnheiten erstrecken darf, insoferne sie nicht dem Staate schädlich und nachtheilig sind.

Wir gehen weiter. Ebenso wenig darf sich der Staat um die Religion des Einzelnen kümmern, oder die Religion in jedem Einzelnen zu unterdrücken suchen. Der Mensch darf ihm nur als Staatsbürger gelten, durchaus nicht als Angehöriger dieser oder jener Religionsgenossenschaft. Wir werden das zu begründen suchen.

Der Staat soll das Zusammenleben der Menschen möglich machen. Er soll alles Gute, Große, Bedeutende fördern. Er muß deshalb auch die Religion schützen und wahren, weil diese den Menschen erhebt, veredelt, und ihm die Volkserziehung ermöglicht. So lange alle Menschen noch nicht einig darüber sind, welche Religion die wahre ist, darf der Staat auch nicht die Eine Religion auf Kosten der Andern erheben, darf er nicht die Eine Kirche unterstützen, die andere aber vernichten. Es muß ihm eine Kirche, eine Religionsgemeinschaft wie die andere sein.

Dazu kommt, daß das Grundgesetz des Staates von unserem Gesichtspunkte, vom Standpunkte der Jetztzeit aus, die Gleichheit ist. Ebenso wenig Adel, Geburt, Reichthum oder andere Vorzüge einen Unterschied in der Behandlung des Staatsbürgers durch den Staat begründen dürfen, ebenso wenig dürfen dies die Religionsansichten. Sonst wäre ja die erste Freiheit des Menschen, seinen Gott auf seine Weise anzubeten und zu verehren, vernichtet. Wenn nur der ein Grundstück oder ein Meister-

recht erwerben, oder nur der dem Staate dienen dürfte, der so und nicht anders sein Gebet verrichtet, und gerade in diese Kirche geht und in keine andere, und die Gebräuche hat, die Eine Kirche vorschreibt, dann ist ja die vollkommenste Herrschaft über die Kirche da, und mit ihr das heiligste Recht des Menschen vernichtet.

Entweder muß er, um seinen Gott anzubeten, jeder Wirksamkeit im Staate entsagen, jeder Thätigkeit, die man ihm zu verbieten für gut befunden hat, oder er muß seinen Glauben aufgeben, seiner Religion untreu werden, um sich der Thätigkeit zuzuwenden, zu der er sich hingezogen fühlt, um dem Staate dienen zu können, in dem er lebt und für den er leben will. Wo ist da die Gleichheit und Freiheit, die Grundlagen des Staates nach den Begriffen der Neuzeit?

Endlich frage ich: Wenn eine Religionsgemeinschaft den Staat nicht stört und beirrt, was geht sie den Staat an? Der Staat hat sich um die Handlungen und Thaten der Menschen zu bekümmern, nicht um Glauben und Gefühl. Der Staat soll die Geister erziehen, die Kirche wirkt auf die Herzen. Der Staat hat das Zusammenleben der Menschen zu sichern, die Kirche weist sie auf ein künftiges Leben hin, auf ein Reich, das nicht von dieser Erde ist. Beide stehen somit auf besonderem Gebiete, und nur der Unverstand oder die Böswilligkeit kann glauben, daß die eine oder andere Kirche mit dem Staate zusammenstoßen, seine Absichten und Zwecke ver-

nichten kann. Was hat die Religion, die doch ebenso gut von Gott ist, wie der Staat für diesen feindseliges?

Daraus folgt, daß dem Staate Eine Religionsgemeinschaft, Eine Confession wie die andere sein muß, daß er keinen Menschen seiner Religion wegen bedrücken darf, daß die allgemeine Gleichheit aller Staatsbürger auch in dieser Beziehung zu gelten hat.

Es kann deshalb keine Staatsreligion geben in dem Sinne, daß der Staat eine gewisse Kirche fördert, beschützt und ehrt vor den andern, daß er den Angehörigen dieser Staatsreligion gewisse Rechte zuerkennt, die er den Andern verweigert, — weil dadurch die Gleichheit der Staatsangehörigen vernichtet wird. Es kann eine Religion der Mehrheit der Staatsbürger geben, wenn sich die größere Zahl der Staatsangehörigen zu derselben Religion bekennt, deshalb darf aber die der Minderzahl nicht gekränkt werden, und diese müssen dieselben Rechte genießen, wie die Mehrzahl, denn sonst gilt die Macht des Stärkeren, und nicht das Recht.

Es hat somit Ein Staatsangehöriger wie der Andere das Recht seine Religion zu bekennen, dieselbe im Vereine mit seinen Religionsgenossen auszuüben, öffentlich und frei mit eben derselben Pracht und eben denselben äußerlichen Feierlichkeiten zu bekennen und zur Geltung zu bringen.

Aber dieses Recht, die Religion auszuüben ist nicht genug, sondern die Religion darf auch sonst keinen anderweitigen Unterschied in den Rechten und Pflichten der Staatsangehörigen begründen. Die Zeiten sind wohl längst

vorbei, wo die Katholiken den protestantischen Gottesdienst verboten, und die Protestanten die Katholiken verfolgten, ja selbst der Kaiser von Rußland, der den Katholiken nicht die Ausübung ihrer Religion gewähren wollte, und sie gerne zu Griechen gemacht hätte, ließ sich durch den Papst Gregor XVI. bewegen, milder gegen dieselben zu verfahren.

Aber nichts desto weniger bestehen noch immerwährend die größten Rechtsungleichheiten fort. Es gibt Religionsgemeinschaften, deren Angehörigen die Erwerbung des Grund und Bodens, auf dem sie leben, von dem sie sich ernähren könnten, verweigert ist, die bei der Ausübung eines Handwerks immer von einem Meister abhängig bleiben müssen, nie selbstständig und Meister werden können. Ich frage Jeden, was das Recht, sich zu ernähren und zu erhalten auf ordentlichem Wege, mit der Religion zu schaffen hat? Warum gerade der Eine oder Andere, weil er die Religion seiner Väter bekennt, heimatlos und ohne Grund und Boden, auf dem er geboren worden, auf dem er stirbt, durchs Leben irren muß?

Es gibt Religionsgemeinschaften, deren Angehörige nie ein Staatsamt bekleiden dürfen, wenn sie auch noch so tüchtig, noch so eifrig für das Wohl ihres Vaterlandes bedacht sind. Ich frage Jeden, ob es bei dem Staatsdienst auf die Religion ankommt, oder nicht vielmehr auf das Wissen und die Erfahrung, auf den Eifer und die Rechtlichkeit.

Es gibt Religionsgemeinschaften, deren Angehörige, obwohl sie in jeder Beziehung den Uebrigen an Rechten nachstehen, doch viel größere Pflichten haben, die namentlich das Doppelte und Dreifache an Steuern bezahlen müssen.

Solchen gewaltsamen Verletzungen des freien angeborenen Menschenrechtes durch die Kirche begegnen wir leider nur zu oft in der Geschichte. Die Protestanten thaten so den Katholiken, wo sie die Macht hatten, und die Katholiken so den Protestanten, wenn jene stärker und gewaltiger waren. Noch vor wenigen Jahren durfte kein Katholik im englischen Parlamente sitzen; in Rußland ist jeder, der sich nicht zur Staatskirche (der griechischen) bekennt, von Aemtern ausgeschlossen; in Oestreich selbst genießen die Protestanten noch nicht volle Rechtsgleichheit mit den Katholiken, und die Juden werden sogar bis auf die neueste Zeit in bürgerlichen Rechten beschränkt, vom Ackerbaue ausgeschlossen und auf den Handel angewiesen.

Für Alle gleiches Recht, für Alle gleiche Pflichten. Darum gibt es auch keine Toleranz, keine Duldung, denn diese setzt eine Gnade voraus, eine Schonung. Diese Religionsgemeinschaft ist geduldet, heißt: „Wir könnten sie wohl verjagen, wir haben das Recht dazu, wir drücken aber ein Auge zu und lassen sie da, schreiben ihr aber die Bedingungen vor, unter denen sie nicht fortgejagt wird!“ Eine solche Duldung ist die Gnodenerzeugung des Stärkern gegen den Schwächern.

Anarchie ist jener Zustand der bürgerlichen Gesellschaft, worin keine durch ein gültiges Gesetz anerkannte Gewalt in Wirksamkeit ist, sei es nun, daß streitende Partheien die bestehenden Gesetze nicht anerkennen wollen, oder daß ein völlig gefeßloser Zustand eingetreten ist.

Solche Zustände, wie sie in der Geschichte der Völker zu wiederholten Malen vorkommen, sind eben so traurig für den Staat als ganzen Körper, wie für den einzelnen Staatsbürger. In so fern nämlich ein Staat nur mächtig ist durch gerechte, strengbindende Gesetze, denen jeder Einzelne sich frei und freudig unterwirft, ist seine Kraft gebrochen, sobald die Gesetze gebrochen werden. In so ferne aber der Einzelne in der rechtlichen Freiheit seiner Person und seines Eigenthums jeglicher schützender Gewalt vor willkürlichen Eingriffen beraubt ist, bleibt auch sein Wohl aufs höchste gefährdet.

Der Zustand der Anarchie kann nur da eintreten, wo ein wirklicher Staat besteht oder bestand. Die Ungebundenheit barbarischer Völker, die vom Raube leben, die wilde Selbstständigkeit der amerikanischen Wilden kann nicht mit dem Namen Anarchie bezeichnet werden, denn wo kein Gesetz existirt, das eine größere Gesellschaft zu Mitgliedern eines Staates macht, da kann wohl von einem anarchischen, gefeßlosen Zustande auch weiter keine Rede sein.

Die traurigen Zeiten des Faustrechts dagegen im Mittelalter, wo es allerdings an Gesetzen nicht fehlte, denen sich aber der Stärkere zum Schaden des Schwachen trotzig

entgegenstellte, verdienen wohl den Namen der Anarchie. Ja was vielleicht sonderbar erscheinen dürfte, selbst in sogenannten wohlgeordneten Staaten kann ein Zustand der Anarchie eintreten, wenn die Regierungsgewalt sich widernatürliche und widerrechtliche Eingriffe gegen das Volk erlaubt. Das ist dann eine stille Anarchie, die den Todeskeim für den betreffenden Staat langsam aber um desto gewisser zur Reife bringt, wenn nicht ein schneller und großartiger Umschwung vom Volke selbstretend bewerkstelligt wird. In diesem Sinne war der Zustand Oesterreichs vor der Märzrevolution ein anarchischer, in diesem Sinne herrscht jetzt in China und Rußland, wo sich die geknechteten Völker schweigend unter dem Joche widernatürlicher Gesetze beugen, eine stille, traurige Anarchie. Denn was in despotischen Staaten als Gesetz ausgegeben wird, ist nur der Wille eines Einzigen, nicht der gesammte Willensausdruck aller Staatsbürger. Es besteht dann wohl ein Gesetz, aber ein ebenso ungerechtes als unnatürliches. Millionen beugen sich zwar diesem Gesetze, aber dadurch wird das Mißverhältniß zwischen den Regierenden und den Regierten nicht aufgehoben. Durch solche despotische (willkürherrschaftliche) Staatsverfassungen mag wohl im Ganzen der Staat, geleitet durch eine eiserne, starke Herrscherfaust nach Außen gewaltig und furchtbar werden, aber der Bürger im Innern steht wehrlos da gegenüber der Willkühr eines Einzelnen, wie in dem Zustande völliger Gesetzlosigkeit.

Je länger die bleierne Hand der Despotie die freie geistige und materielle Entwicklung der Völker zu erdrücken vermochte, desto furchtbarer sind dann die Folgen, wenn das Volk an seinen Ketten rüttelt, und sie endlich abwirft. Die alten Gesetze werden dann mit Füßen getreten, das Volk hat nicht Zeit und Besinnung im Rausche der neuerkämpften Freiheit an die Abfassung Besserer allso gleich zu gehen; die Partheien stehen sich wüthender als je gegenüber, denn es ist keine Gewalt da, die sie zu zügeln vermag; der Ehrgeizige sieht alle hemmenden Schranken fallen, die ihn hindern könnten die höchsten Würden zu erklimmen; Parthei und Privathass sucht nach Befriedigung, die schrecklichsten Leidenschaften sind entfesselt, und oft braucht es lange Zeit, um durch den kräftigen Damm der Gesetze sie in ihr ruhiges Bette zurückzubringen. Wir erinnern hier nur an die Gräuel der großen französischen Revolution, an die Revolutionen in den Niederlanden und in Griechenland.

Anarchieen dieser Art aber, wenn auch oft blutiger, sind sogar weniger furchtbar als Despotieen, weil sie nicht von so langem Bestande sein können, als diese, und weil der gesunde Sinn im Volke bald den natürlichen Rechtszustand wieder herzustellen strebt, was ihm im Kampfe gegen die festgewurzelte Alleinherrschaft, nur nach langer Zeit und mit großem Kraftaufwande gelingt.

Die reaktionäre Parthei in Oesterreich wie im übrigen Deutschland verwechselte in der letzten Zeit absichtlich unsere revolutionären Zustände mit anarchischen:

es lag in ihrem Interesse, die Völker von jeder neuen freien Bewegung durch die vorgemalten Gräucl der Anarchie zurückzuschrecken. Revolutionen aber sind nur Uebergänge: sie führen freilich oft zu einem länger oder kürzer dauernden Zustande der Anarchie, als dem zweiten Uebergange zu einer freien, gesetzlichen Epoche (Zeitraum), aber sehr oft, und das war bei den neuesten Revolutionen Europas der Fall, sind sie im umgekehrten Verhältnisse Uebergänge von der Anarchie zur Herrschaft der Gesetze.

Die Anarchie eines Landes kann in soweit gefährlich für den Nachbarstaat werden, als sie den gesetzlosen Zustand wie eine böse Krankheit hinüber auf das nachbarliche Gebieth verbreitet. Sind auch dort die Gesetze faul, so werden sie dem nicht widerstehen können und zusammenbrechen. Ein durch seine Befassung jedoch beglückter Staat wird sich nach keiner Umgestaltung sehnen, und an dem Errungenen fest halten. Nach dem freien Völkerrechte hat daher auch kein Staat das Recht, sich in die inneren Verhältnisse eines anderen und wären sie auch in dem zerrüttetsten Zustande mit bewaffneter Hand zu mischen (bewaffnete Intervention), er muß sich darauf beschränken, den etwaigen Angriffen von Seite des betreffenden Staates entgegenzutreten.

Angeberei, Denunciation ist die geheime Verdächtigung oder Anklage eines Mitbürgers bei den Behörden. Es ist das verächtlichste aller Handwerke und wird eingefargt sein im Grabe der Geschichte, wenn die Völker sich

allenthalben wahrhaft freier Institutionen (Einrichtungen) werden zu erfreuen haben. Schlechte Verfassungen müssen zu den elendesten Hilfsmitteln ihre Zuflucht nehmen, um sich aufrecht zu erhalten, denn die Regierungen, welche an der Spitze derselben stehen, fühlen die Unhaltbarkeit ihrer Stellung für die Dauer der Zeit, und ahnen den Geist des Volkes, der ihr Machwerk zu zerstören droht, wenn sie sich auch nicht so weit erheben können, ihn zu begreifen und zu theilen. Darum besoldeten von jeher schlechte Regierungen ein ganzes Heer von Spionen, welche jeder freien Regung im Volke ängstlich lauschten, und dieselbe in fluchwürdiger Geschäftigkeit den Behörden hinterbrachten. Nicht die That allein, auch der kaum zum Wort gewordene Gedanke, eine an sich oft bedeutungslose Bewegung wird von solchen Spionen gedeutet, und als Faden gebraucht, aus dem man den Knoten einer Untersuchung und wohl gar den Strick des Henkers drehen kann. Viele Tausende bluteten auf dem Schaffote, um die Geld- oder Rachgier einer geheimen Angeberei zu befriedigen; so starben zu den Zeiten der Inquisition die edelsten und besten Bürger in Spanien und den Niederlanden in Folge geheimer Angebereien, und durch solche Vermittlung wurden die Staatsgefängnisse mit heimlich Angeklagten bevölkert, die oft Jahre lang vergebens auf den Urtheilsspruch ihres Richters schmachten mußten.

Das Handwerk der Angeberei bewegt sich wohl auch auf kleinlicherem Boden, aber des Volkes Gefühl für Ehre hat die Spionirerei in jeder ihrer Aeußerungen gebrandmarkt. Wer den Schmuggler an die Grenzwache verräth, und den

vom Staate festgesetzten Lohn dafür in Anspruch nimmt, erscheint in den Augen des Volkes für ehrlos, trotzdem daß der Schmuggler sich einer Uebertretung der Landesgesetze und eines Diebstahls an den Staatseinkünften schuldig macht. Den Anzeiger, der offen vor die Obrigkeit tritt, und ihr die Uebertretung eines Gesetzes meldet, wird die Stimme des Volkes nicht verdammen, aber den heimlichen, ungenannt und unerkannt bleibend wollenden Angeber trifft die Verachtung eines Jeden, der den Schein der Deffentlichkeit für seine Handlungen nicht zu scheuen braucht. In dieser Beziehung ist der Unterschied zwischen der Anzeige und der Angeberei strenge zu beachten. Angeberei ist unter allen Verhältnissen ein Schandfleck für die Menschheit, die gerichtliche Anzeige dagegen oft die unerläßliche Pflicht eines Staatsbürgers.

Emigration s. Auswanderung.

Gesetzentwurf. Nach dem obersten Grundsatz in constitutionellen Staaten, welcher die Gesetzgebung dem Gesamtwillen der Staatsbürger in der Person ihrer Vertreter anheimstellt, kann kein Gesetz als schon gültig betrachtet werden, bevor es nicht von seinem Urheber der Berathung der Kammern vorgelegt wurde. Jedes solche zu beratende Gesetz kommt daher als **Gesetzentwurf** an die Volksvertretung. Je nachdem nun die Verfassung eines Staates, oder die Geschäftsordnung des Reichstages verschieden ist, können auch die Bedingungen verschieden sein, unter

welchen ein Gesetzentwurf berathen wird. Meist hat die Regierung das Recht, Gesetzentwürfe vorzulegen, und wo zwei Kammern sind, steht es ihr zumeist auch frei, dieselben bei der ersten oder zweiten Kammer einzubringen. Nur Geldangelegenheiten machen hier eine Ausnahme, und müssen immer zuerst in die zweite Kammer gebracht werden. In Frankreich, so wie in den meisten Staaten Deutschlands hatte bis jetzt die Regierung das ausschließliche Recht, einen Gesetzentwurf der Kammer zur Berathung vorzulegen, die Stände durften bloß um einen solchen bitten. In England dagegen, so wie in den gegenwärtigen constituirenden Versammlungen Deutschlands, in Frankfurt, Wien und Berlin hat jedes Kammermitglied die Initiative, d. h. jeder Deputirte ist befugt einen Gesetzesvorschlag zu machen. *)

Findet ein Vorschlag die nöthige Unterstützung, dann wird er, wenn eine Vorberathung als nothwendig erachtet wird, gewöhnlich an einen besonderen Ausschuß gewiesen, welcher darüber sein Gutachten abzugeben hat, dann steht es noch jedem Deputirten frei, Verbesserungs-Vorschläge (Amendements) für die Abfassung des Gesetzentwurfes zu machen, und erst, nachdem über diese Amendements debattirt, und hiedurch der ursprüngliche Entwurf die nothwendigen Aenderungen in seiner Abfassung erhalten

*) Anmerkung. In England hat die Regierung nicht das Recht der Initiative, und ein Vorschlag, der von der Krone ausgeht, kann nur dann vom Minister eingebracht werden, wenn derselbe Kammermitglied ist.

hat, schreitet die Versammlung zur eigentlichen Verathung über den Gesetzesentwurf.

Auswanderung nennt man das Verlassen eines Staates, um sich einem andern fremden bereits bestehenden Staate anzuschließen oder im Vereine mit Auswanderungsgenossen einen neuen Staat in der Ferne zu gründen.

Auswanderungen in der letzten Bedeutung reichen bis in die graue Vorzeit. Die blühendsten Staaten des Alterthums begünstigten solche Auswanderungen im Großen zur Begründung neuer Staaten als Ableger der Mutterstaaten. Im Artikel *Kolonien* (so heißen jene neugeschaffenen Ansiedlungen) wollen wir diesen Gegenstand in seiner ganzen Bedeutung behandeln. In diesem Artikel wollen wir bloß die Auswanderung im Allgemeinen, das Vertauschen des Staates, dem man angehörte, gegen einen andern, näher beleuchten. So lange die Auswanderung vereinzelt auftritt, so lange nur hie und da ein Staatsangehöriger wegzieht, ist die Erscheinung ganz bedeutungslos, wird aber dieses Wegziehen häufiger, erstreckt sie sich gar auf ganze Klassen der Bevölkerung, dann wird sie für den Staat von höchster Bedeutung, es werden, je nachdem die Auswanderer der besitzenden, arbeitenden oder geistig hochstehenden Klasse der Bevölkerung angehören, dem Staate dadurch bedeutende Kräfte an Besitz, an Händen oder an Geist entzogen, der Staat erleidet bedeutende Nachtheile, er kann sogar in seinen Verhältnissen gänzlich zerrüttet werden. Es ist also die Auswanderung erstens in Bezug auf den Staat zu berück-

sichtigen, andererseits aber auch die Berechtigung, die Freiheit jedes Einzelnen im Staate, genau in Erwägung zu ziehen.

Wenn wir die bekannten größeren Auswanderungen durchgehen, sehen wir sie immer in den politischen, finanziellen oder industriellen Verhältnissen eines Staates begründet. Der Mensch ist im allgemeinen mit seiner Geburtsstätte so innig verwachsen, Gewohnheit, Jugenderinnerungen, tausendfache Bande verknüpfen ihn so innig mit derselben, daß wohl nur wenige aus bloßer Wanderlust die Wiege ihrer Kindheit verlassen. Lang genährte Unzufriedenheit, geistiger und moralischer Druck, oder die Unmöglichkeit seinen Erwerb zu finden, sind gewöhnlich die Veranlassungen, die den Menschen zwingen, sich die Verbannung aus seinem Vaterlande aufzuerlegen. In den verflossenen Jahrhunderten war es vorzüglich Glaubensfanatismus, Unduldsamkeit der Andersgläubigen, welche zahlreiche Auswanderungen veranlaßte. Wir erinnern hier an die großen und zahlreichen Auswanderungen der Protestanten aus katholischen Ländern, so zumal jene aus den Niederlanden nach England unter der Königin Elisabeth, die Auswanderung der Juden aus Spanien, um der Inquisition zu entgehen. Mit den Auswanderungen zogen auch bedeutende Hilfsmittel des Staates sowohl an schaffenden Händen als an Besitzthum aus dem Lande, und der Wohlstand Englands so wie die Zerrüttung Spaniens datirt noch aus jenen Zeiten, hatte dort in der unbeschränkten Glaubensfreiheit, da in der Unduldsamkeit ihren Grund.

Andere große Auswanderungen (Emigrationen) hatten in bedeutenden politischen Veränderungen, in Staatsumwälzungen ihren Grund, so die französische Emigration gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, und die polnische Emigration nach dem Jahre 1830. Beide Emigrationen bezogen sich bloß auf den Adel, und da sie ihren Besitzstand, da er zumeist in liegenden Gütern bestand, zurücklassen mußten, konnte dieses auf die Wohlfahrt des Staats keinen bedeutenden Einfluß üben.

Wichtiger und uns näher liegend sind die alljährlichen immer zahlreicher werdenden Auswanderungen aus Oestreich und dem übrigen Deutschland. In den letzten Jahren sahen wir alle Hafenstädte Norddeutschlands von Auswanderern nach Amerika stets übersfüllt, es konnten nicht genug Schiffe herbeigeschafft werden, um diese große Zahl der Auswanderer übers Meer zu befördern. Ein Theil derselben gehörte der besitzenden Klasse, dem kleinen Gewerbsstande an, der größere Theil aber bestand aus armen Bauern und aus Arbeitern.

Diese Auswanderung hat nur selten in Uebervölkerung ihren Grund, da diese nur in wenigen Theilen Deutschlands so groß ist, als daß nicht der Boden hinreichen sollte, die Bevölkerung zu ernähren, wir müssen daher in dem politischen Drucke einerseits, zum großen Theile aber in den auf den Armen schwer lastenden Steuern und Abgaben, endlich in der schlechten Gewerbeverfassung den Grund dieser Auswanderung suchen.

Das Grundstück des kleinen Grundbesizers ist durch die vielfachen Abgaben an Obrigkeit und Staat so belastet, daß der Boden trotz seiner Ergiebigkeit eine größere Familie nicht zu ernähren vermag. Der kleine Gewerbsmann ist durch die Concurrnz großartiger Fabriken, welche Maschinenkräfte benützen, erdrückt, zumal findet dieses in den Erzgebirgsbezirken Böhmens und Sachsens, deren Bewohner von der Spigenklöppelei ihren Unterhalt fanden und nun durch Maschinenarbeit fast gänzlich brodlos sind, statt, daher auch die Auswanderung aus diesen Bezirken so groß ist. Viele und sehr tüchtige Gesellen, welche, nachdem sie viele Jahre ihres Lebens zur Erlernung ihres Handwerkes verwendet hatten, waren durch den Junstzwang, welcher das Meisterrecht an so viele für den Armen fast unübersteigliche Hindernisse knüpfte, fast für immer verhindert, das wohl erlernte Handwerk selbstständig zu üben, und suchten darum über dem Meere die Freiheit, die ihnen zu Hause die Engherzigkeit vorenthielt.

Endlich war es der politische Druck, die Knechtung des Geistes, die Lähmung jeder freien Regung, welche viele vom heimathlichen Heerde trieb, wir zählen hieher die zwar kleine, jedoch auserlesene Schaar geistig begabter Männer, die alljährlich Oestreich den Rücken kehrte, und daselbst die geistige Nede und Leere, die wir solange empfunden, zurückließen.

Was hat nun der Staat zu thun, um diese Auswanderungen, diesen Verlust so vieler Kräfte zu verhüten?

Soll er die Auswanderung hindern, soll er sie gänzlich verbieten oder erschweren? In den Staaten wo der Absolutismus (die Willkühr der Regenten) herrscht, wo also natürlich das Auswanderungsbedürfniß am stärksten ist, wurde zu diesen Mitteln gegriffen, um diesen Ausfluß zu verhüten.

In Oesterreich war bis auf die neueste Zeit die Auswanderung nur gegen eingeholte Erlaubniß gestattet, die Behörden erschwerten diese nach Möglichkeit, in vielen Fällen, zumal bei Militärpflichtigen wurde sie gar nicht urtheilt, in Rußland besteht das Verbot der Auswanderung in voller Strenge, und selbst Frauen ist es nur gegen eine sehr schwere Steuer gestattet, die Grenze des Landes zu verlassen. Gegen eine solche Despotie, gegen eine solche Willkür sträubt sich das Gefühl der Menschenwürde. Ein solches Verbot ist noch der Ausfluß der Feudalherrschaft, der zu Folge der Mensch mit der Scholle auf welcher er geboren war, Eigenthum des Herrschers war. Ein solches Verbot macht den Menschen zum Leibeignen und den Staat zu einem großen Sklavenbehälter.

Im grellsten Widerspruche ist auch das Auswanderungsverbot mit den Ansichten, die wir mit dem Worte Staat verbinden. Nach den Begriffen der Neuzeit ist der Staat eine Gesellschaft, die sich zur Erreichung bestimmter Zwecke vereinigt hat. Das Band dieses Vereines ist ein gegenseitiger Vertrag, kein Vertrag kann für immer bindend sein, keine Verpflichtung kann der Art sein, daß sie nie gelöst werden kann, eine solche Verpflichtung kann um so

weniger in einem freien Gesellschaftsverbande bestehen, wo jeder seine eigenen Zwecke anstreben will, und nur indem er diese erreichen kann, auch mit Lust und Kraft zur Erreichung der gemeinsamen Interessen mitwirkt.

Niemand kann also gezwungen werden in einem Staate zu verbleiben, niemand darf an der Auswanderung verhindert werden, es wäre die empörendste Beschränkung der persönlichen Freiheit, es wäre die Anerkennung der Leibeigenschaft des Regenten über seine Völker.

Ist es hingegen dem Staate gestattet, ohne Beschränkung des Auswanderers von dem ausgeführten Vermögen eine Steuer zu erheben?

In vielen Staaten, sogar in den meisten Provinzen Deutschlands mußte der Auswanderer von dem Vermögen, welches er mit sich nahm, einen Theil an den Staat abliefern. Man nannte diese Gebühr Abschoss, Nachsteuer, auch Auswanderungsgebühr, und sie betrug in manchen Ländern bis 30 Procent. Der Ursprung dieser Steuer ist in der Hörigkeit, Leibeigenschaft zu suchen, es wurde alles liegende und fahrende Vermögen als unter der Oberherrlichkeit des Schutzherren stehend angesehen, und nur gegen einen hohen Preis konnte es aus diesem Schutze (?) gelöst werden. In welcher humanen Weise dieses Willkührgesetz geübt wurde, beweist das altdeutsche Sprichwort: »Wenn einer zieht ein soll man ihm helfen mit Rath, wenn einer zieht aus, soll man ihm nehmen, was er hat.« Später wurde dieser Ausfluß der Gewaltherrschaft und der rohen Willkühr mit in die deutschen Reichsgesetze aufgenom-

men, und nun bemühten sich die Juristen ihn zu vertheidigen, es hieß, das auszuführende Vermögen habe den Schutz des Staates genossen, und müsse dafür zahlen, es müsse ferner durch dieser Abschloß ein Beitrag zur Tilgung der Staatsschuld gegeben werden, aber wenn einerseits diese Gründe nicht haltbar sind, da jeder, so lange er dem Staate angehörte, also seinen Schutz genoß, auch die gemeinschaftlichen Kosten mittrug, ist auch andererseits die Erhebung einer solchen Steuer, wenn sie wirklich dem Vermögen des Auswanderers entsprechen soll, nicht ausführbar. Es müßte dann natürlich das fahrende Vermögen ausgeschlossen werden, da dieses keiner Controlle unterliegen kann, das liegende Vermögen würde aber von jedem Auswanderer, bevor er seinen Plan bekannt gibt, in bewegliches Vermögen umgewandelt werden. Eine allgemeine Auswanderungssteuer wäre noch ungerechter, da sie auch den Armen trübe, also einem Auswanderungsverbote gleichzusetzen wäre.

Es darf also, soll die persönliche Freiheit, und diese ist mit dem Auswanderungsrechte innig verknüpft, ungefährt sein, keine Beschränkung weder für die Person, noch für das Eigenthum des Auswandernden bestehen, dazu ist der Verlust an Kapital gewiß nicht so hoch angeschlagen, wie jene an geistigen und körperlichen Hilfsmitteln, die dem Staate durch eine umfangreiche Auswanderung entzogen werden.

Das einzige Mittel, mit dem Kapitale auch jene Kräfte im Lande zu behalten, muß daher für die Ursachen, der Auswanderung aus dem Wege zu räumen, und den Aufenthalt

im Vaterlande einem jeden werth zu machen. Wolle religiöse und politische Freiheit, Erleichterung und Unterstützung des Handels, des Ackerbaus und der Gewerbe, Befreiung derselben von jeder engherzigen mittelalterlicher Beschränkung, so lautet die Zauberformel, die kräftiger zurückhält als alle Paßerschwernisse und Emigrationssteuern. Sind dagegen die Gebrechen der Art, daß der Staat kein Heilmittel mehr bieten kann, ist die Uebervölkerung eines Gebietes zu groß, ist die zweckmäßige Bebauung eines Bodens nicht zu erzielen, oder sind die gewerblichen Verhältnisse keiner Besserung mehr fähig, dann muß der Staat im Interesse seiner Bürger die Auswanderung befördern, sogar wo möglich auf seine Kosten Kolonien gründen. In jedem Falle aber gebietet es die Humanität, daß der Staat für jeden Auswanderer nach Kräften sorge, daß er dem alten Sprichworte zuwider, grade dem Wegziehenden hilfreiche Hand biete, daß er durch eigene Agenten ermitteln lasse, welche Orte für die neue Ansiedlung am besten taugen, daß er dafür sorge, daß die Auswanderer am billigsten und besten ihre Ueberfahrt machen können, damit sie nicht, wie dieß in der letzten Zeit geschah, so vielfachen Betrüggern Preis gegeben werden und auch ihre letzte Hoffnung vernichtet sähen.

47

Politisches A B C

fürs Volk

(populäres Staats-Lexikon).

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.



Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

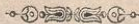
Zweiten Bandes zweite Lieferung.

10^{te} Heft.

Inhalt:

Lehnwesen — Feudalwesen.
Allodium.
Bauer.
Bauernlasten.

Geld.
Papiergeld.
Finanzoperationen.



WIEN, 1848.

Expedition des „Grad aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Lehner's Universitäts-Buchhandlung.)

77

Politisches A. B. C.

1848

Verfasser: Dr. Anton Vento

Verlag: Anton Vento

Wien, 1848

Preis: 1 Schilling

Verlag: Anton Vento

Verlag: Anton Vento

Verlag: Anton Vento

Verlag: Anton Vento

Verlag: Anton Vento

Wien, 1848

Verlag: Anton Vento

Verlag: Anton Vento

Gedruckt bei Anton Vento.

Schwefen — Feudalwesen. Wir müssen, um diesen Begriff, welcher bei unserer Gesetzgebung so vielfach berührt wird, zu erklären, zurückgehen bis auf die älteste Geschichte des deutschen Volkes. — Deutschland war in altersgrauen Tagen von verschiedenen Völkerschaften bewohnt, welche sich weniger durch gemeinschaftliche Gesetze als durch gleiche Neigungen, Gewohnheiten und Sprache als Glieder Eines großen Stammes kundgaben. Die Liebe zum Kriege und zur Freiheit war bei ihnen allen zur Leidenschaft geworden. So kam es, daß die Herrschaft der Römer, welche sich weit über Europa bis nach Asien und Afrika erstreckte, an den Grenzen Deutschlands ihr Ziel fand, so kam es später, daß die Deutschen als Eroberer in Italien eindrangen. Ein tüchtiger Heersführer konnte auf unbedingten Gehorsam und Ergebenheit rechnen. Ihn im Kampfe zu verlassen, galt als die größte Schande, in seinem Gefolge zu dienen war das höchste Ziel, das die ehrgeizige kampflustige Jugend kannte.

Das Glück der Waffen begünstigte die Deutschen, und viele ihrer Völkerstämme: die Longobarden, Franken, Bur-

gunder, Gothen und Gallier drangen in Italien ein, und vertauschten gerne ihre unwirthbaren Wohnsitze in den kalten Wäldern des Nordens mit den gesegneten Fluren Welschlands. In den so bezwungenen Ländern waren die Heerführer Herren, und die früheren Bewohner, welche in ihren Wohnsitzen verblieben, wurden aus freien Besizern bloß Bebauer des Bodens und mußten sich außerdem zu verschiedenen Dienstleistungen an die neuen Gutsherren herbeilassen. Was der Heerführer nicht für sich behielt, gab er zur Benützung seinem Gefolge, wofür die Beschenkten sich verpflichten mußten, dem Führer treu zu sein, und eine bestimmte Zahl Mannen für den Kriegsdienst zu ernähren. Solche zur Benutzung verliehene Ländereien hießen Feode oder Lehen, zum Unterschiede von Allodien (sieh den folgend. Artikel.)

Solche Lehen waren nicht erblich, und fielen nach dem Tode des Genießenden wieder an den Oberlehenherrn zurück, welcher weiter darüber verfügte. Die Angehörigen aber auf den Lehengütern wurden auf den nächsten Herrn fortgerbt. Auf diese Weise entstand das Lehenwesen bei den Franken. In den germanischen Ländern läßt sich das Lehenwesen nicht als Folge von Eroberungen zurückführen. Hier begaben sich zur Zeit der Noth die Schwachen freiwillig unter den Schutz der Stärkeren, besonders unter den Schutz der Kirche, welche durch ihr hohes Ansehen für den gewichtigsten galt, und verpflichteten sich dafür zu Leistungen der mannigfachsten Art.

Aus der Leheneinrichtung entstanden allmählig die Verfassungen der verschiedenen deutschen Lande und die deutsche Reichsverfassung. Wir begegnen dem Kaiser als dem obersten Lehnsherrn — den Reichsständen, so hießen diejenigen Lehnsherrn, welche über viel Lehn und viel Untergeordnete (Vasallen) zu gebiethen hatten, den Landsässigen oder Vasallen, und den Landbauern welche Felddienste und Frohnden verrichten mußten.

Die Reichsstände, als die großen Lehnsherrn, besaßen ihr Lehen erblich, während die Wahl des Kaisers durch sie nur für dessen Lebenszeit statt fand. So darf es uns nicht wundern, daß die Macht der großen Lehnsherrn oft größer war als die des Kaisers, und sie sich dessen Befehlen oft mit Waffengewalt widersetzen. Von Erbe zu Erbe pflanzten sich diese großen Lehngüter fort, und der Grund zur Aristokratie war gelegt, während die Freiheit der Gemeinen immer mehr vernichtet wurde.

Die Aufgeklärtheit der neuen Zeit begriff bald das Widernatürliche des Feudalwesens für unsere Verhältnisse. Die französische Revolution des vorigen Jahrhunderts griff zuerst mit starker Hand in diesen Wust veralteter Einrichtungen. Dem Beispiele Frankreichs folgten bald viele andere Staaten Europas und Deutschlands. In England aber, in Oesterreich und in noch mehreren Ländern ist das Verhältniß zwischen Lehnsherrn und Vasallen noch nicht gelöst; in Oesterreich wird die Frage über die Aufhebung

desselben in Kürze ihre Erledigung finden (vergleiche den Artikel Arbeiterlasten.)

Allodium ist jedes Gut das man eigenthümlich besitzt, und bei welchem keine Lehenverbindung statt hat. **Allodificiren** heißt, ein Gut von der Lehnsherrlichkeit befreien, ein Gut zum freien Erbe machen.

Bauer. Die Geschichte des Bauernstandes gibt uns ein Bild der halben Weltgeschichte, nicht jenes Theiles der Weltgeschichte, worin es sich um gewonnene und verlorene Kronen, um gewonnene und verlorene Schlachten und Länder handelt, aber jenes Theils, aus welchem wir die Zustände kennen lernen, in welche sich in den verschiedenen Zeiträumen die Bildung und die Rechtsbegriffe der Menschheit befanden. In der Geschichte der bäuerlichen Verhältnisse finden wir die traurige Wahrheit nur zu deutlich ausgesprochen, daß die Bildung der Menschheit nicht mit den Jahren regelmäßig fortschritt, sondern daß es Epochen (Zeitabschnitte) gegeben hat, in welchen die Begriffe von Recht und Unrecht von Bürger- und Menschenrechten so verworren und verstümmelt waren, daß es Jahrhunderte brauchte, um nur auf den frühern bessern Standpunkt wieder zurückzukommen. Schon die Art und Weise, wie der Begriff Bauer in den verschiedenen Geschichtsperioden aufgefaßt wurde, gibt uns einen Spiegel des menschlichen Bildungszustandes, und es ist vom höchsten Interesse, in der Geschichte hier Schritt vor Schritt zurückzugehen, denn nur

auf diese Weise ist es möglich, über eine der wichtigsten Fragen des Tages: über die Rechtsverhältnisse des Bauern ein begründetes Urtheil zu fällen.

Bauer ist, wie schon das Wort anzeigt, Jeder, der den Boden bebaut, der von den Erträgen des Bodens lebt. In diesem Sinne wurde auch der Begriff von unsern Vorfahren, den alten Deutschen genommen. Der Bauer, d. h. der Grundbesitzer, war damals ein geehrter Mann, er lebte auf seinem Bauerngute mit Weib und Kind und Kindeskind nach Art der Erzväter in der Bibel. Die Wälder gaben ihm Holz und Wild, in seinen Nezen fischte er frei im Flusse, die Wiese gab ihm Futter für sein Vieh, und mit kräftiger Hand zwang er den Boden, daß er ihm Früchte gab. Neben ihm wohnten die Kiten, Laten, oder Leute, das waren die bezwungenen Ureinwohner des Landes, welche die ihnen unter gewissen Bedingungen überlassenen Ländereien gleichfalls bebauten. Der Bauer hatte damals seine Stimme im Gerichte, und nahm Theil an den öffentlichen Versammlungen. Eigentliche Sklaven oder Leibeigene gab es damals der Regel nach nicht*). Das war die erste Periode.

Doch bald brach eine traurige Zeit über Deutschland heran: die Zeit der rohen Gewalt, des Faustrechts. Während die Ritter und Herren sich immerdar beföhden, und die Stärkeren mit eiserner Faust den Schwächern ihre Willkühr fühlen ließen, waren die Bauern

*) Siehe Tacitus 24, 25.

darauf bedacht, ihr liebes altes Haus, ihren vom Vater vererbten Acker zu schützen. Wer hätte diesen gepflügt und besäet, wenn der mächtige Nachbar, der Raubritter Kurth oder Kunz den Besitzer gezwungen hätte, ihm im Kriege gegen andere Herren zu folgen? — Die Bauern wählten deshalb das minder Schwere (so wenigstens dachten sie), sie erkaufte sich den Schutz der Ritter oder mächtiger geistlicher Herren, und das Recht, nicht in den Krieg ziehen zu dürfen durch gewisse Abgaben und andere Verpflichtungen (Guts- und Schutzherrlichkeit). Sie trugen selbst, unbewußt, den ersten Stein zu ihrem künftigen Kerker, und wenn es in der Bibel heißt: »Im Schweiß deines Angesichtes sollst du dein Brod verzehren!« so hieß es bald: »Im Schweiß deines Angesichtes sollen Andere dein Brod verzehren.« Das war die II. Periode.

Von jetzt an fing der Zustand der Bauern sich allmählig wieder zu verbessern an. Ungefähr vom 11. bis zum 15. Jahrhunderte trat die Zeit des gemilderten Feudalismus ein (sieh diesen Artikel). Die Stände begannen nämlich jetzt, sich strenge zu scheiden. Es traten abgesondert hervor: der geistliche und der weltliche, der hohe und der niedere Adel, welchem letztern sich die studirten Beamten anschlossen, es blieb durch diese strenge Abgrenzung ein Stand abgesondert: der Bauernstand, welcher sich zu keinem der angeführten Stände zählen durfte, der edle Bauernstand, welcher nur den untersten, niedrigsten Theil der Bevölkerung ausmachte. Fürwahr ein trauriges Bild

der Zeit! Aber das hatte der Bauer doch dabei gewonnen, daß an die Stelle der rohen Gewalt geordnetere Rechtsverhältnisse für ihn eintraten, und daß die gekläuterten Grundsätze der Religion auch in seine Hütte einen sanfteren Sonnenstrahl der Freiheit eindringen ließen, wenn sich hier auch nicht läugnen läßt, daß die Sonnenstrahlen der Religion dem armen Bauer viel Geld und viel Schweiß kosteten (siehe Artikel Bauernlasten). Der Sachsen- und Schwabenspiegel bleiben ewig merkwürdige Bücher; sie kämpfen für die Wiederherstellung der Bauernrechte, und beweisen klar, daß alle Bauernlasten auf Willkühr gegründet, aus Nothwehr entsprungen seien, und daß es ursprünglich unter den deutschen Völkern keine Leibeigenschaft gegeben habe. — Nun hatten zwar die Bauern wieder ihre genossenschaftlichen Land- und Gerichtstage, und von ihren freien Cent-, Gau- und Landgerichten ging die Anerkennung ihrer früheren Unterthänigkeitspflichten aus, aber wie oft hat Willkühr und List in diesen Land- und Gerichtstagen ihr Unwesen getrieben, und für die Zwecke der mächtigen Herren gearbeitet! — Das war die III. Periode.

Vom 16. bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts trat eine schwere bittere Zeit für den Bauer ein. Wenn er schon in den Zeiten des Faustrechts zum Sklaven erniedrigt worden, der nur mit geheimen Zähneknirschen sich den unverschämtesten Forderungen der Gewalthaber fügen mußte, so hatten sich diese wenigstens nicht die Mühe ge-

nommen, an seinen Rechten zu mädeln. Wozu auch? was kümmerte die Ritter und die Geistlichkeit das Recht, wenn es nicht die Macht hatte sich geltend zu machen? Jetzt aber kamen die Juristen aus der römischen Schule, welche die deutschen Verhältnisse kaum kannten, welche von der falschen Ansicht ausgingen, die deutschen Bauern seien von jeher Leibeigene gewesen. Nicht allein, daß alle Lasten der Bauern aus den Zeiten des Faustrechts ihnen ungeschmälert für die Zukunft überlassen blieben, nicht genug, daß diese Lasten noch durch neue der Gutsherrn und Cameralbeamten vermehrt wurden, rissen die Juristen vom guten Rechte der Bauern Lappen um Lappen weg, bis am Ende kein Faden mehr übrig blieb, an dem sie sich hätten festhalten können. Erinnern wir uns doch an den Ursprung aller der verschiedenen bäuerlichen Dienstverpflichtungen. Warum wurden dieselben vom Bauer übernommen? Bloß deswegen, damit er vom Kriegsdienste befreit bleibe, damit er nicht den Spaten mit dem Schwerte zu vertauschen brauche, damit dadurch nicht sein Acker veröde, und das Unkraut sich darauf breit mache. Aber jetzt — was halfen ihm da all die unzähligen Dienstverpflichtungen, mit denen er sich vom Soldatenstande losgekauft hatte? Die Lasten auf den Bauernhöfen blieben wie früher, und dazu mußte er sich noch die Last des Kriegsdienstes aufbürden. Ja noch mehr — durch die Ausbildung der landesherrlichen Gewalt und die großen Söldnerheere entstanden neue Staatssteuern, und Alles wurde auf den Bauer gewälzt, daß er unter dem Druck der Steuern schwer erlag. Die Adelligen dagegen mußten

sich selbst von den Kriegs-Contributionen (Kriegs-Beiträgen) und Einquartierungs-Lasten zur Zeit des dreißigjährigen Krieges frei zu machen. Ihnen war der Krieg ein einträgliches Gewerbe, und für ihre Söhne errichteten sie Edelhöfe aus den eingezogenen Bauernhöfen. Des Bauern aber wartete der Tod auf dem Schlachtfelde und der Hungertod zu Hause, wenn er so glücklich war, sein Gehöfte wiederzusehen. Was Wunder daher, wenn die Noth ihn zum Aeußersten trieb, wenn er die Waffen ergriff gegen seinen Herrn, um das Aeußerste zu wagen! Daher die Gräuelder Bauernaufstände und Bauernkriege in dieser fluchwürdigen Zeit, und die Ströme Blutes, welche wohl die Felder düngten, aber die betriebsamen Hände verschlangen, welche den Boden hätten bebauen sollen. Das war die IV. Periode.

Die neuere Zeit, welche wir als fünfte Periode bezeichnen wollen, von der Zeit der französischen Revolution angefangen, hat die Aufgabe, das Unrecht früherer Jahrhunderte zu sühnen. Jetzt wo die Staatsverfassungen nach rechtlicheren Grundsätzen neu aufgebaut werden, und die Volksvertretung in ihre ursprünglichen Rechte tritt, sieht das Auge der Gesetzgeber mit Eröröthen und Schauder auf das gedrückte Verhältniß des Bauern. Der Geist der Zeit hat sich hier seine Bahn wie überall gebrochen. Mit dem Beginne der französischen Revolution begannen die Feudalverhältnisse allmählig zu schwinden, hie und da wurde daran gearbeitet, die bäuerlichen Dienstverpflichtungen, die Frohnden, Zehnten u. dgl. gegen

höheren oder niederen Ersatz aufzuheben. In diesem Geiste arbeitete Kaiser Joseph, später die Rheinlande, die süddeutschen constitutionellen Staaten und Preußen. Kaiser Joseph hatte den menschenfreundlichen Grundsatz aufgestellt, daß den Bauern nach Entrichtung aller gutsherrlichen Lasten 70 Prozent vom Rohertrage frei bleiben mußten. Aber mit ihm wurden auch seine Grundsätze zu Grabe getragen. Was immer für den Bauer bis jetzt geschehen sein mag, es ist den Anforderungen der Zeit bei weitem nicht Genüge geleistet*). Der neuesten Zeit ist es vorbehalten, den Namen des Bauern wieder zu einem Ehrentitel zu machen, wie er es bei unseren Vorfältern gewesen, und auf dem Boden des Rechtes die Regelung der bäuerlichen Verhältnisse vorzunehmen, wie sie der Geist des Jahrhunderts zu fordern berechtigt ist.

Grund und Boden bleiben immer das kostbarste Eigenthum des Staates, und die den Boden bebauen, seine tüchtigsten Bürger, die in jeder Beziehung den Andern gleichgestellt werden müssen. Schon sitzen Bauern in den Reichsversammlungen und nehmen an der Gesetzgebung Theil, sie traten wieder ein in die Reihen der Staatsbürger und bilden keine untergeordnete Menschenklasse mehr. Es ist, vorzüglich in Oesterreich, jetzt an der Zeit, die letzte versöhnende Hand ans Werk zu legen, und die Reste der Feudalherrschaft und der Feudallasten verschwinden zu machen.

*) Anmerkung. Lünzel, ein sehr achtbarer Staatsmann (Die bäuer-

Hat aber nun die Neuzeit, sagt Preßlich, den Bauern dieselbe Aufgabe gestellt wie jedem andern denkenden Menschen, nämlich: zu arbeiten für das Fortschreiten im Staatswesen, in Wissenschaften und Künsten, in Handel und Gewerben, im freien Denken und Leben zum Volksthum in höherer Einheit, so möge auch bei ihm immer mehr und mehr verschwinden, was ihn zur Scholle niederzieht: starres Festhalten am Alten und Hergebrachten, und er das zu werden trachten, was die meisten seiner deutschen Standesgenossen leider noch nicht sind: ein Landwirth, der in Allem nach vernünftigen Grundsätzen verfährt, mit der Zeit Hand in Hand fortgeht, und seine geistige Bildung nie und nirgends vernachlässigt. Die Lehren der Geschichte dürfen ihn nicht anstacheln zur Rache an seinen Unterdrückern oder deren Nachkommen; aber sie müssen ihn warnen vor einem unheilvollen Bündnisse mit dem sterbenden Adel oder sogenannten »großen Grundbesitz.« Dieser war es, welcher den Bauer knechtete, entmenschte, ihm die Augen austach und ihn an den Pflug spannte. Das ist in der

lichen Lasten in Hildesheim 1830) kommt sogar in einer sorgfältigen Berechnung zu dem traurigen Resultate, daß in einer ärmeren Gegend seines Vaterlandes die jährlichen Gutsherrlichen und Steuerlasten auf Einen Wagen Landes 2 Thaler 2 Groschen, 2 Pfennige betragen, während sich der Reinertrag nur auf 2 Thl. 3 Groschen beläuft, so daß dem Eigenthümer a 5 Früchte seines ganzen jährlichen Fleißes nur 6 Pfennige übrig bleiben.

C. Welfer.

Neuzeit nicht mehr möglich, aber wenn der Bauer offene Augen und offenen Sinn hat, so muß er erkennen, daß der »große Grundbesitz« nur sein Bündniß sucht, um dem Fortschrittsdrang der Städter zu widerstreben, der die Bevorzugungen bedroht, welche der »große Grundbesitz« noch immer vor dem kleinen, vor dem Bauer, voraus hat.

Bauernlasten. Wir sprechen hier nicht im Allgemeinen von allen den Steuern und Obliegenheiten, welche der Bauer dem Staate oder der bezüglichen Behörde zu entrichten hat, wir wollen hier bloß jene Dienstverpflichtungen einer genaueren Untersuchung unterwerfen, welche auf dem Bauer allein bisher gelastet haben, und an welchem kein anderer Staatsbürger sich betheiligte. Es ist kaum möglich, bloß die Namen all der verschiedenen Bauernsteuern und Bauernverpflichtungen herzuzählen, wie sie seit den Zeiten des Faustrechtes entstanden sind, sich erhalten und vervielfältigt haben, und in verschiedenen Theilen Deutschlands noch heut zu Tage bestehen.

Was die Entstehung der bäuerlichen Unterthänigkeitsverhältnisse gegen die Guts- und Gerichtsherrschaften im Mittelalter anbelangt, verweisen wir auf den Artikel »Bauer«, in welchem dieselbe zum Theile historisch nachgewiesen wird. Aber nicht nur das Mittelalter allein war ergiebig an Erfindungen von Bauernlasten, auch vorgerücktere Jahrhunderte haben hierin erspriessliches geleistet. In denjenigen deutschen Staaten, wo die Repräsentativ-Versassung (Volksvertretung) erst die Geburt der neuesten Zeit

ist, zumal in Oesterreich, hatten die Stände das Recht, Steuern und Abgaben zu bewilligen. Die Stände aber waren zusammengesetzt aus den adeligen Rittergutsbesitzern, den Abgeordneten einiger bevorzugter Städte und der Geistlichkeit. Der Bauernstand war demnach nicht vertreten, für ihn sprach keine Zunge, für seine Rechte gab es auf diesen Landtagen keinen Vertheidiger. Wo daher immer die Regierung sich genöthigt sah, neue Steuern zu fordern, suchte jeder der vertretenen Stände dieselben von sich abzumwälzen; das Resultat war immer ein gleiches: der Bauer mußte allein die neue Last mit den alten übernehmen. Der Bauernbursche mußte zur Zeit des Krieges ins Feld ziehen (während der Rittergutsbesitzer sich vom Kriegsdienste frei zu machen gewußt hatte), und der Vater daheim hatte obendrein die Verpflichtung Kriegsführen zu leisten; in Friedenszeiten waren die Wegbauauführen an der Tagesordnung, und wenn der Winter kam, wo der Bauer von der Feldarbeit gerne ausruht, mußte er die Landstraßen vom Schnee säubern, gegen unbedeutende Entschädigung. Das waren die besonderen Verpflichtungen der Bauern gegen den Staat.

Dann trat die Kirche mit ihren Forderungen auf. Wenn der Priester es übernahm, dem Bauer das Himmelreich jenseits zu verschaffen, so war es billig, daß dafür der Bauer der Geistlichkeit das Himmelreich auf Erden verschaffte. Die Gabe, welche der Landmann in schlichter Frömmigkeit vor den Klosterthüren niederlegte, wurde später als Steuer eingefordert; die freiwilli-

gen Leistungen frommer Christen wurden zu erzwungen, und wo diese Steuern nicht entrichtet werden konnten, da zog die Geistlichkeit oft das Bauerngut ganz an sich. Auf diese und ähnliche Weise traten viele Bauern in daselbe Lebensverhältniß zur Geistlichkeit, wie zu den Rittergutsbesitzern. Wir lesen in dieser Beziehung von Steuern ganz eigenthümlicher Art; so gibt es Gehöste, welche ein gewisses Quantum Eier, andere, welche Hühner und noch andere, welche Wild an die geistlichen Herren abzuliefern verpflichtet waren. Die drückendste Abgabe aber blieb der Zehnte, und noch drückender oft die Art, wie dieser abgefordert wurde. Sobald der Bauer nämlich den Schnitt auf seinem Felde beendet hat, macht er gewöhnlich bezüglichen Orts die Meldung davon, damit der Zehent bestimmt werde. Bevor dieses nicht geschehen, darf auch der Bauer seine Feldfrüchte nicht einführen. Geht hinaus zu unsern Bauern auf's Land, und fragt sie, wie lange sie oft warten müssen, bis es den Herren Beamten beliebt, einen Spaziergang auf den Acker zu machen, wie dann gar oft der Regen die ganze schon gemachte Erndte verdirbt, und wie die Arbeit eines Jahres vor ihren Augen jämmerlich zu Grunde geht, weil es ihnen noch nicht erlaubt ist, ihr Getreide in die Scheune zu fahren. Ja in der Nähe Wiens gibt es sogar Gemeinden, wo der Bauer außer dem Zehnten noch 5 Kreuzer für's Maas bezahlen muß, d. h., der Beamte fordert für den Regen Korn, den er sich von dem des Bauern abmißt, noch 5 Kreuzer für diese Mühe!

Von der Guts- und Schutzherrlichkeit sprachen wir schon im vorigen Artikel. Aus diesen entstanden die Frohnarbeiten (Roboten) als Ersatz für den dem Bauer gewährten Schutz von Seiten der Gutsherrschaft. Es gab gemessene Frohnen, je nachdem für dieselben eine gewisse Zeit festgesetzt war und ungemessene, ferner dingliche, d. h. solche, welche durch das auf einem Gute »Geboren werden« an dem Neugeborenen hafteten (d. h. die Leibeigenschaft) oder solche, die mit dem Besitze des bäuerlichen Gutes verbunden waren, und sich somit auf den jedesmaligen Besizenden bezogen.

Eine andere Abgabe an die Herrschaft ist der Zins, dieser ist ein Zins schlechweg, wenn der Bauer das Gut als sein vollkommenes Eigenthum betrachten kann, oder Erbzin, wenn er in seinem Rechte darauf durch Verkauf u. dgl. beschränkt ist, oder Erbpachtzin, wenn das Gut nicht sein Eigenthum ist, sondern er es bloß als Pächter inne hat.

Mit dem Absterben des Besizenden, oder bei dem Wechsel des Besizes tritt eine neue schutzherrliche Last auf, das sogenannte Lehngeld, und so ließe sich noch viel vom Theilgelde, dem Quittirkreuzer, Confirmationsgelde u. s. w. erzählen. Wir wenden uns aber gerne von dem historischen Theile des Gegenstandes ab, der eine Kette von Ketten für das Emporblühen des Bauernstandes ist, und gehen zum politischen und staatsrechtlichen Abschnitte dieses Artikels über.

Der Begriff »Bauer,« wie er im Mittelalter auf-

gestellt wurde, mit seinen Unterthänigkeitsverhältnissen gegenüber den privilegierten Gutsherren verschwindet allmählig gegen die Ansichten unserer Zeit. Die Idee der Freiheit als die herrschende Grundidee der heutigen Staatsverfassungen, will von einem historischen (geschichtlichen) Rechte nichts mehr wissen, selbst wo ein solches vorhanden ist. Nach dem Grundsätze politischer Freiheit müßte daher der Bauer entschädigt werden, weil er geknechtet wurde, nicht der Gutsherr, weil er geknechtet hat. Aber selbst die Forschungen in der Geschichte belehren uns, wie wir im Artikel »Bauer« auseinandersetzen, daß die Unterthänigkeits-Verhältnisse der Bauern gegen ihre Gutsherrschaften nicht einmal auf dem geschichtlichen Rechte fußen, daß sich dieselben aus der Zeit des Faustrechtes herschreiben, daß vielmehr der deutsche Bauer in den ältesten Zeiten als freier unabhängiger Bürger auf seinem Gute gelebt hat, und in den Gemeindeversammlungen das Recht eines jeden Staatsbürgers ausübte, nämlich Theil nahm an der Gesetzgebung. Hier läßt es sich unmöglich nachweisen, daß die Güter der gutsherrlichen deutschen Bauern den Herrschaften früher zu eigen waren, denn seit die Deutschen ihre festen Wohnsitze eingenommen haben, fielen sie und ihr Besitzthum keinem fremden Eroberer zu, wie z. B. die Sachsen in England. Und was ihre Leistungen für den Gutsherrn betraf, so waren sie allenfalls damals an ihrem Plage, wo sie einen Vortheil dadurch genossen, nämlich den Schutz des ritterlichen oder geistlichen Gutsherren. So-

bald die Leistung dieser aufhört, muß auch die Dienstpflicht des Bauern ihr Ende nehmen. Dem geschichtlichen Rechte zu Folge wären demnach die Bauernlasten nicht nur nicht gerechtfertigt, sondern er könnte für die so lange widerrechtliche Beeinträchtigung noch eine Entschädigung fordern.

Wenn sich daher in der Frage über »die Aufhebung der Unterthänigkeitsverhältnisse unserer Bauern und deren Ablösung, die Juristen auf die Geschichte berufen, so stehen sie auf einem hohlen Boden, und alle ihre Beweise sprechen gegen ihre Behauptungen. Wenn sie sich aber, was sie gerne thun, auf die verschiedenen halb vermoderten Urkunden berufen, und aus diesen das Recht der Gutsherren ableiten wollen, ihre Bauern noch ferner zu den oben angegebenen Dienstleistungen zu zwingen, so müssen wir bemerken, daß diese Urkunden oft in einer Sprache abgefaßt wurden, welche die Bauern gar nicht verstanden, somit im Interesse der Gutsherren geschrieben waren, ja daß viele davon existiren, deren Verfälschung gründlich nachgewiesen werden kann.

Wenn nun schon Jahrhunderte lang der Bauer in seinem rechtmäßigen Eigenthume geschmäleret wurde, so können wir kaum begreifen, wie die Gutsherren jetzt von einer Beeinträchtigung ihres Eigenthums reden und auf eine Ablösung der bäuerlichen Lasten dringen können. Jede Ablösung wäre ein neuer Eingriff in das Eigenthum des Bauern, es müßte denn sein daß

er selbst oder der Staat sie freiwillig übernehme.

Dazu kommt noch vom staatswirthschaftlichen Gesichtspunkte aus der zu berücksichtigende Umstand, daß die Bodenerzeugnisse des deutschen Landmannes in der neuesten Zeit bedeutend an Werth verloren haben, theils weil die Ausfuhr abgenommen und die Einfuhr von Surrogaten (Ersatzartikeln) bedeutend zugenommen hat, daß ferner die in Geld zu zahlenden Grundsteuern durch die Vergrößerung der stehenden Heere und durch andere vermehrte Staatsausgaben auf eine erschreckende Weise zugenommen haben. Wenn hier noch von einer Ablösung der Lasten durch Geld die Rede sein soll, ist der Staat in der größten Gefahr, eine gänzliche Verarmung des Bauernstandes hereinbrechen zu sehen. Ja sie ist schon vor der Thüre, und hat in ihrer drohenden Gestalt viele unserer deutschen Landleute, die noch etwas retten konnten, zur Auswanderung in fremde Länder bewogen.

Diejenigen Männer welche berufen sind, durch neue Gesetze ein neues Leben in unserem deutschen Vaterlande hervorzurufen, und ein neues Staatsgebäude im Geiste der Freiheit und des angestammten Menschenrechtes auf den Trümmern des alten aufzubauen, mögen daher bei der Regelung der bauerlichen Verhältnisse ihren Blick rückwärts werfen in die Geschichtsbücher des deutschen Volkes, sie mögen vorwärts schauen auf die Gefahren, die aus der ferneren Belastung des Bauernstandes für den Staat erwachsen müssen, sie mögen ihr Herz, das mensch-

liche und staatliche Recht zu Rathe ziehen, und dann den Bauer zu dem machen was er gewesen ist: zu einem freien, unabhängigen Manne, der gleiche Rechte genieße, aber auch gleiche Lasten trage mit uns Allen.

Geld. Vereinzelt und im Naturzustande lebend hat der Mensch nur wenige und leicht zu befriedigende Bedürfnisse; je näher aber die Menschen an einander rücken, je mehr sie mit einander in Berührung kommen, desto öfter hat der Eine Gelegenheit, bei dem Anderen Gegenstände zu bemerken, die er gern selbst besitzen möchte, weil sie entweder seine Eitelkeit oder seine wirklichen Bedürfnisse zu befriedigen geeignet sind. Will er diese Dinge nicht dem Andern entreißen, so muß er ihn durch Hingabe anderer werthvoller Gegenstände zum Weggeben geneigt machen. So entstand der Tausch. Dieses Tauschen würde leicht von statten gehen, wenn sich dabei immer zwei Menschen zusammenfänden, von denen jeder Ueberfluß an der eigenen, und jeder zugleich Bedürfniß nach der Sache des Andern tragen möchte. Dieß ist aber selten der Fall. Oft bedarf der Eine gerade die angebothene Sache nicht, sondern er wünscht etwas Anderes als Entgelt; oft wieder will der Erste nur gegen einen bestimmten Gegenwerth seine Sache hingeben.

Die Schwierigkeit des Tauschens suchte man frühzeitig dadurch zu heben, daß man im Verkehre einen Gegenstand einführte, welchen jedermann gern als Entgelt für seine

Sache annahm, weil dieser Gegenstand selbst einen innern Werth besitzt, und weil man überzeugt ist, daß für denselben jeder Andere leicht das Benöthigte ablassen würde. Seit Einführung eines solchen allgemeinen Tauschmittels oder des Geldes hörte nach und nach der Tausch auf, und ging in den Kauf über. Zum Gelde wählte man Anfangs natürlich Gegenstände, welche einen Gebrauchswerth haben, Dhsen, Schafe, Salz, oder welche der Eitelkeit oder Puzsucht dienten z. B. bunte Federn, Goldstaub u. d. gl. Aber die Schwierigkeiten und Unbequemlichkeiten waren dabei noch immer sehr groß, indem manches Geschäft gar nicht abgemacht, bei andern die Ausgleichung schwer zu Stande gebracht werden konnte. Wer z. B. Korn zu kaufen Lust hat, aber nichts als Vieh dafür zu bieten hat, muß so viel Korn auf einmahl nehmen, als der Werth eines Stückes Vieh beträgt. Deswegen wählte man die Metalle, vorzüglich die edleren zum Geldstoffe, weil sie in sich alle Eigenschaften, die ein allgemeines Tauschmittel besitzen soll, vereinigen, nämlich außerordentliche Theilbarkeit, kleinen Umfang und Dauerhaftigkeit. Anfangs, wie noch jetzt, in China, wog man sich beim Kaufe die Metalle zu, woher die Benennung des Geldes in manchen Ländern noch jetzt rührt z. B. Pfund Sterling in England. Die Nothwendigkeit aber, sich beim Kaufe immer erst von dem Vollgewicht und der gehörigen Feine des Metalles zu überzeugen, veranlaßte Kaufleute, Könige und Städte, auf zugeschnittene Stücke Metall den Werth des Stückes und ihr Wappen setzen zu lassen. Seitdem kömmt das Geld

fast immer in geprägter Form, oder in Münzen vor.

Da der Werth der edlen Metalle, des Goldes und des Silbers sehr ungleich ist (Kupfergeld als bloßes Scheide- oder Ausgleichungsmittel kömmt hier nicht in Betracht) so mußte man sich vereinigen, wie der Werth des einen zu dem des andern sich verhalten solle z. B. wie 1 zu 14 oder 1 zu $14\frac{1}{2}$. Dieses Verhältniß wurde besonders, seit nach der Entdeckung Amerika's jährlich große Massen Goldes nach Europa kamen immer schwankender, so daß man übereinkam, nur Eines der Metalle als Grundlage bei der Geldprägung gelten zu lassen. Man wählte dazu das Silber, weil es gleichmäßiger auf der Erde verbreitet ist, und weil man auch die kleinsten Werthe durch dasselbe ausdrücken kann. Das Gold wird seitdem als Waare betrachtet, deren Werth selbst im geprägten Zustande z. B. im Dukaten, veränderlich ist, so daß er von 4 fl. 30 fr. selbst auf 5 fl. 12 fr. steigen, der Preisunterschied (das Agio oder Aufgeld), somit ein bedeutender sein kann.

Der auf den Münzen angegebene Grad von Feinheit und das Gewicht wurde betrügerischer Weise an vielen Orten verfälscht, um aus derselben Menge ächten Kornes mittelst Legirung (Veimischung) von Kupfer größere Geldsummen zu gewinnen. Die einmal an das allgemeine Tauschmittel gewöhnten Menschen kümmern sich meistens sehr wenig um den größeren oder kleineren Feingehalt der Münzen, so daß auch die schlechten neben den guten ihren Umlauf behielten, wie z. B. das schlechte preussische Sil-

bergeld in einem großen Theile Böhmens ohne Anstand für gute Zwanziger eingewechselt wird. Dieß kam deshalb, weil man anfang, in dem Gelde bloß ein Zeichen des Werthes zu erblicken.

Was die Menge des im Handel circulirenden baaren Geldes anbelangt, so beträgt dieselbe weit weniger, als man gewöhnlich zu glauben geneigt ist. Man darf nur die Summe des in Europa und Amerika umlaufenden Geldes berücksichtigen, welche im Ganzen nicht mehr als 3000 Millionen, also nicht einmal den zehnten Theil des Werthes der in den Welthandel gekommenen Waaren beträgt. Es ist die Lebhaftigkeit und Schnelligkeit des Umlaufs, wodurch die Menge des Geldes ersetzt wird. Ein Zwanziger, der fleißig zirkulirt, leistet bessere Dienste, als hunderte, welche im Kasten verschlossen ruhen.

Was zur Verminderung des Bedarfs an baarem Gelde besonders beiträgt, ist die Gewohnheit, daß besonders in handeltreibenden Ländern die wenigsten Geschäfte von Bedeutung mit baarem Gelde abgemacht werden; bei den meisten spielt der Credit die Rolle des Geldes, so daß oft während des ganzen Jahres keine Münze nöthig ist und nur bei Abrechnungen nach einer längeren Zeit die Ausgleichung in baarem Gelde geschieht. Das überreiche England deckt seinen ungeheuren Verkehr mit nur 700 Millionen baaren Geldes, Oesterreich hätte in ruhigen Zeiten an 150 Millionen mehr als genug. Aber wo das Zutrauen in die Anweisungen, die der Staat und seine Bürger ausstellen, fehlt, da bekömmt das Metallgeld vergrößerte

Wichtigkeit, und in Ländern, wo sich seine Masse allzustark vermindert hat, sind dadurch die traurigsten Folgen für den ganzen Verkehr und die Industrie hervorgegangen. Schlechte Gebahrungen (Operationen) der Finanzverwaltung, starke Auswanderungen vermöglicher Leute, allgemeiner Miswachs, welcher die Bewohner eines Landes zwingt, in andern Ländern, wo ihr Papiergeld nicht genommen wird, für baares Geld Lebensmittel aufzukaufen, ferner kostspielige Unternehmungen und vor allem Kriege, welche an Einem Punkte baare Münze erforderlich machen, sind als die hauptsächlichsten Ursachen des zeitweiligen Geldmangels anzuführen. Doch kann sich bei zweckmäßiger Verwaltung ein Volk sehr bald wieder erholen, und durch erhöhten Fleiß und durch Sparsamkeit sich den erforderlichen Geldbedarf wieder verschaffen.

Tritt aber für einen tief verschuldeten Staat die Nothwendigkeit unvermutheter Auslagen ein, so muß mit um so größeren Anstrengungen Geld herbeigeschafft werden. Zugleich wollen alle Besitzer von Schuldverschreibungen, die der Staat oder die großen Geldanstalten (Banken) ausgestellt haben, aus der gerechten Furcht, diese letzteren würden in kurzer Zeit ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen können, diese Papiere (Obligationen und Banknoten) in baares Geld umsetzen; das Ausland, welches bisher für seine Waaren eben jene Papiere anzunehmen gewohnt war, weigert sich dessen, und schickt vielmehr die ganze Masse, die es davon besitzt, ins Land, um sie ebenfalls zu aersilbern. Staat und Banken suchen dann dem Ausströmen

und Verschwinden des baaren Geldes durch lästige und ungerechte Maßregeln zu begegnen, indem sie gegen den Wortlaut ihrer Schuldschreibungen die Zahlungen nur ratenweise leisten oder zeitweilig einstellen (suspendiren). Auch durch Geldausfuhrverbote sucht man sich dann zu helfen, wie unnütz, ungerecht und belästigend sie auch sein mögen; man erbittert nicht nur die betroffenen Völker wie durch Getreideausfuhrverbote, und reizt sie zu feindseligen Gegenmaßregeln, sondern man erreicht dadurch nicht einmal seinen Zweck, indem der hohe Vortheil (Prämie), welchen das Ausschwärzen des Baargeldes bringt, ein starker Sporn zu der waghalsigen Unternehmung der Geldausfuhr sein muß. Auch würde im besten Falle der Hauptübelstand, welcher den Geldmangel verursacht, durch ein Ausfuhrverbot nicht gehoben werden; man kann nicht verhindern, daß sich das Geld unter die Erde und in die festverschlossenen Kassen der Mißtrauischen verkriecht. Will der Staat also auf das Geldwesen überhaupt auf eine wohlthätige Weise Einfluß üben, so bleibt ihm nichts übrig, als zuerst in seiner eigenen Wirthschaft die Grundsätze der Sparsamkeit, der Redlichkeit, der Voraussicht künftiger Ereignisse geltend zu machen, dann dafür zu sorgen, daß das Land wohlthätige Creditanstalten gewinne, ihr Gebahren sorgsam zu überwachen und die Staatsbürger vor Uebervortheilung zu beschützen; überhaupt durch zeitgemäße Gesetze Handel und Industrie zu unterstützen.

Papiergeld, siehe Bank.

Finanzoperationen. Darunter begreift man jede Maaßregel, um die Geldbedürfnisse des Staates zu decken, sei es nun daß durch dieselbe eine Zunahme der Staatseinkünfte oder eine Verminderung der Staatsausgaben bezweckt wird. Hieher gehört demnach jede Maaßregel, wodurch der Ertrag einer Steuer gesteigert, oder eine neue Steuer aufgelegt wird, jeder Verkauf von Staatsgütern, und vorzüglich jede Abschliessung neuer Anlehen, was aus dem Diplomatischen ins Deutsche übersetzt so viel heißt als »Schuldenmachen.«

»Die beste, schönste und vortheilhafteste Finanzoperation in Bezug auf das Credit- oder Schuldenwesen,« sagt Kottke, »ist allerdings — das Worthalten d. h. die getreue Erfüllung der jeweils übernommenen Verpflichtungen, wodurch nämlich nicht allein geschieht, was die Gesetze des Rechts und der Ehre fordern, sondern auch der Credit erhalten, d. h. eine für alle künftige Nothfälle bereite Hilfsquelle geschaffen oder bewahrt wird.« Man ist es von jeher gewohnt, die Politik als die höchste Kunst des menschlichen Verstandes zu halten, die mehr Geist und Scharfsinn erfordert als alle anderen Wissenschaften zusammengenommen. Das rührt daher, weil man den geraden, einfachen Weg verließ, um krumme und verwickelte zu betreten. Was oberster Grundsatz in der Politik sein sollte, muß es vor Allem bei Finanzoperationen sein: Der Politiker und der Finanzmann muß sich zu jeder Zeit auf den möglichst einfachen Standpunkt stellen, und seine Maaßregeln nach sol-

chen Grundsätzen einrichten, wie sie für den Privatmann und dessen Angelegenheiten geltend sind. Vor allem daher verlasse er nie den Boden des Rechts, jede Finanzoperation sei Ergebnis der Uebereinkunft zwischen Regierung und Volk, und er versuche nie durch Zwangsmaßregeln die für den Staat erforderlichen Geldmittel herbeizuschaffen.

Was nennen wir nun gute und zugleich gerechte Finanzoperationen? — Diejenigen, durch welche der Staat sich Geld unter Bedingungen verschafft, die für ihn selbst nicht sehr drückend sind, den Geldbesitzern (Capitalisten) aber genügende Vortheile biethen, damit sie ihr Geld dem Staate anvertrauen. Hiebei ist — besondere Verhältnisse abgerechnet — vorzüglich Rücksicht zu nehmen auf den Zeitpunkt, in welchem ein neues Staatsanlehen abgeschlossen wird, ob viel baares Geld in Umlauf ist, oder nicht u. s. w. Will der Staat eine Entlastung seines Credits vornehmen, und hatte er Zeitpunkte zur Abzahlung einer Schuld bestimmt, welche ihm jetzt ungelegen kommen, oder hat er in einer Zeit großer Geldnoth größere Zinsen als die gewöhnlichen versprochen, so kann er nur mit Zustimmung der Gläubiger eine erleichternde Finanzoperation vornehmen, wenn nicht das Recht verletzt und der Staats-Credit beeinträchtigt werden soll. Im Falle der Zustimmung der Gläubiger steht es nun dem Staate frei, denselben Papiere anzubiethen, welche wie baares Geld circuliren, oder verlängerte Termine (Zahlungsfristen) festzustellen, oder ihnen auch andere Schuld-

verschreibungen nach einem Plane zu übergeben, welcher für die Finanzen günstiger gestellt ist.

Aber leider lehrt uns die Geschichte der Finanzen, daß Finanzoperationen nicht immer auf den Boden des Rechts gegründet waren. Habsüchtige Finanzminister haben zu allen Zeiten durch betrügerische Operationen für ihren eigenen Säckel zu speculiren gewußt, und wo gerade dieses nicht der Fall, wurde im falschen Interesse des Staates ein falsches Spiel gespielt, und Zuflucht zu Täuschungen genommen, die früher oder später dem Staate durch das Sinken seines Credits theuer zu stehen kamen.

Zu solchen rechtswidrigen Finanzoperationen gehört: das planmäßige Herabdrücken der Course, um für Rechnung der Staatskassa bei billigen Preisen einzukaufen; die gewaltsame Ungültigkeitserklärung gewisser Staatspapiere; die Verbreitung von Schuldbriefen oder Staatsanweisungen in solcher Menge, daß ihre Einzahlung von vorne herein unmöglich ist; hieher gehört endlich der Staatsbankerot, sei er nun ein theilweiser oder vollkommener. Gewarnt durch so viele betrügerische Finanzoperationen hat das Publikum im Laufe der Zeit das Vertrauen zu denselben eingebüßt, und der wiederholte österreichische Staatsbankerot, hervorgerufen durch die treulose Verwaltung des alten Systemes, ist zumeist Schuld, daß der österreichische Credit so sehr gesunken ist. Eine herbe Verlassenschaft früherer Jahre, die sich noch auf unsere Kinder und Enkel vererben wird, wenn die neue Verwaltung nicht die Mittel ausfindig macht, den Staats-

Haushalt zu regeln, und das alte Vertrauen wieder herzustellen.

Der erste Schritt zur Offenheit wird durch die Darlegung des Voranschlages für das nächste Finanzjahr geschehen, und das Gutachten des Finanzausschusses, welches dem constituirenden Reichstage am 16. August d. J. über die zu erhebenden 17 Millionen vorgelegt wurde, berechtigt uns zur Hoffnung, daß die künftigen Finanzoperationen des Staates die Ehre und den Vortheil des Landes im Auge behalten werden, wenn es gleich traurig ist, bei dem jetzt so sehr geschwächten Credit ein neues Anlehen abschließen zu müssen. — Vermöge diesem Gutachten soll die Reichsversammlung dem Ministerium ein Anlehen von 20 Millionen gestatten, aber es darf kein Zwangsanlehen sein, es dürfen keine Staatsgüter als Pfänder (Spezialhypotheken) eingesetzt werden, und das Anlehen soll ohne Vermittelung der ohnedies discreditirten (im Vertrauen gesunkenen) Nationalbank abgeschlossen werden.

Es bleibt uns hier noch zu erwähnen übrig, daß es außer den Finanzoperationen der Regierungen auch noch andere gibt, welche von großen Gesellschaften oder Gemeinden ausgehen. An solchen großartigen Geldunternehmungen hat der Staat immer, wenn nicht unmittelbar, doch mittelbaren Antheil, er hat somit die Pflicht, solche Speculationen zu überwachen, und im Falle sie auf Täuschung des Publikums ausgehen zu untersagen. Wer kennt nicht, zum

Theile wenigstens, die Finanzoperationen der Actiengesellschaften, und wer weiß nicht, daß es größtentheils die Schuld der Regierungen ist, wenn dem ins Ungeheure getriebenen Schwindel mit Eisenbahnaktien nicht zur rechten Zeit ein Ziel gesetzt wurde, wodurch dem Drucke des Geldmarktes hätte vorgebeugt werden können.

England und Frankreich hat sich in den letzten Jahren in die Nothwendigkeit versetzt gesehen, Theilhabern an Eisenbahnunternehmungen, welche ihre eingegangenen Verbindlichkeiten nicht einhalten konnten, und genöthigt gewesen wären, ihre Papiere um die billigsten Preise loszuschlagen, aus dem Staatsschätze zu Hülfe zu kommen, und selbst Oesterreich, welches von dem Grundsätze ausgeht, keiner Gesellschaft die Erlaubniß zu einem neuen Eisenbahnunternehmen zu geben, bevor nicht die Angefangenen fertig wären (also bis zum Jahre 1850), sah sich dennoch gezwungen, der Börse zu Hülfe zu kommen. Die Staatsschuldentilgungskassa wurde somit am 18. November 1846 ermächtigt, Eisenbahnaktien gewisser inländischer Bahnen nach ihrem wirklichen Werthe anzukaufen, und denselben nach dem Ertrage zu 4% zu bemessen. (Genauen Angaben über österreichische Finanzoperationen findet man in dem Werke des Professor Salomon »die österreichischen Staatspapiere, und insbesondere die Staats-Lotterie-Anleihen, ein nützlicher Leitfaden und Rathgeber für Banquiers und Capitalisten, Wien bei Gerold 1846).

Diese Verhandlung der Verhandlungen der Aktionäre
 stattfanden und was nicht, das es größtentheils
 die Schuld der Aktionäre ist, wenn dem was hinge-
 harrt getriebenen Geschäft mit demselben nicht zur
 rechten Zeit ein Ziel gesetzt wurde, wodurch dem Zweck
 des Geschäftes hätte vorzubeugen werden können.
 England und Frankreich hat sich in der letzten Zeit
 nur in die höchsten Stellen der Verwaltung an-
 schickend zurückgezogen, welche ihre unangenehmen Ein-
 wirkungen nicht haben können und geschickt ge-
 wesen, ihre Macht um die höchsten Stellen der
 Verwaltung, aus dem Zustande der Dinge zu entfernen
 und nicht die Verwaltung, welche von dem Geschäft aus-
 geht, durch die Verwaltung zu ersetzen zu können.
 Die Verhandlungen in diesen, trotz nicht die höchsten
 Stellen nicht haben sollte bis zum Jahre 1850, das die
 Verhandlungen der Höhe zu kommen. Die
 Verhandlungen wurde somit am 18. des
 Monats 1848 erzwungen, die Verhandlungen gewissermaßen
 über die Verhandlungen nach ihrem wahren Sinne anzukun-
 den und die Verhandlungen nach dem Verlage zu sein in dem
 die Verhandlungen über die Verhandlungen der Verhandlungen
 Verhandlungen hat man in dem Jahre des Jahres 1840
 man die Verhandlungen der Verhandlungen und Verhandlungen
 die Verhandlungen der Verhandlungen, die Verhandlungen und
 Verhandlungen der Verhandlungen und Verhandlungen, die Verhandlungen
 (1840)

Politisches A B C fürs Volk

(populäres Staats-Verikon).

Herausgegeben von
Joseph Sergen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.
Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

Zweiten Bandes dritte Lieferung.

Elfstes Heft.

Inhalt:

Deutscher Bund.
Lombardisch-Venetianisches
Königreich.
Karlsbader Beschlüsse.

Krieg.
Kriegserklärung.
Privilegien.



WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Lechner's Universitäts-Buchhandlung.)

Österreichische

Staatsbibliothek

in Wien

Verzeichnis

der in der Bibliothek vorhandenen

Handschriften

aus dem 17. Jahrhundert



Verfasser

Verleger


1773

Verlag von Anton Benke

Wien, in der Buchhandlung des Verlegers

Gedruckt bei Anton Benke.

21



Deutscher Bund. Wir gedenken die wichtigsten und für die Entwicklung der constitutionellen Freiheit einflussreichsten Verfassungen in leicht faßlicher Weise unseren Lesern darzustellen. Der Gedanke, der uns dabei leitet, ist folgender: Noch ist die Verfassung nicht gegeben, welche unsere Freiheit sichern, den revolutionären Zustand beendigen, und Ruhe und Ordnung bei der ungehemmtesten Bewegung aller Staatsbürger fest begründen soll. In dieser Beziehung wird es aber von dem größten Einflusse sein zu erfahren, auf welchem Wege die Völker es versucht haben, die Grundlagen ihrer staatlichen Entwicklung sich zu geben, um einerseits daran ein Beispiel und Vorbild für das Werk zu haben, das wir selbst beginnen sollen, und um andererseits, wenn dieses Verfassungswerk vollendet und begründet ist, an anderen einen Maßstab zu haben, um darnach unsere Fortschritte, unsere Freiheit, unsere Errungenschaften bemessen zu können.

Wir beginnen natürlich mit der unseres eigenen Vaterlandes, des großen Deutschlands, dem wir alle angehören und zu dessen Verfassung die Desterreichs nur ergänzend

und näher bestimmend wird hinzutreten können. Um aber die Bedeutung besser würdigen zu können, die die Er-rungenschaften der Neuzeit für die Entwicklung des deutschen Volkes haben, um die verschiedenen Willensäu-ßerungen der Volksmeinung, die Gestaltung der Volksver-tretung in dieser Form, die Art und Weise, wie zuerst eine solche zu Stande kam, und wie sich aus dieser erst das gegenwärtige Volksparlament zu Frankfurt entwickelte, be-greifen zu können, ist es nothwendig, die Form des frühe-ren deutschen Bundes in seinen Hauptgrundzügen darzu-legen.

Der deutsche Bund entstand aus dem ehemaligen deut-schen Reich. Dieses, gänzlich auf den Grundsätzen der Feu-dalherrschaft des Mittelalters (sich Lehnwesen im II. Hefte) beruhend, bestand aus einer Anzahl von Lehen, d. h. ab-hängiger Länderstücke, deren Herren unter dem deutschen Kaiser standen, der ihnen die Lehen verlieh und der sie ihnen auch wieder entziehen konnte. Unter dem Kaiser stan-den auch die reichsunmittelbaren Städte, die sich meistens in republicanischer Regierungsform selbst regierten, und die weiter keinen Oberherren anerkannten als den Kaiser. Alle diese verschiedenen größeren oder kleineren Lehen und reichs-unmittelbaren Städte machten das deutsche Reich aus. In der ersten Zeit wählte das Volk, später aber acht, noch später zehn der bedeutendsten und mächtigsten deutschen Herren, worunter drei geistliche, den deutschen Kaiser. Die Macht dieses Kaisers war ursprünglich sehr umfassend; das Bestreben der Reichsfürsten ging aber dahin, sich

immer unabhängiger zu machen, und die Macht und den Einfluß des Kaisers so sehr als möglich zu schmälern. Je mehr aber das geschah, desto mehr litt darunter auch die deutsche Einheit, weil eben der Kaiser es war, der alles zusammenhielt, und ohne ihn lauter unabhängige einzelne Länder bestanden hätten. Die Macht des Kaisers schwand aber zuletzt in der Art zusammen, daß nur mehr der Name blieb, und im Jahre 1806 legte deshalb Kaiser Franz II. die deutsche Kaiserkrone nieder, weil er sie nicht länger mehr in Ehren tragen konnte. Zunächst waren wohl Napoleons Eingriffe in die deutsche Unabhängigkeit daran Schuld, weiterhin aber, daß das ganze deutsche Reich ein so durch und durch veraltetes Institut war, daß es den Anforderungen der Zeit und den neuen Grundsätzen der Staatsrechte in keiner Weise mehr entsprechen konnte. Damit war das deutsche Reich vollkommen aufgelöst, die süddeutschen Staaten schlossen mit Napoleon den Rheinbund, indeß Oestreich und Preußen gegen ihn kämpften. Es standen Deutsche und Deutsche einander gegenüber! Als aber die Despotie und die Willkühr des Weltenherren immer gewaltiger wurde, ermannte sich im Jahre 1813 das deutsche Volk, und erlangte die Freiheit und Unabhängigkeit wieder, welchem Freiheitskampfe sich später auch die untreu gewordenen süddeutschen Länder anschlossen! — Nun war Napoleon verjagt, und da galt es die Grundlinien einer neuen Vereinigung der deutschen Völker zu entwerfen, und an die Stelle des alten deutschen Reichs, das in Trümmer zerfallen war, einen neuen Bund zu setzen. Dies geschah auf dem Wiener

Congreß, und das Resultat der Berathungen und der Beschlüsse der deutschen Fürsten war — die deutsche Bundesacte vom 8. Juni 1815.

Daß die deutsche Bundesacte die Wünsche und Forderungen der deutschen Völker nicht befriedigen konnte, ging schon daraus hervor, daß bloß die Fürsten bei ihrer Abfassung zugegen waren, aber durchaus nicht die Abgeordneten der deutschen Völker dazu beigezogen wurden, daß sie denselben nachher zur Veitättigung in keiner Weise vergelegt wurden. Die deutschen Völker aben hatten ihren Fürsten, die von Napoleon gedemüthigt waren, denen ein großer Theil ihrer Länder, ihrer Besitzungen, ihrer Reichthümer entrisfen wurde, die zum Theil sogar auf die herabwürdigendste Art von ihm behandelt worden, beigestanden zur Zeit der Noth; die Fürsten hatten ihnen die Gewährung ihrer Forderungen, die freie Entwicklung der Staatsformen zugesagt, als sie gedrängt waren; die deutschen Völker hatten in erhabener Begeisterung zum Schwert gegriffen, und Gut und Blut geopfert für die Unabhängigkeit ihrer Fürsten — und als nun der Feind verjagt war, setzten sich dieselben zusammen, und hielten Rath wie sie die Völker um ihr gegebenes Versprechen betrügen, wie sie ihnen keine Rechte verleihen, wohl aber neue Pflichten auferlegen, wie sie jede freie Regung hemmen konnten — und es gelang ihnen. Das ist das größte Verbrechen, das die Deutschen Fürsten begangen. Und daß die deutschen Völker, als das Weltgeschick im Jahre 1848 ihre Forderungen 33 Jahre zu spät erfüllte, so glimpflich und gnädig mit ihnen verfahren, ist

einer der schönsten Belege zu dem Satze: die Fürsten, die sich von Gottes Gnaden nennen, spendeten Gnade aber keine Gerechtigkeit; das Volk aber ist der wahre Souverain von Gottes Gnaden, er vergab seinen Fürsten! Wir werden zum Belege dieser unserer Ansichten die wichtigsten Bestimmungen der Bundesacte durchgehen und näher erörtern.

Der Deutsche Bund bestand aus 39 Gliedern; sein Zweck war »die Erhaltung der äußern und innern Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit und Unverletzlichkeit der einzelnen deutschen Staaten.« Was die äußere Sicherheit betrifft, so ist die wohl allgemein verständlich; jeder Angriff von Außen durch Feindesmacht soll durch das gemeinsame Zusammenhalten sämtlicher Bundesstaaten hintangehalten werden. Minder klar, ist der Ausdruck »innere Sicherheit« derselbe wurde späterhin in der Wiener Schlußacte vom Jahre 1820 und namentlich in den berückichtigten Carlsbader Beschlüssen vom Jahre 1819 theils ausdrücklich, theils durch die That dahin erklärt, daß damit bloß die Sicherheit der Fürsten gegen ihre eigenen Völker gemeint sei. Es war somit bloß ein Trutz- und Schutzbündniß der deutschen Fürsten gegen die Forderungen ihrer Völker.

Um die Interessen der Bundesstaaten zu berathen, schickte jeder derselben einen Gesandten nach Frankfurt, welche zusammen die Bundesversammlung ausmachten. Oestreich führte darin den Vorsitz. Für die gewöhnlichen Sitzungen hatten Oestreich, Preußen, Baiern, Sachsen, Hanno-

ver, Württemberg, Baden, Kurhessen, Hessen-Darmstadt, Dänemark (welches mit Holstein) und die Niederlande (welche mit Luxemburg dem deutschen Bunde beigetreten waren) jedes Eine Stimme. Die andern Länder vereinigten sich zu Curialstimmen, d. h. mehrere Bundestagesgesandte zusammen hatten Eine Stimme, so daß die sächsischen Herzogthümer 1, Braunschweig und Nassau 1, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz 1, Oldenburg, die drei anhaltischen und zwei schwarzburgischen Linien 1, die beiden Hohenzollern, Fichtenstein und die beiden Lippe und Waldeck 1, und die 4 freien Städte Hamburg, Frankfurt, Bremen und Lübeck 1 Stimme hatten. Daraus ergab sich eine Gesamtzahl von 17 Stimmen. Man sieht, daß eine Menge von früheren reichsunmittelbaren Ländchen und Städten, mediatisirt d. h. den andern einverleibt wurden, ihre Unabhängigkeit verloren und nur gewisse Rechte, die dem hohen Adel zukamen, beibehielten. Bei sehr wichtigen Angelegenheiten erhielt jeder Bundesstaat Eine, die größeren drei und vier Stimmen, dann wurde eine Vollberathung gehalten. In der engern Bundesversammlung entschied Stimmenmehrheit, im Plenum $\frac{3}{4}$ Stimmen. Ein solches wurd gehalten, wenn die Grundgesetze des Bundes verändert und an der Bundesacte selbst Veränderungen gemacht werden sollten. Die Bundesversammlung war permanent, konnte sich aber auf 4 Monate vertagen.

Die Bedingungen, unter welchen von den Fürsten dieser Bund eingegangen wurde, waren: daß sie sich gegenseitig Schutz gegen jeden feindlichen Angriff versprachen, und sich die Unverletzlichkeit ihrer Bundesländer gewährlei-

steten. Keiner sollte, sobald der deutsche Bund den Krieg erklärt hätte, besondere Frieden (Separatfrieden) mit dem Feinde schließen. Sie versprachen, keine Verbindung einzugehen, welche gegen die Sicherheit des ganzen Bundes oder einzelner Glieder desselben gerichtet wäre, ferner sich in keinem Falle selbst zu bekriegen, sondern ihre Streitigkeiten vermittelst eines Ausschusses, und wenn dessen Vermittlung nicht ausreichen sollte durch ein Austrägalgericht entscheiden zu lassen. Die Bundesversammlung wählte nämlich zuerst zur Beilegung einer Streitigkeit Commissarien aus ihrer Mitte; gelingt dieser nicht die gütliche Erledigung derselben, dann wurde eine Austrägalinstanz eingerichtet, d. h. der verklagte Theil schlug dem klagenden drei unpartheische, in den Streit nicht verwickelte Bundesglieder vor, worauf der Kläger einen von diesen zu wählen hatte; das oberste Landesgericht des erwählten Bundesgliedes übernimmt die Entscheidung im Namen und Auftrage des durchlauchtigsten deutschen Bundes. Der Bundesversammlung lag nun ob, diesen Beschluß nöthigenfalls mit Gewalt zur Geltung zu bringen. Im äußersten Falle beauftragt es eines der Bundesglieder mit der Execution d. h. Ausführen des Beschlusses. Zum Bundesheer sollte jeder Bundesstaat ein Truppencontingent, d. h. eine bestimmte Anzahl stellen, je nach seinen Kräften. Es bestand aus 11 Corps, wovon Oestreich und Preußen die ersten sechs stellten. Ebenso wurden Mainz, Landau und Luxemburg zu Bundesfestungen erklärt. Jeder einzelne Staat mußte auch eine gewisse Summe in die Bundeskasse zahlen.

Man sieht, es sind die Rechte der deutschen Fürsten vortrefflich gewahrt, und so wie dieselben auch den ersten Platz in der Bundesacte einnehmen, so stehen sie auch oben an im Interesse und in der Absicht der den Bund schließenden Glieder. Gehen wir nun zu den Rechten der Staatsbürger oder wie sie damals noch genannt wurden, »der Unterthanen« über, so finden wir diese Wahrung ihrer Menschenrechte in keiner Weise.

Vor Allem ist hier zu bemerken, daß bis zum Jahre 1824 die Beschlüsse der Bundesversammlung veröffentlicht wurden, von diesem Jahre angefangen aber ein undurchdringliches Dunkel über ihre Verhandlungen herrschte, so daß das deutsche Volk über seine heiligsten und wichtigsten Interessen Nichts erfuhr.

Noch in der Bundesacte von 1815 wurden »den Unterthanen« folgende Rechte zugestanden: In einem andern Bundesstaate Grundeigenthum zu erwerben, freies Abzugsrecht von einem Bundesstaate in den andern, das Recht in Civil- und Militärdienste eines andern Bundesstaates beizutreten, Befreiung von der Nachsteuer bei dem Uebergange des Vermögens von einem Bundesstaate in den andern. Ferner wurde festgesetzt, daß sich die Bundesversammlung mit Gesetzen »über die Pressefreiheit und den Nachdruck« beschäftigen sollte. Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien sollte keinen Unterschied im Genuß der bürgerlichen Rechte machen. Die Verhältnisse der Juden sollten in Erwägung gezogen werden. — Endlich sollten in allen Bundesstaaten landständische Verfassungen statt finden.

Man sieht daß hier von eigentlichen Menschenrechten keine Rede ist, diese wurden auch in keiner Weise gewährleistet. Was die landständischen Verfassungen betrifft, so waren dieselben klägliche Surrogate einer Volksvertretung. Antheil an der gesetzgebenden Gewalt des Staates hatten die Landstände in keiner Weise; nicht einmal das Steuerbewilligungsrecht besaßen sie, und 1820 wurde beschlossen, »daß das monarchische Princip aufrecht erhalten werden sollte.« Aber selbst ihr Recht, beratend die Volksrechte zu wahren, war höchst precär und im Jahre 1820 wurde bestimmt, »daß jeder aus der Deffentlichkeit der Kammerverhandlungen entspringende Nachtheil streng vermieden werden sollte.« Anlaß genug, daß sie die Fürsten auf je mögliche Weise zu hintertreiben suchten, so zwar daß nicht einmal das freie Wort, das sie hin und wieder zum Fürsten sprachen, zu den Ohren des Volks gelangte. Dazu kam, daß die Zusammensetzung desselben ständisch, somit an eine Gleichheit der Volksvertretung auch nicht zu denken war; Adel und Geistlichkeit nahmen den ersten Platz ein, das Volk war durch einseitige und engherzige Professoren, abhängige Beamten und reiche Grundbesitzer vertreten! — 1820 wurde ferner bestimmt: bei offenem Aufruhr in einem Staate muß der Bund diesem selbst ungerufen zu Hülfe eilen, wenn etwa die Regierung des betroffenen Landes durch Umstände gehindert würde, die Hülfe zu verlangen. Hiedurch waren also die Unterthanen wehrlos jeder Tyrannei hingegeben, denn das war ein Bund aller Fürsten, sich gegenseitig beizustehen, selbst wenn sie sich

nicht gerufen hatten. Aber der Gipfelpunct aller Rechtsverletzungen war der Bundesbeschluß vom Jahre 1832, daß die Stände nicht befugt sind, ihren Souverainen die Mittel zur Führung der Regierung schlechterdings, wie solche die Bundesgesetze festsetzen, zu verweigern, oder ihre Bewilligung an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Dadurch wurden die Regierungen vollkommen absolut, und das Dasein der Landstände wurde zu einer Parodie, da sie ja eben gar keine Bestimmung hatten. Ferner wurde in demselben Jahre bestimmt, daß die Bundesversammlung eine Commission niedersetzen solle zur Beaufsichtigung der Stände Verhandlungen, damit keine etwas beschließen könne, wodurch den Bundeszwecken, d. h. der Sicherheit und Unantastbarkeit des absoluten Princips, Eintrag geschehen könne. Daß man nach diesen Gesetzen im Jahre 1834 von Niedersetzung eines Schiedsgerichts sprach, um die Streitigkeiten zwischen Regierungen und Ständen beizulegen, war vollkommen überflüssig, denn da die Stände gar keine Rechte hatten, so konnte auch nie von einer Verletzung derselben durch die Fürsten die Rede sein, und dieselben mußten Recht behalten. Ebenso war es mit Niedersetzung eines Schiedsgerichts für einzelne Unterthanen, denen die Justiz verweigert wurde. Denselben war ja ihr Recht in keiner Weise gewährleistet, und es klang lächerlich ein Schiedsgericht zusammen zu berufen, welches über die Rechtsverweigerung einem Unterthan gegenüber Urtheile sprach, wenn dieser gar kein Recht hatte.

Was nun die Pressfreiheit betrifft, über die nach der Bundesakte die Bundesversammlung Beschlüsse fassen sollte, so wurde in den berühmten Karlsbader Beschlüssen vom Jahre 1819 eine strenge Censur für alle Bücher, die unter 21 Bogen betrogen eingeführt, bei welcher Gelegenheit zugleich eine strenge Beaufsichtigung der Lehrer und Studenten auf den Universitäten und der genauen Untersuchung und Bestrafung der bei den demagogischen Umtrieben Verwickelten angewendet wurde. Und was war das Versprechen dieser Männer? daß sie auf die Erfüllung der Versprechen drangen, die im Jahre 1813 den deutschen Völkern, als sie sich zum Freiheitskampfe erhoben, von ihren Fürsten gemacht wurden, und um die sie, wie wir zum Theil schon nachgewiesen auf das schönödeste betrogen wurden. Zeitschriften, Bücher u. s. f. waren nach diesen Beschlüssen unter Censur gestellt, die auch sehr streng gehandhabt wurde, Bücher über 20 Bogen, die nur dem gebildetsten Theile des Publikums zugänglich waren, die aber auf die eigentliche Volksbildung ihrer Größe und Kostspieligkeit halber nie wirken konnten, dürften höchstens confiscirt werden nach dem Drucke. In Oesterreich übrigens blieb, obgleich es Bundesmitglied war, den Gesetzen des Bundes zuwider, die Censur auf alle Druckschriften ausgedehnt. 1831 wurden diese Gesetze noch einmal verschärft, und den Bundesmitgliedern, die etwa vielleicht darauf vergessen hätten, nochmals wiederholt. Baden hatte ein für die damaligen Verhältnisse freisinniges Pressgesetz gegeben, mußte es aber diesen Bundestags-Beschlüssen zu Folge, wieder

zurücknehmen. — Durch die Karlsbader Beschlüsse war Lehr- und Lernfreiheit vernichtet, im Jahre 1831 wurde das Petitionsrecht vollständig aufgehoben, und politische Associationen und Versammlungen wurden 1832 als Verbrechen erklärt, und Alle, die daran Theil nahmen, als Hochverräther erklärt. Viele von ihnen, saßen bis auf die letzte Zeit im Kerker.

So waren nach den Gesetzen des deutschen Bundes die Volksrechte zu Grunde gegangen. Wenn ursprünglich dieser Bund eben nichts weiter als ein Fürstenbund war, der zur Sicherheit derselben abgeschlossen wurde, an dem aber die Unterthanen durchaus nicht Theil nahmen; wenn man zuerst über die Rechte derselben schweigend hinweg ging, so trat man später schon fester und entschiedener auf, und endigte damit, die Bürger vollkommen rechts- und wehrlos zu machen, die durchaus keine Staatsbürger, sondern nur »Unterthanen« waren, nach dem Wortlaute aller Bundestagsbeschlüsse. 33 Jahre lang trug das deutsche Volk diesen Druck und diese Schmach, die sich noch obendrein in Rechtsformen einhüllte, und sich das Ansehen der vollständigsten Berechtigung gab, bis es im Jahre 1848 seine Auferstehung feierte, und vor Allem das dienliche Werkzeug der Fürsten: den Bundestag zu Boden warf. Die nähere Auseinandersetzung dieser Vorgänge und die Geschichte der bisherigen deutschen Volksvertretung behalten wir dem nächsten Hefte vor.

Lombardisch-Venetianisches Königreich *).

Die französische Revolution, das Consulat, das große Kaiserreich war zu Ende; der Wiener Congreß hatte den europäischen Ländern neue Grenzen, den europäischen Völkern neue Herren gegeben, da wurde auch der größte Theil des ehemaligen Königreichs Italien unter dem Namen des Lombardisch-Venetianischen Königreichs an Oesterreich übergeben. Zu den schon früher (im J. 1797) mit Oesterreich verbundenen venetianischen Provinzen kamen nur noch einige Bezirke von Graubündten dazu, ferner Mailand und Mantua, Theile von Parma, Piacenza und dem Kirchenstaat. Im Norden grenzt dieses Königreich an die zum deutschen Bunde gehörigen Provinzen Oesterreichs und an die Schweiz, im Osten ans adriatische Meer, im Süden an Parma, Modena, Guastalla und den Kirchenstaat, im Westen an das Königreich Sardinien. Hohe Berge begrenzen das

*) Nachdem dieses Land durch die letzten Ereignisse die Blicke von ganz Europa auf sich gezogen hat, und wir erwarten müssen, durch die abzuschließenden Friedensbedingungen manche großen Veränderungen in dessen Verhältnisse eintreten zu sehen, wollen wir hier in möglicher Kürze die Angaben über Lage, Eintheilung, Bevölkerung u. s. w. dieses Landes, kurz dessen Statistik, folgen lassen. Wir bleiben dadurch unserem Systeme treu, immer diejenigen Artikel der Reihe nach folgen zu lassen, welche zur Geschichte der Gegenwart Beziehung haben, und bemerken nur noch, daß unsere Angaben größtentheils dem verläßlichen Statistiker W. Schulz entnommen sind.

Anmerkung der Herausgeber.

Land im Norden, während weiter gegen Süden sich das schönste, üppigste und fruchtbarste Flachland Europas ausdehnt. Größere und kleinere Flüsse wie der Po, der Mincio, Oglio, Ticino &c. bewässern den Boden, nachdem sie aus den nördlichen großen Bergseen ausgeflossen sind. Diesen natürlichen Wasserstraßen fügte die Kunst und der Fleiß noch viele Bewässerungs- und Schiffahrtskanäle hinzu.

Das Land hat einen Flächenraum von 824 Quadratmeilen, wovon 394 auf die Lombardei, und 430 auf das Venetianische kommen. Die Bevölkerung hat sich in den letzten Jahrzehnten bedeutend vermehrt, so daß wir die Gesamtbevölkerung auf 5 Millionen Seelen anschlagen können. Die Haupt-Einwohner sind die Italiener, doch finden wir gegen 70000 Deutsche, als ursprüngliche Bewohner und über 6000 Juden. Die Landesreligion ist die katholische. Ist in einer gemischten Ehe der Vater katholisch, so werden es alle Kinder; ist er Protestant, so folgen bloß die Söhne der Religion des Vaters. Das Königreich hat 70 Städte, wovon 11 über 20000, und die beiden Hauptstädte jede über 100,000 Einwohner haben, 353 Marktstellen und über 2000 Dörfer. Der Gesamtwert des Bodens wird auf 230 Millionen Scudi (2 fl. C. M.) geschätzt, und wenn man bedenkt, daß $\frac{3}{4}$ des Bodens bebaut ist, so darf man wohl mit der Bodencultur zufrieden sein. Die Landwirthschaft bildet auch in der That die reichste Quelle des Einkommens, während die Produkte des Bergbaues, Kupfer, Eisen, Marmor, Salz weniger hoch anzuschlagen sind. Vorzüglich gut bebaut sind die lombardi-

ſchen Provinzen: Mailand, Lodi, Pavia, und ſtehen in dieſer Beziehung weit über den Venetianischen. Dort findet man auch ſehr begüterte und muſterhaft gebildete Landwirthe. Die Hauptprodukte des Ackerbaues bilden Mais (daraus Polenta) Weizen und Reis.

In ſumpfigen Gegenden ſind die Felder oft immer mit Reis beſtellt, während er auf minder geeignetem Boden bloß alle 4 Jahre an die Reihe kommt. Auch Wein gedeiht gut, doch ließe ſich in dieſer Beziehung noch vieles verbessern. Am Gardasee werden Limonen gezogen, und bilden einen nicht unbeträchtlichen Ausfuhrartikel. Vor allem aber blüht die Maulbeer- und die Seidenzucht, ſo daß der Ertrag der Seide auf 8 Millionen Pfund angegeben wird.

Von Fabriken erwähnen wir der Seidenwebereien, dann der Erzeugung von Glaswaaren in Venedig, Gold- und Silberwaaren in Mailand, Stahl und Eisen, Porzellan und Fayence-Erzeugniſſen. Berühmt ſeit einer langen Reihe von Jahren ſind die muſikalischen Instrumente, und unter dieſen vorzüglich die Geigen von Cremona.

Handel und Verkehr ſtehen auf einer bedeutenden Stufe, und werden durch Dampſſchiffahrts-Verbindungen auf der See, ſo wie auf den größeren Seen gefördert. Noch immer iſt Mailand die tonangebende Stadt für den Seidenhandel, und Venedig ſieht in ſeinen Freihafen (ſeit dem 1. Februar 1830) die Schiffe aller Nationen einlaufen.

Von allen anderen Provinzen Oeſterreichs zeichnet ſich das Lombardiſch-Venetianische Königreich durch ſeinen Goldreichthum aus, darum iſt der Bodenwerth bedeutend, der

Zinsfuß niedrig. Doch begegnen wir auch hier, wie überall, einer sehr ungleichmäßigen Vertheilung des Eigenthums; an Armen und Dürftigen fehlt es in diesem gesegneten Lande eben so wenig, wie in andern Ländern. Besonders gilt dies vom Venetianischen, wo sich die Trägheit des Süd-Italieners schon bedeutend geltend macht, und der große politische Stoß, welcher Oesterreichisch-Italien in der neuesten Zeit in Schwingung brachte, mußte erst in Mailand ausgehen, bevor er in Venedig fortgepflanzt wurde. So fallen auch der größte Theil der Hochverraths-Fälle im J. 1832 den Mailändern anheim, während die Religionskämpfe dagegen häufiger im Venetianischen auftreten.

Was den Volksunterricht anbelangt, so läßt sich nicht läugnen, daß von Seiten der österreichischen Regierung hier mehr geleistet wurde, als in den übrigen Provinzen des großen Kaiserstaates. Kinder von 6 bis 12 Jahren sind zum Elementar-Unterricht verpflichtet, doch weiß die Trägheit der Italiener sich diesen Bestimmungen auf jede mögliche Weise zu entziehen. Noch immer hat die Geistlichkeit den größten und mächtigsten Einfluß auf den Unterricht der Jugend, und der nächsten Zeit ist es vorbehalten, diesem verderbliche Uebelstände abzuhelpfen. Die Universitäten von Pavia sorgen für die höhere Ausbildung der Jugend, und die im Jahre 1836 wider neugestalteten wissenschaftlichen Akademien von Venedig und Mailand erfreuen sich der allgemeinen Theilnahme, und einer nicht unbedeutenden Wirkung auf Kunst und Wissenschaft.

Von allen Ländern Europas haben vielleicht in keinem, Frankreich etwa ausgenommen, die politischen Zustände sich so vielfach in den letzten Jahrzehnten geändert, als in dem heutigen Lombardisch-Venetianischen Königreiche. Seitdem die große französische Revolution ihren Widerhall in Italien gefunden, und das Land Jahre hindurch zum Schauplatz der blutigsten und merkwürdigsten Kriege gemacht hat, sehen wir die Verfassung dieses Landes vielfachen Aenderungen unterworfen.

Unter französischer Herrschaft im J. 1797 war die Lombardei ein Theil der großen italienischen Republik, und stand wie diese unter dem Schutze Frankreichs. Die vollziehende Gewalt war in den Händen von 5 Direktoren, die Gesetzgebung in den Händen eines »Großen Rathes« und eines »Rathes der Alten« gebildet durch Ur- und Wahlversammlungen. Im J. 1802 erhielt diese Verfassung eine Abänderung dadurch, daß der gesetzgebende Körper und der große Rath aus drei Wahlcollegien hervorging, welche aus den Grundeigenthümern, Gelehrten und Handelsleuten zusammengesetzt wurden. An der Spitze der Regierung stand Napoleon als Präsident.

Die neue Verfassung vom J. 1805 behielt diese Einrichtung bei, doch wurden die Mitglieder des großen Rathes vom Könige ernannt. Als durch die Beschlüsse des Wiener-Congresses ein Lombardisch-Venetianisches Königreich für Oesterreich zusammengestückt wurde, kam ein Vicekönig an die Spitze der Verwaltung, welcher die letzte Instanz in Gerichtssachen bildete, und das Recht hatte, die bedeu-

tendsten Posten des Königreichs zu besetzen. Unter ihm stehen die beiden Gubernien von Venedig und Mailand, und unter diesen als Mittelinstanz wieder je 8 oder 9 Delegationen.

Wenn wir das Einkommen, welches Oesterreich von seinen italienischen Provinzen bezieht, auf 30 Millionen Gulden anschlagen, wie dies gewöhnlich angenommen wird, so stellt sich heraus, daß diese Provinzen den fünften Theil sämmtlicher österreichischer Staats-Einkünfte liefern (diese betragen 150 fl. C. M.). Wenn daher Böhmen als Stein erster Größe in der Kaiserkrone glänzt, so ist die Lombardei der zweite, und es ist leicht erklärlich, warum Oesterreich alles aufbietet, auch den verbliebenen Stein noch in seiner Krone zu erhalten. Diese 30 Millionen werden gedeckt theils durch eine Kopfsteuer, theils durch eine Grund- und Handelssteuer, ferner durch Zölle und Verzehrungssteuern und endlich durch Staatsmonopole auf Salz, Pulver, Tabak und Salpeter. Ein großes Einkommen bildet ferner die sogenannte kleine oder kaiserliche Lotterie, welche nach denselben Grundsätzen wie in den übrigen Provinzen eingerichtet, und aus denselben Rücksichten, die wir im Artikel »Lotterie« auseinandersetzen, gefährlich und verwerflich ist.

Die oberste Militärbehörde für die vereinigten italienischen Provinzen ist in Verona, welches in neuester Zeit zu einer Festung umgestaltet wurde, und in dem jetzigen Kriege einer der Hauptpunkte war, um welchen sich die gegenseitigen feindlichen Operationen bewegten.

Die österreichische Armee rekrutirt aus Italien 8 Infanterie-Regimenter mit verhältnißmäßiger Artillerie und Kavallerie. Die Rekrutirung geschieht durchs Loos, die Dienstzeit ist auf 8 Jahre festgesetzt.

Während wir diesen Artikel schreiben, werden die Friedensunterhandlungen in Italien bereits eingeleitet. Oesterreich scheint nach dem glücklich beendeten Feldzuge seiner Truppen auf den Besitz Italiens nicht so leicht verzichten zu wollen. Die nächste Zukunft wird uns lehren, in welcher Weise die Verhältnisse des nördlichen Italiens sich gestalten werden.

Karlsbader-Beschlüsse siehe: deutscher Bund.

Krieg. Wenn sich zwei Menschen über irgend einen Gegenstand streiten, so treten sie vor das Gericht hin und lassen dieses entscheiden, welcher von beiden Recht hat, ja sie müssen dies sogar thun, sie dürfen nicht etwa mit Waffen in der Hand ihren Streit ausmachen, denn sie leben in einem Staate, und die Grundlage und der Hauptzweck des Staates ist aber, an die Stelle der Gewalt das Gesetz treten zu lassen, und Jeden zu seinem Rechte zu verhelfen.

Völker aber und Staaten, die mit einander in Streit leben über irgend einen Gegenstand z. B. über die Gränzen ihrer Gebiete oder über eine zugefügte Beleidigung, können nicht vor einen obersten Gerichtshof treten, denn jeder Staat ist souverain d. h. er erkennt keine Gewalt

über die seinige an. Sie müssen daher zur Erledigung einer obwaltenden Streitigkeit, zur Gewalt greifen, um auf diese Weise dieselbe zu beendigen, ihr Recht zu erhalten und wieder in den früheren ordnungsmäßigen Zustand zurückzukehren. Die Anwendung von Gewalt eines Volkes gegen das andere, um dadurch sein Streitiges Recht zu erlangen — heißt Krieg.

Der Krieg bringt wohl viele und mannigfaltige Uebel in seinem Gefolge: Zerrüttetes Familienglück, zerstörte Staatsfinanzen sind seine häufige Folge, die Wissenschaft und die Kunst liegen während seiner Dauer und oft nach seiner Beendigung danieder, Verwilderung ganzer Stände des Volkes, Hungersnoth und Theuerung sind nicht selten seine Folgen; allein auch die Vortheile, die er von einem höheren Standpunkte aus betrachtet hat, sind nicht gering. Er ist ein nützlicher Ableiter für alle schädlichen, unthätigen Staats-elemente; er verringert das Proletariat, das sonst furchtbar um sich greifen würde, und gibt diesem Gelegenheit, sich auf dem Kriegsfelde aus seinem Zustande der Erniedrigung herauszuarbeiten. Er bringt wieder eine größere Gleichheit unter den verschiedenen Ständen des Staates hervor; der während des Friedens übermüthig gewordene Reichthum könnte leicht sich zum Alleinherrscher machen und die Staatsmaschine durch Bestechung und Corruption untergraben, wenn nicht der Krieg seinen Besitz bedrohen und die Männer der Waffe an die Spitze des Staates rufen würde. Der Krieg ist höchst nothwendig, um den Volksgeist, der im Wohlsein und ungestörten

Lebensgenuß verdummt und versumpft, wieder zu erheben und zur Begeisterung für ein höheres und edleres Ziel zu befähigen.

Um aber den Krieg nicht noch zerstörender und vernichtender zu machen, als er es seiner Natur nach ist, hat der Gebrauch der Jahrhunderte gewisse Normen und Gesetze festgesetzt, die in der Vernunft begründet sind. Die Menschen sollen ja nicht wie die wüthenden Thiere auf einander losstürzen, sie sollen selbst da, wo ihnen zur Wahrung ihrer Rechte nichts bleibt als zur rohen Gewalt zu greifen, das Recht vor Augen haben, und nicht mehr Unheil schaffen, als es zur Erreichung ihres Zweckes auf das dringendste nothwendig ist. Diese Normen, (Gesetze), welche einen wichtigen Theil des Völkerrechts ausmachen, heißen Kriegsmannier. Wir wollen die wichtigsten und inhaltreichsten Grundsätze derselben in Kürze berühren.

Vor Allem muß die Kriegserklärung vorhergehen, d. h. die Ankündigung eines Volkes, daß es zur Durchsetzung seines Rechtes sich der Gewalt bedienen wolle. In neuerer Zeit hat man dies sehr oft unterlassen, und hat alsogleich durch Eröffnung der Feindseligkeit den Krieg als erklärt angesehen. Es ist dies immerhin ein Unrecht, denn man muß dem Feinde Zeit lassen sich zu rüsten, — Ueberrumpelung des Wehrlosen durch Waffengewalt war von jeher als Treulosigkeit angesehen. Krieg führen kann nur wer souverain ist d. h. Staaten. Da souveraine Völker die ausübende Gewalt meistens dem Könige oder Präsidenten überlassen, so wird die Kriegserklärung sowohl als der

oberste Befehl über sämtliche Heeresmassen in dessen Hände übergeben. Jede Macht beruft nach der Kriegserklärung sogleich ihre Unterthanen aus den friedlichen Diensten, Civil- oder Militärstellen zurück, ebenso verbietet sie die Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen in das feindliche Land; denn dem fremden Staate gegen den eigenen irgendwie beizustehen, wäre Verrath am Vaterlande. Nur den eigentlichen Soldaten ist der Kampf gestattet, und nur diese werden nach Kriegsmanier behandelt, bloß innerhalb des angegriffenen Landes selbst kann es einen Landsturm, eine Insurrection geben. Auf der See dürfen bloß Kriegsschiffe oder von der kriegführenden mit sogenannten Kaperbriefen versehene Schiffe feindlich auftreten, alle andere Schiffe, die etwa angreifen oder sich Feindseligkeiten erlauben, werden als Seeräuber betrachtet.

Der Krieg bringt es wohl mit sich, daß man in der Auswahl der Angriffsmittel nicht allzu wählerisch sein kann, jedoch ist man längst darüber übereingekommen, daß man gewisse Waffen, die besonders zerfleischen und unnütze Schmerzen bereiten, nicht anwendet, so z. B. mit zerhacktem Blei, mit Kettenkugeln zu schießen ist wider die Kriegsmanier, ebenso vergiftete Waffen anzuwenden. Wer nicht mit den Waffen in der Hand ergriffen wurde, soll nicht als Kriegsgefangener behandelt oder gar getödtet werden. Die Soldaten, die um Pardon bitten, und die Waffen niederlegen können nur als Kriegsgefangene betrachtet und müssen als solche behandelt werden d. h. es dürfen ihnen weiter die Kleidungsstücke, außer Geld, Uhren, Kostbar-

keiten, abgenommen noch dieselben gemißhandelt werden. Man darf sie nicht zwingen, gegen ihre eigenen Waffengefährten zu kämpfen, und eine Auswechselung derselben gegen eine gleiche Menge feindlicher Kriegsgefangenen von gleichem Range ist durchaus Kriegsmanier. Bei Offizieren oder Besatzungen von Festungen geschieht das meistentheils auf das Ehrenwort, in dem gegenwärtigen Feldzuge oder für eine gewisse Zeit nicht mehr zu dienen; Espione werden erschossen nach Kriegsrecht. Kriegslasten sind erlaubt. Die Todten werden bestattet, und die Verwundeten müssen verpflegt werden, und sind nach ihrer Heilung als Kriegsgefangene zu betrachten; für die Bestattung jener, für die Leitung dieser sorgt derjenige kriegführende Theil, der das Schlachtfeld behauptet. Oft schließt man auch Waffenstillstände zu diesem Zwecke. Hierüber werden wir in dem Artikel Frieden sprechen.

Festungen werden entweder durch Sturm genommen, und dann ist die Plünderung selten hintanzuhalten, und deshalb auch vom Kriegsgebrauch nicht verboten. Wird aber die Festung durch Capitulation d. h. einen Vertrag übergeben, so geschieht dies nicht. Sobald die Verhandlungen beginnen, was ebenso wie bei solchen auf offenen Felde zwischen den Heeren, durch Aussteckung einer weißen Fahne und Ausfendung eines Parlamentärs geschieht, so hören die Feindseligkeiten auf. Die Bedingungen sind verschiedenartig. Hier und wieder tritt freier Abzug mit klingendem Spiele ein, oft gegen das Versprechen in diesem Feldzuge oder auf bestimmte Zeit nicht mehr zu dienen (wie

bei Treviso, Vicenza). Das Ergeben auf Gnade und Ungnade läßt das Niedermegeln der Besatzung nach Kriegsmannier nicht zu. Man nennt dies »über die Klinge springen lassen« — in neuerer Zeit kommt dergleichen nicht mehr vor. Die persönliche Sicherheit und das Eigenthum der Bewohner sind durch solche Capitulationen geschützt. —

Der Fürst des kriegsführenden Staates und seine Familie wird möglichst geschont, und gleichsam als außerhalb der Angreifenden befindlich betrachtet. Die im eigenen Lande wohnenden friedlichen Unterthanen müssen geschützt bleiben nach Ausbruch des Krieges, und sind nicht als Kriegsgefangene anzusehen. Das Eigenthum der feindlichen Unterthanen auf feindlichem Boden kann der Natur der Sache nach nicht durchweg verschont bleiben; Plünderung findet bei Erstürmung einer Festung statt, und Brandschätzungen, Contributionen, d. h. vom Feinde auferlegte Steuern kommen in allen Kriegen vor; — Entschädigung des verletzten Eigenthums ist höchst selten. Wenn aber der Feind ein unbewegliches Gut sich angeeignet und etwa verkauft hat, so ist dieses Recht und der Verkauf ungültig, wenn das Land wieder zurückerobert oder abgetreten wird. Anders ist es mit feindlichem Privateigenthum zur See, dies wird, wenn es auf feindlichen Schiffen sich befindet, als gute Prise betrachtet und weggenommen. Hingegen wenn das Gut sich auf dem Schiffe einer neutralen, d. h. nicht kriegsführenden Macht befindet, so gilt der Grundsatz: frei Schiff, frei Gut. Diese Schiffe müssen sammt ihrem Inhalte geschont werden, obgleich

die Engländer selbst diese Grundsätze nicht gelten ließen. Der Kriegsgebrauch zur See ist ziemlich complicirt, und wir übergehen deshalb dessen nähere Durchführung.

Der Feind hat in einer eroberten Provinz das Recht, die Verfassung desselben zu ändern, sich huldigen zu lassen, und sich vollkommen als Souverän zu benehmen, d. h. Gesetze zu geben, Steuern auszuschreiben u. s. f.

Dies sind die im Völkerrechte begründeten Gesetze des Kriegsgebrauchs. Ob der Krieg ein Angriffs- oder Vertheidigungskrieg, oder Eroberungskrieg ist, macht hiebei keinen Unterschied, und alle die Eintheilungen der Kriege nach ihren verschiedenen Endzwecken oder Ursachen sind ohne Einfluß auf den politischen Standpunkt, von dem aus wir sie hier betrachten.

Das Aufhören aller Kriege wäre nur im Falle eines fester Rechtszustandes zwischen den Völkern denkbar. Es müßte dann einen Völkerstaat geben, einen obersten Völkerareopag, d. h. Gerichtshof, der ihre Streitigkeiten schlichten und dem sich Alle unterwerfen würden. Diese Idee ist wohl sehr schön und glänzend, an ihrer praktischen Ausführung aber dürfte wohl noch lange zu arbeiten sein. Die Wichtigkeit des Krieges selbst, von der wir am Anfange gesprochen haben, der kriegerische Geist, der bei einzelnen Nationen vorherrscht, der Nationalitätssinn und der Nationalstolz, abgesehen von der Macht und dem Egoismus der Fürsten, von denen jetzt weniger zu fürchten ist, machen eine solche Idee praktisch unmöglich. Schon König Heinrich IV. von Frankreich träumte von einer Staatenre-

publik. Man sieht also, die Idee ist nicht eben neu. In neuester Zeit seit 1815 suchte man dieselbe durch die »des europäischen Gleichgewichts,« wo sich die fünf Großmächte gegenseitig in Schach hielten und beobachteten, um jeden Uebergriß einer von ihnen oder einer kleineren hintanzuhalten, zu ersetzen. Die Besetzung von Krakau durch Oestreich machte den ersten Riß in das künstliche Gewebe, und das Jahr 1848 hat das europäische Gleichgewicht vollends vernichtet.

Kriegserklärung siehe Krieg.

Privilegien sind Ausnahmen vom allgemeinen Gesetze. Durch solche Ausnahmen vom Gesetze wird den Einzelnen oder einer gewissen Gesamtheit von Staatsbürgern entweder ausnahmsweise der Genuß eines Rechtes zugestanden, und dann sind es Privilegien in eigentlichen Sinne des Wortes; oder sie werden von Verpflichtungen befreit, die den Ubrigen zustehen, und das sind Dispensationen.

Vor dem Gesetze sind alle gleich; diese Gleichheit ist die Grundlage aller Freiheit, die Grundlage der Menschenrechte. Somit kann es auch keine Bevorzugung des Einzelnen vor dem Gesetze geben, er darf keine Rechte genießen, die der Andere nicht hat; er darf von keinen Pflichten befreit sein, die der Andere zu tragen hat.

Wir wollen hier die hauptsächlichsten Arten solcher Privilegien durchgehen. Vor Allem sind die Privilegien bei Erfindungen, als diejenigen zu erwähnen, die

unter diesen Namen am häufigsten vorkommen. Wenn Jemand eine große, wichtige, wohlthätige Erfindung gemacht hat, so gebührt es sich, daß er zum Lohn für seine Bemühungen, für seine geistige Anstrengung, für die oft jahrelange Arbeit auch das Recht auf die ausschließliche Benützung derselben wenigstens durch eine bestimmte Zeit erhält. Dieses Recht liegt in der Erfindung selbst, ist somit eigentlich gar kein Privilegium, keine Ausnahme vom Gesetze, denn alles was recht ist, soll Gesetz sein. Damit ist aber nicht gesagt, daß Menschen, die gar keine wichtige, bedeutende Erfindung gemacht haben, die oft nur eine unwichtige Veränderung für eine solche ausgeben, das Recht der ausschließlichen Benützung haben sollen. Das wäre ein Privilegium, eine Ausnahme vom Gesetze, vom Rechte; denn warum soll der Eine bevorzugt sein, und jeden möglichen Vortheil aus einer Sache unverdientermaßen ziehen, indessen der Andere hiervon ausgeschlossen bleibt? — Hieher gehört ferner die Verleihung von besonderen Auszeichnungen an Einzelne, wenn nicht wirklich ein großes Verdienst zu Grunde liegt, daher fast alle Orden, Titel ohne ein besonderes Amt; ist doch sogar der ganze Adel ein solches Privilegium. Hieher gehören alle Dispensationen, d. h. die Befreiung Einzelner von gewissen Steuern, von der Wehrpflicht, die Befreiung von der jemandem nach Recht und Zug zuerkannten Strafe, die Befreiung von den Bedingungen, die Jemand zur Erlangung irgend einer Sache zu erfüllen hat, jede Befreiung von einer Pflicht, die einem Staatsbürger wie dem andern, oder jedem Staats-

bürger, wenn er in eine gewisse Lage oder ein gewisses Verhältniß kömmt, zusteht. — Es gab solcher Privilegien wie sie eben nur die Willkühr absoluter Fürsten, die Geselofsigkeit früherer Jahrhunderte einführen konnte, eine solche Masse, daß durch sie eine furchtbare Verwirrung in den Rechten und Pflichten der Staatsbürger hervorgebracht, die Gleichheit derselben vollständig aufgehoben wurde.

Die ärgsten und heillossten dieser Privilegien sind diejenigen, welche für größere Körperschaften, für einzelne Städte, Stände u. dgl. gelten. Dadurch werden ganze Theile des Staates außerhalb des Staates erklärt, lauter Staaten im Staate gemacht, aus den Staatsbürgern entstehen lauter einzelne ungleich berechnigte Kasten, Stände; aus dem Einen Rechte werden eine Masse von Rechten fabricirt.

Einzelne Körperschaften hatten Jahrhunderte lang besondere Rechte. So entstanden z. B. die übermäßigen Klostergüter aus Privilegien. Bei einzelnen Körperschaften häufte sich das Geld in Massen auf, obgleich die übrigen Staatsbürger darbtten und Noth litten.

Ebenso hatten einzelne Städte besondere Vorrechte. Die brauchte keine Steuern zu zahlen, die hatte keine Einquartirung zu leiden, jene durfte einzig und allein Markt halten. Eine andere hatte das Recht zu den Ständen einen Abgeordneten zu schicken, und einzig und allein ihre Interessen vertreten zu lassen im Rath, indes die übrigen Bewohner des Landes rechtlos waren.

Kommen wir nun erst zu den Privilegien ganzer Stände, so werden wir einsehen, daß das ganze Unheil der früheren Herrschaft und Verwaltung in Oesterreich, die lange Macht des Absolutismus und der Despotie, die Knechtung des Volkes, die Unterdrückung jeder freieren Regung eine Folge der Privilegien waren. Und was war anders Schuld daran, als daß nur der Adel zu allen höheren Aemtern, zu allen einflussreichen Stellen gelangte? Und was war anders Schuld daran, als daß nicht das Volk selbst seine Klagen und Beschwerden vorlegen durfte, sondern nur einzelne Stände, daß es überhaupt kein Volk gab, sondern nur bevorzugte Kasten? Und was war Schuld daran, als daß das Volk alle Steuern tragen mußte, für den Hof zahlen und wieder zahlen, für den Adel roboten und Zins leisten, für die Geistlichkeit zehnten und wieder zehnten? Was war anders Schuld daran, als daß die ganze Volkserziehung in den Händen der Geistlichkeit war, die dem Volke nichts über seine Rechte sagte, ihm nie die Augen öffnete über seine eigene Lage? Privilegien waren es, die die Freiheit der österreichischen Völker zu Boden gedrückt haben.

Wir haben die Freiheit errungen am 13. März und 15. Mai. Wir wollen auch alle Privilegien los sein. Einer ist dem Andern gleich. Kein Adel mehr, keine fürstlichen und gräflichen Vorrechte, keine Zehnten und keine Roboten, keine Fideikommiss, wodurch bei einem Einzigen auf Jahrhunderte hinaus die unermesslichsten Reichthümer angehäuft werden, keine Mortuarien und Landemien mehr, und

wie alle diese Privilegien der Grundbesitzer heißen. Der ehemalige Adel muß in unseren Reihen dienen, wie jeder Andere, Jeder von uns muß so gut wie der Adel die höchsten Staatsämter bekleiden können — darum auch weg mit den alten Namen und Titeln, welche sich mit der Gleichheit der Staatsbürger nicht vertragen, und dem Begriff der Demokratie widersprechen.

Aus den Privilegien entstand die Tyrannei gegen die Völker; und mit dem ersten Vorrecht, das dem Einzelnen vor dem Andern von Neuem eingeräumt würde, hätte der Freiheitsbrief der Völker auch von Neuem einen Riß erhalten.

Politisches A B C

fürs Volk

(populäres Staats-Lexikon).

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

Zweiten Bandes vierte Lieferung.

Zwölftes Heft.

Inhalt:

Arbeitervereine.

Capitulation.

Deutsches Parlament.

Empythisis.

Frieden.

Einkommensteuer.

Finanzgesetz.

Deficit.

Diäten.

WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Lechner's Universitäts-Buchhandlung.

18

Österreichisches

Historisches

Landesarchiv



Gedruckt bei Anton Benko.

Arbeitervereine. Das unglücklichste Wort, welches je in der menschlichen Sprache angewendet worden ist, um die Begriffe zu verwirren, ist das Wort »Arbeiter.« Unserer, in den früheren Hefen gegebenen Erklärung zu Folge, ist Arbeiter: »Jeder ordentliche Mensch« oder wenn wir denselben Satz umkehren: »Jeder ordentliche Mensch ist Arbeiter.« In unserer Zeit jedoch wird das Wort Arbeiter nicht in diesem Sinne gewonnen, es gibt einen geschäftigen Müßiggang, und im Gegensatz dazu müßiggehende Arbeiter. Wir haben uns gewöhnt, denjenigen »Arbeiter« zu nennen, welcher durch die Thätigkeit seiner Hände sich seinen Lebensunterhalt erwirbt; ja man ging im Sprachgebrauche, oder um besser zu sagen, in der Sprachwillkühr noch weiter, und nannte bloß denjenigen »Arbeiter,« welcher durch die Arbeit seiner Hände es zu keinem Besitze, zu keiner Capitals-Erwerbung bringen konnte. So fällt es z. B. Niemandem ein, den Bauernguts-Besitzer einen »Arbeiter« zu nennen, trotzdem er es nicht verschmäht, in der Mittagshitze hinter dem Pfluge einherzugehen; so nennt man auch den Meister, der Haus

und Hof und Gesellen hat, nicht »Arbeiter,« wenn er auch fleißig und thätig arbeitet trotz einem seiner Gesellen, die man zur Classe der Arbeiter zählt.

Dieser Begriffs-Unterschied, wie ihn die neuere Zeit willkürlich angenommen hat, ist sehr wohl festzuhalten, denn er hat seinen Grund in den Verhältnissen der Neuzeit, und ist selbst wieder Grund zu den traurigen Arbeiterverhältnissen in der Neuzeit. Dieser Begriff ist hervorgegangen aus dem Mißverhältnisse der Arbeit zum Lohne, aus dem Mißverhältnisse, in welchem die Arbeit zum Capital steht. Dieses Mißverhältniß aber ist die Ursache der großen Noth, welche sich plötzlich über die ganze Welt verbreitet hat, ist die Ursache der Arbeiter-Unruhen, dem letzten verzweifelten Schritte der arbeitenden Classen, und wird einen völligen Umsturz aller staatlichen und gesellschaftlichen Rechte herbeiführen, wenn nicht ein Mittel in Anwendung gebracht wird, welches diesem Verhältniß kräftig entgegenzuwirken im Stande ist.

Man hat häufig die Frage hören müssen, wieso es denn komme, daß gerade in der neuesten Zeit die Arbeit nicht mehr im richtigen Verhältnisse zum Lohne stehe, warum die Arbeiter eben jetzt Klage und gegründete Klage führen müßten, warum denn in früheren Perioden der Geschichte wir niemals von Arbeiter-Unruhen hörten. Die Maschinen allein haben diesen Zustand nicht herbeigeführt; wir müssen denselben vielmehr in der Concurrenz des Capitals mit der Arbeit suchen, und anderseits darin,

daß bisher nichts geschehen ist, um dem Arbeiter den nothwendigen Schutz gegen den Capitalisten zu gewähren.

Das Mittelalter war hierin viel bedächtiger, als die neue Zeit. Das Mittelalter erschuf das Zunftwesen, und theilte das Volk in besondere Stände und Berufsarten. Jedes Handwerk war vom andern strenge geschieden; der Uebertritt von Einem in das Andere auf die möglichste Weise erschwert. Jedes einzelne Handwerk hatte genau die Grenze vorgezeichnet, welche es nicht überschreiten durfte, und in jedem einzelnen Handwerke wieder war die Zahl der Meister und Gesellen eine beschränkte. So allerdings war die Arbeit geschützt vor der Concurrrenz im Innern und vor der Gewalt des Capitals von Aussen; so allerdings war die Arbeit organisirt, aber auch jede freie Regung gehemmt. Diese Organisation der Arbeit war auf Kosten der Freiheit erkauft, durch sie wurde das Talent unterdrückt, und der Mittelmäßigkeit Raum gegeben, sich breit zu machen, durch sie wurde die innere Fortentwicklung gelähmt und jeder freieren selbstthätigen Bestrebung ein Damm gesetzt — darum konnte auch diese Organisation der Arbeit für unsere Zeit nicht mehr passen. Mit der Entwicklung der allgemeinen Freiheits-Ideen, mit den Forderungen allgemeiner, politischer und bürgerlicher Freiheit konnte der Zwang des Zunftwesens unmöglich mehr bestehen. In einem Staate, wo jeder Bürger zu den höchsten Aemtern gelangen kann, wenn er dazu das Talent besitzt, ist es nicht denkbar, daß Jemand daran verhindert werden könnte, Bäcker oder Seifensieder zu werden, obwohl er

das entschiedenste Talent zu diesen Handwerken in sich verspürte.

Die Zünfte des Mittelalters waren allerdings Arbeitervereine, aber gestützt auf plumphen Zwang, und nicht stichhältig den Grundsätzen freierer Jahrhunderte.

Das Zunftwesen fiel, als die Menschheit sich erhob in Begeisterung für die Freiheit. Aber an die Stelle desselben trat keine neue Einrichtung, um der Arbeit Schutz zu gewähren, es bildete sich bis jetzt kein neuer Arbeiterverein (wenigstens nicht in unserem Staate, und nicht in jenem großen Maßstabe, wie er allein erspriechliches leisten kann). An die Stelle der Zünfte trat die Gewerbefreiheit und die freie Concurrenz. Jetzt wurde Alles dem Zufall überlassen; eine alte Einrichtung wurde abgeschafft, aber man dachte nicht daran, eine bessere an ihre Stelle zu setzen. Das Talent ist zwar jetzt nicht durch die Ketten des Zunftwesens gefesselt, aber es seufzt unter einem andern Drucke: dem Drucke des Capitals, des Geldes.

Wer Geld hat, braucht nicht zu arbeiten, denn der Besitz des Geldes ist selber eine Kraft, welche uns die nothwendigsten Lebensbedürfnisse schafft. »Es erscheint, wie sich Abt ausdrückt, als geprägte, greifbare Menschenkraft, welche in gewissen Massen vereinigt, Capital genannt wird. Der Capitalist hat in Form seines Capitals Menschenkräfte, welche für ihn arbeiten. Er befindet sich in demselben Verhältnisse wie der Sklavenbesitzer, nur mit dem Unterschiede, daß dieser Menschenkräfte in Lebensgröße, lebendige Arbei-

ter zu seiner Verfügung hat, und für sich arbeiten läßt, während sie jener in Zahlen besitzt, die auf dem Verkehrsmittel (dem Gelde) eingeprägt sind. Wäre z. B. die Kraft oder Arbeit eines Sklaven gleich 1000 fl., so hätte der Besitzer eines Capitals von 10,000 fl., wenn er solches zur Erzeugung verwenden will, 10 Sklaven zu seiner Verfügung, die für ihn arbeiten. Da nun die Gewerbefreiheit, die freie Concurrrenz jeden Einzelnen sich selber überläßt, so stellt sie einen Kampf dar, in welchem der einzelne Arbeiter dem Capital gegenübersteht. In diesem Kampfe müssen natürlich Diejenigen obsteigen, welche in Form von Capital der Kraft des einzelnen Arbeiters so viele Menschenkräfte entgegenstellen können, als die Masse ihres Geldes ausmacht.

Bergegenwärtigen wir uns nun die Vortheile, welche das Geld dem Capitalisten dem unvermögenden Arbeiter gegenüber gewährt. Diese Vortheile erstrecken sich auf die Erzeugung sowohl als auf den Absatz der Waare. Der Capitalist ist im Stande, die Rohprodukte aus erster Hand und folglich viel billiger zu kaufen, als der einzelne Arbeiter; er kauft auf Märkten, und kauft in großen Parthien entweder in baarem Gelde oder in Ermanglung dessen durch den Credit, den er sich leicht verschafft.

Diese Rohprodukte nun verarbeitet der Capitalist in seinen Fabriken, dort dienen ihm hundert geschäftige Hände, welche dadurch, daß sie in verschiedene Gruppen getheilt, immer an bestimmte Arbeitsfächer gewiesen sind, die bezügliche Arbeit schneller und besser liefern. Für ihn arbeiten aber außer Menschenhänden noch Maschinen mit ihren Tausenden von

Rädern, für ihn arbeitet die Kraft des Dampfes und des Wassers, die sich der einzelne Arbeiter nimmermehr verschaffen kann. Auf diese Weise kauft und erzeugt der Capitalist billiger. Kommt es nun zum Absatze der erzeugten Waaren, so sieht sich der große Fabrikant in den Stand gesetzt, dieselben um niedrigere Preise zu geben als der Handwerker; er sendet seine Waaren in größeren Parthien dorthin, wo sie Absatz finden, er gibt auf Credit gegen Prozente, wo er verborgen zu können glaubt, und endlich verschlägt es ihm nicht viel, seine Waaren liegen zu lassen, wenn die Preise zu sehr gedrückt sind.

Alle diese Vortheile entbehrt der ärmere Handwerker, und so muß es kommen, daß er die Concurrenz mit den Fabriken nicht aushalten kann, daß er immer mehr in Armuth versinkt, und endlich in Abhängigkeit vom Capitalisten kömmt. Will nun der Handwerker nicht geradezu seine Arbeitsstätte zusperrern, und sich als Fabriksarbeiter verdingen, so ist er genöthigt, am Ende der Woche seine Waare einem Händler abzuliefern, welcher durch sein Geld im Stande ist, ihm dieselben zu verwerthen. Aber wie niedrig sind dann die Preise, welche der Händler biethet! Der Lohn steht im schreiendsten Mißverhältnisse zur Arbeit, und der arme Handwerker kann sich nicht helfen, weil er seine Bedürfnisse der Woche zu decken hat. Und so geht es Woche für Woche, Jahr aus, Jahr ein.

Der Arbeiter kann sein Capital: »die Kraft seiner Hände — seine Arbeit« nur zum Theil genießen, weil der andere Theil dem Capitalisten anheimfällt, oder mit andern

Worten: der Arbeiter kann sich nicht so viel Lebensmittel anschaffen, als er durch seine Händearbeit verdient, während der Capitalist bequem leben kann, ohne zu arbeiten. Auf diese Weise begeht das Capital einen Raub an der Arbeit, es ist ein Raub, gegründet in den ungeordneten Verhältnissen der Arbeit.

Es entsteht nun die große Frage — wohl die dringendste und schwierigste unserer Tage — wie diesem Uebel abzuhelpen sei, wie wir den Arbeiter befreien auf eine rechtliche Weise von dem Drucke, den der Capitalist auf ihn ausübt, wie die Arbeit zu ordnen, zu organisiren sei. Es läßt sich wohl nicht denken, daß wir zum Zustandwesen des Mittelalters in seiner früheren Form zurückkehren; dagegen sträubt sich unser Gefühl für Freiheit, die nach allen Richtungen hin Wurzel schlagen und sich ausbreiten soll; es sträubt sich dagegen unser Verstand, welcher die verderblichen Folgen des Zunftzwanges vor Augen hat. Am einfachsten, meinte hin und wieder Jemand, wäre es wohl, man nähme den Reichen ihr Geld, und vertheilte es so, daß alle Menschen in der Welt gleich viel besäßen. Abgesehen davon, daß dieß gar nicht so einfach ist, als man glauben möchte, wäre ein solches Verfahren gleichbedeutend mit Diebstahl und Raub; sträubt sich gegen das Zunftwesen Gefühl und Verstand, so sträubt sich gegen eine solche Idee Gefühl, Verstand und Recht. Und endlich, wie lange würde wohl eine solche Gleichheit des Besitzes dauern, und müßten wir nach einer kurzen Reihe von Jahren nicht mit dem Diebstahle wieder von vorne anfangen,

weil der Fauler verschwendet und der Fleißige gesammelt hätte, weil wir demnach auf demselben Standpunkte uns befänden, auf den wir heut zu Tage stehen! —

Das einzige denkbare Mittel zur Lösung dieser schwierigen Frage wäre die Vereinigung der Arbeit, die Association, bewerkstelligt durch Arbeitervereine. Die vereinten Arbeiterkräfte müßten sich den Kräften der Capitalisten entgegenstellen, sie müßten selbst durch gegenseitige Unterstützung die Kraft gewinnen, welche die Capitalisten durch ihr Geld haben; sie müßten den vollen Verdienst für ihre Arbeit für sich behalten können, und nicht gezwungen sein, einen Theil desselben zu verlieren. Allerdings gehören zur Gründung solcher Arbeiter- und Handwerkervereine wieder große Geldsummen, welche die Arbeiter unter sich wohl kaum aufzubringen im Stande sind; aber diese Capitalien herbeizuschaffen liegt im Bereiche der Möglichkeit, und wir wollen darüber in einem besonderen Artikel »Organisation der Arbeit« ein weiteres sprechen. Nur so viel sei hier noch angedeutet, daß durch solche Arbeitervereine, in welchen durch ein gemeinsames Stammcapital für den Ankauf der Rohprodukte und für Errichtung von Maschinen gesorgt wird, auch der Verkauf durch den Verein selbst betrieben werden müßte auf eine Weise, welche mit dem großen Fabrikanten aufs leichteste concurriren könnte, und daß selbst dafür gesorgt werden müßte, daß der Arbeiter seine Lebensbedürfnisse nicht im Kleinen und dadurch um so theurer anzukaufen gezwungen wäre, sondern daß auch dafür die Gesellschaft im Interesse jedes Betheiligten Sorge trage.

Außer diesen Arbeitervereinen, welche den materiellen Vortheil der arbeitenden Classen im Auge haben, erwähnen wir noch schließlicly anderer Arbeitervereine, welche zur Bildung und Veredlung errichtet werden sollten. Kömmt es einmal dazu, die oben angegebenen Ideen zu verwirklichen (bis jetzt hält man leider dieselben noch für schrecklich! und als socialistische Träumereien für unausführbar), dann wird es auch an geistigen Vereinen der Arbeiter nicht fehlen, denn der Mensch ist eben so wenig da um zu arbeiten, als bloß um nicht zu hungern. Aber auch heut zu Tage, vorzüglich in Frankreich, England und der Schweiz, sind ähnliche Vereine schon ins Leben getreten, wo durch freundschaftliche Zusammenkünfte, gemeinsame Besprechungen, durch das Anschaffen und Lesen guter Bücher für die geistige Veredlung des Arbeiters gesorgt wird. Auch in Wien hat sich in der neuesten Zeit ein Arbeiterverein gebildet, welcher die edelsten Menschenzwecke: »freies Streben und freie Ausbildung« zum Zwecke hat. Die besitzende Classe fürchtet solche Vereine, weil es in ihrem Interesse liegt, den Arbeiter unter der Vormundschaft des Geistes und des Geldes zu halten, aber der wahre Menschenfreund freut sich ihres Entstehens, und die Zukunft wird sie segnen.

Capitulation hieß früher der Vertrag zwischen dem deutschen Kaiser und den Fürsten, durch welchen er sich zu den bestehenden oder veränderten Regierungs-Grundsätzen verpflichtete, vor Allem aber beschwor, die Rechte der Kurfürsten nicht anzugreifen. Jetzt versteht man unter Capi-

tulation den Vertrag zweier kriegsführender Mächte, vermöge welchem irgend ein Vortheil: der Besitz einer Stadt oder Festung gegen gewisse Bedingungen als: freien Abzug, mit oder ohne Munition u. dgl. eingeräumt wird. Nach den Begriffen kriegerischer Ehre darf ein Offizier nur dann mit dem Feinde capituliren, wenn ihm die Möglichkeit genommen ist, sich mit den Waffen durchzuschlagen, und ihm keine Hoffnung übrig bleibt, aus seiner bedrängten Lage befreit zu werden. — Capitulation nennt man auch noch die freiwillige Dienstverpflichtung eines Soldaten nach abgelaufener vorgeschriebener Dienstzeit. —

Deutsches Parlament. Die im Artikel »deutscher Bund« geschilderten Mißstände beschäftigten seit Jahren die kräftigsten, beredtesten und erfahrendsten Staatsmänner Deutschlands. Der Druck, unter dem ganz Deutschland schmachete, äußerte sich vor Allem an jenen unabhängigen und entschiedenen Characteren, welche sich nicht zu Werkzeugen der Regierungen herabwürdigen wollten, denen die Freiheit ihres Volkes, denen seine Erhebung wichtiger war als ihr persönlicher Vortheil, und die deshalb jede Verfolgung gerne erlitten, wenn sie nur dadurch hoffen konnten, dem Volke, das geduldig ausharrte, einmal die Augen zu öffnen über seine eigene Lage. »Einigung Deutschlands! war die Parole, in denen sich alle diese Bestrebungen einigten. Die demagogischen Umtriebe womit die Regierungen alle diese Regungen bezeichneten, wa-

ren durch alle Schichten der Gesellschaft verbreitet, und jeder denkende unabhängige Geist war ein Demagog.

Die ersten thatkräftigen Anlässe zur deutschen Bewegung gingen aber von der badischen zweiten Kammer aus, die schon von jeher durch ihre freisinnige Richtung, durch manches beredte Wort, das in ihrer Mitte gesprochen wurde, sich die Sympathien Deutschlands erworben hatte. Wassermann reichte zur Eröffnung der Kammer im Jahre 1848 einen Antrag auf Vertretung des deutschen Volkes im Bundestage ein. Mitten in die Berathungen über diesen Gegenstand fiel die Nachricht von der französischen Revolution. Wie ein Blitzschlag drang diese durch alle Schichten des deutschen Volkes. Der erste Gedanke, der es besetzte war die Besorgniß, die nächste Folgen dieser Bewegung würde, wie bei der ersten franz. Revolution ein Angriff auf Deutschland sein. Diesem folgte sehr bald die Bewunderung für ein Volk, das in drei Tagen das Joch unerträglicher Bevormundung durch eine corrumpirte egoistische Regierung abgeschüttelt hatte, und die daraus entstehende Begeisterung des deutschen Volkes für Freiheit und Recht, die man ihm so lange vorenthalten. In beider Beziehung war es höchst nothwendig, dem bisherigen rechtlosen Zustand ein Ende zu machen; das Volk verlangte allgemeine Volksbewaffnung und seine Vertretung in einem deutschen Parla- mente. Durch alle Gauen Deutschlands drang diese Idee. In Baden machte sich die Kammer selbst zum Anwalt derselben. In Baiern hatte die Maitresse des Königs, Lola Montez, den Unwillen der Bevölkerung und namentlich der

Studenten erregt. Dieses war der erste Anlaß einer Bewegung; die Ideen, die sie später leiteten, dieselben allgemeinen Wünsche des Volkes. Am 13. März begann die österreichische Revolution; die Nacht des 18. und des 19. März in Berlin machten das Volk daselbst zum Sieger. Durch ganz Deutschland wogte es, und die große deutsche Revolution, auf die seine begeisterten Wortführer seit Jahren gehofft, und an der sie zuletzt verzweifelt hatten, — war ausgebrochen.

Indessen hatten sich am 5. März in Heidelberg 51 deutsche Männer, meistens Mitglieder der deutschen Ständeversammlungen, auf denen aber mit Recht das Vertrauen des Volks ruhte, versammelt, um über die Lage ihres Vaterlandes und das was nun vorzunehmen sei, zu berathen. Sie einigten sich, daß um eine deutsche Volksvertretung zu schaffen, die tüchtigsten und bedeutendsten Männer Deutschlands sich zu einem Vorparlament versammeln sollten. Sie erließen deshalb an alle deutschen Ständemitglieder, und andere Freiheitsfreunde von Thatkraft und Ruf die Einladung, sich auf den 20. März nach Frankfurt zu begeben um die Grundzüge der deutschen Volksvertretung, welche die Verfassung des deutschen Volkes geben sollte, festzusetzen. — Sie ernannten einen Ausschuß von sieben Männern aus ihrer Mitte, welche die Grundlagen einer solchen ausarbeiten und dem Vorpalament vorlegen sollten. Dieser einigte sich über folgende Punkte? 1) Ein Bundesoberhaupt mit verantwortlichen Ministern 2) einen Senat, den die einzelnen Staaten beschieden sollten. 3) Ein Haus des Volkes

hervorgehend aus Urwählern von 1 Vertreter auf 70,000 Deutsche. 4) Die Einzelstaaten verzichteten auf bestimmte Punkte zu Gunsten der Centralgewalt, um eine Einigung Deutschlands zu ermöglichen, und einzelne andere Bestimmungen.

Die alte Bundesversammlung, welche wohl fühlte, daß ein neuer Stern über Deutschland aufgegangen sei, glaubte ihre alte Macht noch einmal an sich reißen zu können, indem sie sich durch bewährte Volksmänner zu verstärken suchte, und beschloß auf jede der 17 Stimmen des engeren Rathes (siehe deutscher Bund) einen Volksmann noch zuzuziehen, also im Ganzen 17. Dies geschah auch unverzüglich. Aber schon war es zu spät: die Bundesversammlung hatte zu lange die Erwartungen der deutschen Völker getäuscht, und die Erhebung Deutschlands sollte nicht von ihren Fürsten und ihren Abgesandten sondern von den Vertrauensmännern der Deutschen ausgehen, die ohne Auftrag, ohne Sendung, ohne vom Volke gewählt zu sein, bloß in der festen Ueberzeugung, das Vertrauen des deutschen Volks zu besitzen — die Normen seiner constituirenden Verfassung entworfen.

Am 31. März wurde dieses Vorpalamment eröffnet. Es dauerte unter Mittermaier's Vorsitz nur zwei Tage. Gleich anfangs wurde ein Antrag Struve's, der auf republicanischer Basis eine vollkommene und radicale Umgestaltung aller deutschen Verhältnisse wollte, ebenso wie die Vorlagen jenes Siebenerausschusses bestätigt, indem sich die Versammlung auf Eisenmann's Vorschlag dahin

aussprach, »sie beschränke sich darauf mit Beseitigung anderer Anträge nur die Grundsätze über Wahl und Bildung eines deutschen Parlaments zu berathen.« — Zuerst wurde nun die Frage erörtert, welche Bundesgebiete in die neue Verfassung aufgenommen werden sollten. Das Vorparlament entschied sich dafür:

Daß alle deutschen Bundesländer mit Einschluß von Schleswig-Holstein, West- und Ostpreußen, so wie die Länder deutscher Zunge, so lange sie mit andern deutschen Ländern staatlich verbunden sind, zur constituirenden Versammlung beigezogen werden. Die Frage wegen Posen wurde nicht entschieden. In Bezug auf die Normen der Erwählung wurde beschloßen: daß auf 50.000 Seelen ein Abgeandter kommen solle. Daß die Wahlen ohne Censur, ohne Rücksicht auf Glaubensbekenntniß, ohne Standesunterschied vorzunehmen sind, daß die directen Wahlen wohl anerkannt werden im Principe, daß aber für diesmal auch die indirecten Wahlen den einzelnen Staaten freigestellt bleiben. Jeder volljährige Standesbürger ist Wähler, und jeder der das 25. Jahr erreicht hat, wählbar. Der Abgeordnete braucht nicht dem Staate anzugehören, den er vertreten soll z. B. der Abgeordnete für Preußen kann ein Badner sein, und endlich können auch die politischen Flüchtlinge, welche Staatsbürger anderer Staaten geworden sind, aber in das Vaterland zurückkehren, sich niederlassen, wahlberechtigt und wählbar sein. Zu dem Ort, wo die Constit. Versammlung abgehalten werden sollte, wurde Frankfurt bestimmt. Das sollten die Grundlagen der deutschen Volks-

vertretung werden. Alle Classen der Staatsbürger waren durch diese Bestimmung völlig gleichgestellt, die Versammlung, welche aus dieser Wahl hervorging, mußte der wahre Ausdruck des Volkswillens sein. Das Vorparlament hatte seine Aufgabe auf das Glänzendste gelöst. Noch wurde bestimmt, daß derselbe nicht in Permanenz d. h. beisammen bleiben sollte bis zum Zusammentritt der constituirenden Versammlung, sondern es ernannte einen Ausschuß von fünfzig aus seiner Mitte, nicht aus den einzelnen Landestheilen, sondern ohne Rücksicht darauf, welcher die nothwendigen Einleitungen zu der constituirenden Reichsversammlung treffen, und obendrein bei der geringen Vertretung Oesterreichs im Vorparlamente durch sechs Oesterreicher verstärkt werden sollte.

Die Thätigkeit dieses Fünzigerausschusses bestand in einem unausgesetzten Kampfe mit dem Bundestage über ihren gegenseitigen Wirkungskreis sowohl, als auch über den Einfluß jener sieben Mannen, den sich derselbe beigezogen hatte, und denen derselbe jetzt keine beschließende Stimme zuerkennen wollte. Wir gehen auf diese Streitigkeiten nicht näher ein, da sie so ziemlich ohne Einfluß blieben, und der Bundestag bald von der constituirenden deutschen Versammlung aufgelöst wurde. Wir bemerken nur, daß diese sieben Mannen eine Bundesverfassung entwarfen, die einen erblichen Kaiser und das Zweikammersystem anerkannte, — aber von der öffentlichen Meinung mit Ungunst beurtheilt wurde.

Der Fünzigerausschuß hielt fest an den Beschlüssen des Vorparlaments, erklärte sich auf's Entschiedenste gegen die Sonderungsabsichten einzelner Staaten z. B. gegen jene Erklärung der österreichischen Regierung, daß sie keinem Bundesstaat beitreten könne, erließ einen Aufruf in eben diesem Sinne an die Böhmen, Mährer und Schlesier; bestand auch mit Festigkeit auf den Beschlüssen des Vorparlaments gegen die Preußen und Sachsen, die sich willkürliche Veränderungen in derselben erlaubt hatten, und vermochte den Bundestag alle Ausnahmsgesetze zurückzunehmen und wieder die Oeffentlichkeit seiner Verhandlungen einzuführen. Mitten im heftigsten Kampfe gegen den Bundestag, der die alten Reactionsgelüste an den Tag legte, — endigte seine Thätigkeit.

Am 18. Mai trat die constituirende deutsche Nationalversammlung in Frankfurt zusammen, um die Verfassung des deutschen Volkes zu berathen. Das wichtigste und bedeutendste Resultat ihrer bisherigen Thätigkeit ist die Errichtung einer Centralgewalt. Es ist nämlich nicht genug, daß die constituirende Versammlung bloß die künftige Verfassung Deutschlands berathe, es ist nothwendig, daß auch bis zu deren Vollendung eine Macht vorhanden sei, welche die Beschlüsse derselben zur Ausführung bringt. Denn eine große Versammlung kann wol Gesetze geben, nicht aber auch zugleich dieselben zur Geltung bringen, die Versammlung hätte ohne eine solche allgemeinen oberste d. h. Centralgewalt in Deutschland beschließen können was sie wollte, und die Fürsten hätten doch nach Gutdünken gehandelt. Es

war daher der erste und wichtigste Schritt, den sie that, daß sie eine solche Centralgewalt ins Leben rief. Dieselbe sollte nur so lange gelten, bis die Verfassung vollendet war, d. h. sie ist provisorisch. Sie hat die vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des deutschen Bundesstaates betreffen, die Oberleitung der gesammten bewaffneten Macht zu übernehmen, und namentlich die Oberbefehlshaber derselben zu ernennen; die völkerrechtliche und handelspolitische Vertretung Deutschlands auszuüben, und zu diesem Ende Gesandte und Consule zu creiren. Die Errichtung der Verfassung bleibt von der Wirksamkeit derselben ausgeschlossen. Ueber Krieg und Frieden und über Verträge mit auswärtigen Mächten beschließt die Centralgewalt im Einverständniß mit der Nationalversammlung. Die provisorische Centralgewalt wird einem Reichsverweser übertragen, welcher von der Nationalversammlung gewählt wird. Derselbe übt seine Gewalt durch von ihm ernannte, der Nationalversammlung verantwortliche Minister aus. Der Reichsverweser ist unverantwortlich. Dieß sind die Grundzüge des Gesetzes über die Centralgewalt. Die Wahl des Reichsverwesers fiel auf Erzherzog Johann von Oesterreich. Zugleich wurde der Bundestag aufgelöst. — Das sind die Resultate einer langen inhaltsreichen Debatte, die am 19. Juni begonnen und am 29. beschlossen wurde. In dem Augenblicke wo die Wahl des Reichsverwesers geendet war, ist die Einheit Deutschlands, die bisher nur in den Wünschen und Hoffnungen seiner eifrigsten Frei-

heitsmänner gelebt hatte, eine Wahrheit geworden. Noch gilt es aber jene Verfassung zu vollenden, welche auf dauernde Zeiten hinaus die verschiedenen Stämme Deutschlands einigen, und ihnen die vollständige ungehemmte Freiheit bei der Herrschaft des Gesetzes sichern, welche die Zerrüttung Deutschlands, wie sie so oft eintrat, unmöglich machen, es in seinem Innern glücklich und blühend, nach Außen kräftig und Achtungsgebiethend hinstellen soll. Die deutsche Nationalversammlung ist eben mit diesem großen Werke beschäftigt. Die Augen von ganz Europa sind dahin gerichtet.

Emphyteusis ein Wort, welches wir in den constituirenden Versammlungen von Berlin und Wien in der letzten Zeit öfters zu hören bekamen, wenn von den Lasten und Unterthans-Verhältnissen der Bauern die Rede war; ein Wort, das bis zu den Zeiten des Kaiser Justinian hinaufreicht, und mit der Regelung der bäuerlichen Verhältnisse auch bald aus unseren juridischen Büchern verschwinden dürfte.

Das emphyteutische Recht besteht darin, daß Jemand das unbewegliche Gut eines Andern benützt, unter der Bedingung, daß er dem ursprünglichen Besitzer eine gewisse, durch beiderseitigen Vertrag festgesetzte Steuer entrichte. Dem Emphyteuten d. i. demjenigen, welcher die Nutznießung übernommen hat, steht es nun frei, die gewonnenen Produkte willkürlich zu verwenden, er darf sein Recht veräußern und auch vererben, nur hat der ursprüng-

liche Eigenthümer bei der Veräußerung das Recht des Vorkaufs, und im Falle es ein Anderer erwirbt, von diesem eine gewisse Summe, und zwar den 50sten Theil des Werthes (Laudemium) anzusprechen.

Stirbt der Emphyteute ohne Erben, so fällt das Gut an den ersten Besitzer zurück; derselbe Fall tritt ein, wenn er die durch Vertrag festgesetzte Steuer 2 oder 3 Jahre nacheinander nicht entrichtet, oder mit den öffentlichen Abgaben an den Staat 3 Jahre lang im Rückstande ist.

Aus dem hier Angedeuteten ergibt sich die Unzukömmlichkeit dieser Einrichtung für die Verhältnisse unserer Zeit. Abgesehen davon, daß mit den Emphyteuten wie mit den übrigen deutschen Reichs-Instituten der größte Mißbrauch getrieben wurde, lastet dadurch ein so schwerer Druck auf dem Nutznießenden, daß die Arbeit mit dem Ertrage in keinem gerechten Verhältnisse steht, und selbst der ursprüngliche Eigenthümer hat davon nur sehr unbedeutende Vortheile. Neue Gesetze werden auch diese Uebelstände zu beseitigen haben.

Frieden. Der Krieg, als das nothwendige Mittel zur Durchsetzung des Rechts zwischen zwei Völkern die über irgend einen Rechtspunkt im Streite mit einander sind, kann bloß durch den Frieden geendiget werden. Der Frieden ist derjenige Vertrag, durch welchen die Bevollmächtigten der kriegführenden Völker die Bedingungen festsetzen, unter welchen die Feindseligkeiten aufzuhören haben, und der alte ordnungsmäßige Zustand zwischen ihnen herbeige-

führt wird. Durch das Schließen eines solchen Vertrags selbst wird der eigentliche Rechtszustand wieder hergestellt, und der Krieg, welcher eine Auflösung aller Rechtsbeziehungen zwischen den Völkern ist, geendigt.

Nur im uneigentlichen Sinn kann der Waffenstillstand als ein Friede angesehen werden. Denn der Waffenstillstand läßt nur für eine bestimmte Zeit das Aufhören der Feindseligkeiten eintreten, nach Ablauf dieser Frist aber beginnen dieselben von Neuem. Gewöhnlich wird dann zwischen den kriegsführenden Heeren eine Demarcationslinie gezogen, d. h. man bestimmt die Gränze zwischen ihnen, über welche keines hinausgehen darf, ohne den Waffenstillstand zu brechen. Sehr oft wird ein solcher nur geschlossen, um Abschließung des eigentlichen Friedens möglich zu machen, und die Zeit, innerhalb welcher die feindlichen Heere ruhen, zum Friedensschlusse selbst zu benützen. So wurde vor einigen Wochen nach dem siegreichen Vorschreiten Radetzky's zwischen diesem und Carl Albert ein Waffenstillstand geschlossen, um den Abschluß des Friedens selbst möglich zu machen. Auch der Waffenstillstand wird gewöhnlich unter Bedingungen geschlossen.

Der Frieden wird durch die Bevollmächtigten der kriegsführenden Mächte abgeschlossen. Zuweilen wird er durch eine dritte neutrale d. h. nicht kriegsführende Macht vermittelt. Man nennt dies *Friedensmediation*. Eine solche Vermittelung eines Dritten oder mehrerer neutraler Mächte kann nur mit Einwilligung beider kriegsführender geschehen. In diesem Augenblicke spricht man von der

Mediation Frankreichs und Englands in dem Frieden zwischen Oestreich und Piemont. Den Frieden kann nie der oberste Feldherr schließen, sondern höchstens den Waffenstillstand, gewöhnlich mit Einwilligung eines Bevollmächtigten seines Souverains. Der Friede aber muß von dem regierenden Landesfürsten meistens im Einverständniß mit dem Parlament unterzeichnet oder ratificirt werden.

Um die Unterhandlungen über den Frieden beginnen zu können (die Friedensconferenzen), wird ein Ort bestimmt, wo die Bevollmächtigten zusammentreten sollen, um über die Friedensbedingungen zu berathen, der Ort des Friedenscongresses. Gewöhnlich entscheidet man sich erst über die Grundzüge und Hauptpunkte des abzuschließenden Friedens, welche man Friedenspräliminarien nennt, und läßt erst später die eigentliche Abschließung des Friedens mit genauer Bestimmung aller einzelnen Punkte eintreten. Im Frieden werden oft Länderstücke abgetreten, oder bedeutende Summen von derjenigen Macht, welche bei Beginn der Friedensunterhandlungen im Nachtheil war, unter dem Titel Kriegskosten an die siegende bezahlt. Oft werden wichtige und bedeutende Festungen oder sogar ganze Länderstücke der letzteren als Sicherstellung so lange übergeben, bis die bedingte Summe bezahlt ist. Ob der Friede günstiger oder ungünstiger ist, entscheidet aber oft nicht bloß der Vortheil oder Nachtheil, in dem eine kriegsführende Macht gegen die andere bei Beginn der Friedensunterhandlungen stand, sondern sehr oft die größere oder geringere Geschicklichkeit, diplomatische Feinheit und Ge-

wandtheit ihrer Bevollmächtigten. Wer die Geschichte des westphälischen Friedens, der den dreißigjährigen Krieg beendigte, kennt, weiß, in welcher Art die Vertheidigung und Schlechtigkeit der französischen Gesandten den Frieden zum Nachtheil der Deutschen und zu deren gänzlichen Zerrüttung abzuschließen verstand. Darum haben sich die kriegführenden Mächte namentlich vor einer dritten, welche sich in ihre Angelegenheiten mischt, und in dem Zornwüthigkeit derselben ihren eigenen Vortheil findet, zu hüten. Sehr oft tritt diese dritte Macht als Friedensgarant ein, d. h. sie verspricht, im Falle die Friedensbedingungen nicht gehalten werden, dem verletzten Theile zur Erlangung derselben zu verhelfen. Die einzelnen Bedingungen und Bestimmungen des Friedensschlusses heißen Friedensartikel. Sehr oft wurde nur ein Theil derselben veröffentlicht und dem Volke bekannt gemacht, einige waren geheim, um die bösen Folgen, den Unwillen des Volkes bei deren Bekanntmachung zu verhindern. Der Friede wird gewöhnlich in französischer Sprache, als der Sprache der Diplomatie und der allgemein verbreitetsten abgeschlossen, und von den Häuptern der betreffenden Staaten unterzeichnet oder ratifizirt. Eigene Bestimmungen des Völkerrechtes sagen, daß dieselben nach der Ordnung des französischen Alphabets unterzeichnen, daß aber in dem Friedensinstrument, welches die kriegführende Macht selbst behält, ihr Name zuerst steht. Dasselbe ist reich an einer Masse von Bestimmungen, welche die heftigen Streitigkeiten, die wegen der Etikette bei Friedensunterhandlungen oft stattfanden, hint-

anhalten sollen. Auf solche pedantische Kleinigkeiten hielten die Bevollmächtigten der Völker unendlich viel, indess sie die Freiheit, die Sicherheit, die Unabhängigkeit derselben oft mit einem Federzug preisgaben.

Einkommensteuer nennen wir diejenige Abgabe, welche von den Steuerpflichtigen im Verhältniß zu ihrem Einkommen entrichtet wird. Man theilt sie in eine allgemeine Einkommensteuer, wobei die Art des Einkommens unberücksichtigt bleibt, und in eine specielle. Wir haben bis jetzt nur zwei Beispiele, daß eine allgemeine Einkommensteuer in einem Staate eingeführt wurde, und beide Male in England; die eine im Jahre 1813, wo Pitt die ungeheuren Summen, welche der vieljährige Krieg gegen Frankreich verschlang, durch eine neue Steuer hereinbringen mußte; und wirklich warf sie in diesem Jahre nach den Angaben von Woods 14½ Millionen Pfund Sterling, das sind gegen 150 Millionen Gulden Münze ab. Im Jahre 1816 wurde sie zwar wieder abgeschafft, aber durch Robert Peel mit gewissen Modificationen wieder eingeführt, wodurch es möglich gemacht wurde, einen großen Theil von Steuern, welche den ärmeren Classen unverhältnißmäßig aufgebürdet waren, aufzuheben, für 800 Artikel die Eingangszölle theils gänzlich aufzuheben, theils herabzusetzen, und doch im Finanzjahr 1846 einen Uberschuß von 1 Mill. Pf. Sterling gegen die Einnahme früherer Jahre zu erzielen.

Gestützt auf diese günstigen Resultate neigt man sich nun auch in den andern Staaten des Festlandes dahin, die Einkommensteuer an die Stelle anderer Abgaben treten zu lassen, und wir wollen daher hier diese Frage von mehreren Gesichtspunkten aus zu beleuchten suchen.

Es entsteht hier vor Allem die schwierige Frage, ob die Einkommensteuer nach dem wirklichen Einkommen oder nach dem Vermögen zu berechnen sei aus welchem das Einkommen fließt, wobei wir gleich von vorne herein dem Einwurf: »es könne Jemand ein sehr gutes Einkommen und gar kein Vermögen haben, wie z. B. der Handwerker, der Künstler, der Arzt« dadurch begegnen, daß hier die Kunst und die Wissenschaft allerdings als Capital angenommen werden muß, weil es seine Zinsen trägt, wie das Geld oder Grundcapital.

Wollte man die Einkommensteuer nach dem wirklichen Einkommen bemessen, so stoßen wir hier auf mannigfache Schwierigkeiten, sowohl vom rechtlichen als vom praktischen Standpunkte aus. Das Vermögen läßt sich vor allem bloß nach seinem Ertrage schätzen; nun können allerdings zwei Menschen ein gleich großes Stück Feld besitzen, beide gleich vortheilhaft gelegen, gleich fruchtbar, aber der Eine verwendet auf dessen Bebauung mehr Fleiß und Geschicklichkeit, so daß er ein größeres Einkommen erzielt als der andere, der ein gleich großes Vermögen hat. Wäre die Einkommensteuer nur nach dem wirklichen Einkommen berechnet, so wäre die Abgabe verschieden, trotzdem daß Beide gleich viel Vermögen besitzen, und es fragt sich, ob

es recht ist, daß der gleiche Besitz ungleich besteuert ist, weil der Eine fleißiger ist als der Andere. Eine Frage, die man unbedingt mit Ja beantworten kann, weil das größere Einkommen wohl eine größere Abgabe bedingt, aber dem Besitzer doch auch sonst Vortheile bringt, deren Genuß er vor dem minder Betriebsamen voraus hat. Es ließe sich allenfalls hier noch die Einrichtung treffen, daß man bei allfälliger offener Vernachlässigung des Besitzes das mögliche Einkommen taxirte.

Wichtiger ist ein anderer Einwurf gegen die wirkliche Einkommensteuer. In diesem Falle würde nämlich wohl verhältnismäßig auf das Einkommen bei der Besteuerung Rücksicht genommen, aber nicht auf die Bedürfnisse der zu steuernden, es mußte der Familienvater, der Weib und Kinder zu ernähren hat, eben so viel Abgaben entrichten als der Ledige, wenn ihre Renten gleich groß sind. Aber es ließe sich hier noch eher eine Ausgleichung denken als bei den andern Steuern wo dieselbe Ungerechtigkeit Statt findet, und betrachteten wir die indirecten Steuern, so ist hier eine Ausgleichung in Betracht der Bedürfnisse schlechterdings gar nicht möglich.

Zu berücksichtigen wäre hier ferner, daß es ein großer Unterschied ist zwischen dem Einkommen desjenigen, das sich auf wirklichen Grund oder Capitalbesitz gründet und dem Einkommen desjenigen, dessen Capital in seiner Kunst oder Arbeit basirt. Der Grundbesitz bleibt, aber das Capital der Arbeit geht mit den Jahren verloren; der alte Arbeiter, der betagte Arzt kann nicht mehr so viel verdie-

nen als in jüngeren Jahren, und ist auch dann seine Einkommensteuer zu ermäßigen, so ist er doch im Nachtheile gegen den Grundbesitzer, weil er in seinen Ersparnissen beeinträchtigt wurde. Dieser Umstand war es auch vorzüglich, welcher die Einführung der Einkommensteuer in den letzten Jahren durch Robert Peel so unpopulär machte, und warum sie einen so großen Theil der Bevölkerung gegen sich hatte.

Was nun die allgemeine Einkommensteuer gegenüber der wirklichen anbelangt, so führt man als Grund dagegen an, daß der Capitalswerth zu vielen Veränderungen unterliege, und daß es schwer wäre hier eine Schätzung nach einem vollkommenen richtigen Maaßstabe vorzunehmen. In Bezug auf den ersten Punkt wäre in der That bei der Besteuerung auf die Veränderlichkeit des Grundwerthes Rücksicht zu nehmen. Der zweite Einwurf ist allerdings ein richtiger, aber wir müssen bedenken, daß er sich auch gegen die wirkliche Einkommensteuer mit eben solchem Rechte machen ließe.

Wenn sich die Verfassungen unseres Jahrhunderts die hohe Aufgabe gestellt haben, die Staatsbürger in allen Rechten und Verpflichtungen vollkommen gleich zu stellen, wenn die Freiheitsbestrebungen unserer Gesetzgeber dahin gerichtet sein müssen, das wahre Menschenrecht statt der alten verdrehten Satzungen zur Geltung zu bringen, so ist es auch die Pflicht der Staatsbürger, sich ihren selbstgegebenen Gesetzen und Verpflichtungen gewissenhaft zu unterwerfen. Der Staat ist nicht mehr die Person des

Fürsten, der Staat ist der Gesamtausdruck des Volkes; was das Volk dem Staate leistet, das leistet es rückwirkend sich selbst, und es kann in der That nur allein von einer wahrhaft gerechten Besteuerung die Rede sein, wenn Jeder seinen kleineren Vortheil der großen Gesamtheit gerne zum Opfer bringt.

Finanzgesetz ist jedes Gesetz, welches das Finanzwesen zum Gegenstande hat. Es kann aber hier unmöglich unsere Absicht sein, alle Finanzgesetze, wie sie die Zeit geboren und begraben hat, einer Kritik zu unterwerfen; wir sprechen hier nur von dem Finanzgesetze im engeren Sinne d. h. von demjenigen Gesetze, welches festsetzt, in welcher Weise die Bestimmungen für den Staatshaushalt (das Finanzgesetz im engsten Sinne) vor die Kammern gebracht werden müssen, in jenen Ländern nämlich, wo das Zweikammersystem angenommen ist.

In Frankreich, so wie in den meisten konstitutionellen Staaten, welche ein Zweikammersystem angenommen haben, so in den Nordamerikanischen Freistaaten, in den Niederlanden, in Baiern, Baden u. s. w. wird das Bûdjet, der Staatshaushalt vermöge der Charte zuerst der 2. Kammer vorgelegt, und muß von dieser zur 1. Kammer kommen, welche dasselbe unverändert annehmen oder verwerfen kann. In Baden, Württemberg und Hessen treten für den Fall, daß das von der 2. Kammer angenommene Bûdjet von der 1. verworfen wird, beide Kammern zu einer gemeinschaftlichen Abstimmung zusammen, wo aber das Resultat wegen überwiegender Zahl der Unterhausmitglieder leicht vorherzuseh-

hen ist. Sind die Stimmen gleich an Zahl, so hat der Präsident der 2. Kammer den Ausschlag zu geben. Wird endlich der Antrag gleich in der 2. Kammer verworfen, so gelangt er nach der Badischen Verfassung gar nicht an die 1. Kammer.

In England existirt wohl kein eigentliches Gesetz über diesen Punkt, aber in England vertritt das Herkommen die Stelle eines Gesetzes, und so wird auch dort das B^udjet erst dem Unterhause vorgelegt. Das Oberhaus hat dann das Recht, es zu verwerfen oder unverändert anzunehmen.

Es ist nicht schwer, den Grund zu finden, warum eben bei der Bestimmung des B^udjet fast alle Verfassungen der 2. Kammer ein entschiedenes Vorrecht vor der 1. einräumen. Hat sich nämlich das Unterhaus als die wirkliche Repräsentation des steuerpflichtigen Volkes für die Summen ausgesprochen, welche das Staatsbudjet ausmachen sollen, und zugleich auch die Maafregeln zur Aufbringung dieser Summe genehmigt, welche ihr die Regierung weil es Noth thut vorschlug, wenn also die Regierung und das steuerpflichtige ärmere Volk (denn solches ist doch nach unserem Zweikammersysteme im Unterhause vertreten, im Gegensatz zum hohen Adel oder großen Grundbesitz) über das Staatsbudjet sich vereinigt haben, so gibt es keinen Grund, warum die erste Kammer die vom Volke bewilligte Auflage oder sonstige Einnahmen-Quelle zurückweisen dürfte. Es müßte nur sein, daß ein Beschluß der 2. Kammer in dieser Beziehung die besondern Rechte und Privilegien angreift, welche die Mitglieder der 1. Kammer und die von

ihnen Vertretenen besitzen und beanspruchen. Aber für solche Fälle hat das Oberhaus das Recht der gänzlichen Verwerfung des Antrages, und endlich ist es doch der erste Grundsatz freier, constitutioneller Verfassungen: Gleichheit der Ansprüche, aber auch Gleichheit der Kosten und Verpflichtungen, ein Grundsatz, welcher die durch das Oberhaus vertretenen Körperschaften genügend vor einseitigen ihnen nachtheiligen Maßregeln des Unterhauses zu schützen im Stande ist.

Wenn wir bis jetzt blos von dem Einen Theile der Frage gesprochen, nämlich in wie ferne die 2. Kammer vorzugsweise berechtigt ist, ihre Stimme geltend zu machen, wo es sich um die Herbeischaffung der Mittel zur Deckung des Staatshaushaltes handelt, (demnach Anlehen, und das gesammte Staatsschuldenwesen, die Ausschreibung neuer Steuern u. s. w.) so ist jetzt der zweite Theil der Frage zu beantworten: Wie verhält sich das Unterhaus zum Oberhause, wo es sich um die Verwendung der Einnahmen, um Regelung der Staats-Ausgaben handelt?

Das Staats-Budget ist ein Voranschlag über die Staats-Einnahmen und Ausgaben des bezüglichin Finanzjahres. Steht nun der 2. Kammer, als der eigentlichen Vertretung des bei weitem größeren Theils des Volkes das Recht zu über die Mittel zur Erlangung der nöthigen Einkünfte zu entscheiden, so folgt daraus das Recht derselben, auch bei deren Verwendung eine entscheidende Stimme zu haben, weil das erste Recht auf die Voraussetzung gegründet ist, daß

das Volk als solches immer am sorgfältigsten seine pecuniären Interessen im Auge behalten wird. Nur ist hier sorgfältig eine Grenze zu ziehen, denn sonst würde jede Maßregel, da sie alle mehr weniger mit Kosten verbunden sind in das Bereich der 2. Kammer fallen. Die Wirksamkeit der 1. wäre gleich Null oder doch gelähmt. Es können daher nur jene Anträge als zu der Abtheilung der Finanzgesetze gehörend auch den festgestellten Normen dieser unterworfen sein, wo eben die Frage des Geldes, der Kosten die Hauptsache ist z. B. die Aufhebung gewisser Taxen, und Geldlastungen. Die Entscheidung hierüber ist oft schwierig und zweifelhaft.

Deficit ein lateinisches Wort heißt auf deutsch: „Es fehlt.“ Man gebraucht dieses Wort in politischer Beziehung gewöhnlich um den Ausfall zwischen den Staats-Einnahmen und Staats-Ausgaben zu bezeichnen. Wenn man die Finanzgeschichte der verschiedenen Europäischen Staaten studirt, stößt man gewiß auf kein Wort so häufig als auf das „Deficit.“ Es ist dann immer die Aufgabe des Finanzmannes, den Ausfall durch eine neue Steuer oder andere Maßregeln zu decken.

Diäten. Man versteht darunter die tagweise bezahlten Entschädigungen für die Deputirten (siehe Abgeordneter). Auch die Entschädigung, welche Privat- oder öffentliche Beamte bei außergewöhnlichen Gelegenheiten z. B. auf Reisen außer ihrem Gehalte beziehen, werden „Diäten“ genannt.

87

Politisches A B C

fürs Volk

(populäres Staats-Lexikon).

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.



Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.
Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

Zweiten Bandes fünfte Lieferung.

Dreizehntes Heft.

Inhalt:

Intervention.
Ratification.
Bank.
Banknoten.

Bankwesen.
Verfassung Belgiens.
Ufas.

WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Lechner's Universitäts-Buchhandlung.)

78

Politisches

1802

(Königliche Commission)



Erste Commission

Die Commission zu dem Ende

Erster Theil

Gedruckt bei Anton Benko,

Intervention in völkerrechtlicher Bedeutung ist die Einmischung eines Staates in die innern Angelegenheiten eines andern. Die Diplomatie Europas hat sich bei allen ihren Schritten um das Recht ihrer Beschlüsse am allerwenigsten gekümmert, wenn es sich um den Vortheil der Regierung oder der Dynastien (regierende Familien) handelte. Sie hat sich daher auch nicht gescheut, die Intervention bei allen Gelegenheiten in Anspruch zu nehmen, wo sie dadurch einen materiellen Vortheil zu erlangen hoffte, oder irgend einer drohenden Gefahr (nach ihrem Sinne) vorbeugen zu müssen glaubte. Es hat auch an Diplomaten und an Schriftstellern im Dienste der Cabinette nicht gefehlt, welche das Recht der Intervention als ein wohlthätiges und unbezweifelbares für die Großmächte in Schutz nahmen; so vor allen der berühmte preussische Justizminister von Kamptz, welcher in seinem Buche über Staatswissenschaften den höchst merkwürdigen Ausspruch thut: »Die Intervention ist eine der wohlthätigsten! Grundsätze unseres Völkerrechts, weil sie das für Europa ist, was die Polizei in jedem einzelnen Staate sein soll, endlich weil sie jetzt allein im Stande ist, die Welt zu retten, und den Kreislauf der Revolution zu hemmen.«

Unsere Aufgabe ist es in diesem Artikel zu ergründen, ob und in wie weit es für einen Staat ein Recht geben kann, sich in die Angelegenheiten eines andern Staates zu mischen, und wir bemerken gleich am Anfange, daß wir die freundschaftliche Vermittelung eines Nachbar-

staates, oder eines befreundeten Regentenhauses, welche angeboten aber nicht aufgedrängt wird — mit andern Worten die Mediation — nicht in den Begriff der Intervention aufnehmen. Gegen einen guten Rath, einen billigen Wunsch, eine ehrliche Vermittlung läßt sich in der Politik von Seite des Rechts eben so wenig etwas einwenden, wie im Privatleben, nur muß hier die Vorsicht bis aufs Aengstlichste getrieben werden, weil auch die Regierungen einander gegenüber in der Aufrechthaltung ihrer Selbstständigkeit sogar die Etiquette (den Anstand) bis aufs Aengstlichste beobachten.

Stellen wir uns hier, was wir wiederholt als das Zweckmäßigste empfehlen, wieder auf den möglichst einfachen Standpunkt, d. h. betrachten wir die Staaten als Familien oder noch vereinfachter als Individuen, so müssen wir jedem einzelnen Staate als Theil des großen und allgemeinen Staatenverbandes unserer civilisirten Erde dasselbe Recht einräumen, welches jeder einzelne Bürger als Individuum in seinem Vaterlande für sich in Anspruch zu nehmen berechtigt ist. Gilt hier als oberster Grundsatz: Gleichberechtigung und persönliche Freiheit aller Staatsbürger, ohne Rücksicht auf Geburt, Stand und Vermögen, so gilt auch dasselbe für jeden einzelnen Staat als Glied des Staatenverbandes: Gleichberechtigung aller Staaten und vollkommene Selbstständigkeit derselben, ohne Rücksicht auf ihre Ausdehnung, Macht und Verfassung. Dieser oberste Grundsatz allein, wenn er festgehalten wird, schließt schon im Allge-

meinen die Verneinung jeder Art von Intervention in sich ein, und bezeichnet sie als eine Verletzung des Vernunft- und des Völkerrechts. Nach diesem obersten Grundsatz, den kein Diplomat noch zu läugnen je den Muth oder die Unverschämtheit besaß, steht es jedem Staate frei, in seinem Innern diejenigen Veränderungen zu treffen, welche er zu seinem Gedeihen für ersprießlich hält.

Man hat hier freilich den Einwurf gemacht, daß solche Veränderungen, welche ein Staat in seinem Innern vornimmt, zunächst auch die Rechte anderer Staaten beeinträchtigen könnten. Es könnten z. B. Veränderungen im Zollsystem getroffen werden, wodurch eine Verletzung der früher mit andern Ländern rechtskräftig abgeschlossenen Handelstractate eintreten würde, oder es könnte durch die willkürliche Veränderung irgend eines Gesetzes der Fremde im Lande in seinen bisherigen Rechten beeinträchtigt werden. In solchen Fällen, wo das Recht des fremden Staates angegriffen wird, wäre dieser allerdings berechtigt, Einsprache zu thun, aber dann streifen diese Maaßregeln schon ins Gebiet der äußern Geschäfte, dann sind es nicht bloß die innern Angelegenheiten, welche geändert wurden; dann freilich kann eine Intervention — im Nothfalle selbst mit Waffengewalt — nicht bestritten werden; weil hier der andere Staat sein Recht zu wahren, einen Eingriff in dasselbe zu verhüten hat.

Die Diplomaten aller Zeiten waren aber nicht so ängstlich in der Begründung des Rechts. Ihnen galt eine Intervention meistens als willkommenes Mittel, irgend einen

Vortheil zu erhaschen, die Sucht nach Gebiets-Vergroß-
erung zu befriedigen, oder um revolutionäre Ideen zu un-
terdrücken, wo sie fürchten mußten, daß sie ihren heimat-
lichen Heerd verlassen, und die brennende Fackel des Völ-
kerzornes auf benachbarte Gebiete schleudern könnte, die
sie vor Brand und Erleuchtung bewahren wollten. So
intervenirte Spanien in den Zeiten des 30jährigen Krieges
zu Gunsten der Katholiken in Deutschland, um das Licht
des neuen gefährlichen Glaubens nicht bis in die Kerker
der Inquisition dringen zu lassen; so intervenirten die
großen absoluten Mächte in Polen, und opferten die Ehre
ihren Vergroßerungs-Gelüsten; so intervenirten dieselben
Mächte nach den Tractaten von Pillniz im J. 1791 im
Coalitionskriege gegen Frankreich, um die gefährlichen
Freiheitsideen durch Waffengewalt zu unterdrücken. Die
neuere Geschichte ist überreich an solchen Thaten, wo die
sogenannten Großmächte gestützt auf ihre Macht, dem
Rechte Hohn sprechend, und nur ihren eigenen Vor-
theil im Auge behaltend, sich als intervenirende Theile
in die inneren Angelegenheiten schwächerer Staaten ein-
drängten. Schon dieser Umstand beweist die Verwerflichkeit
der Intervention im Princip, daß nur größere Staa-
ten intervenirend gegenüber den kleineren auftreten können,
da hingegen die angekündigte Intervention eines kleineren
Landes gegenüber einer Großmacht nur lächerlich wäre. Es
ist somit der Zustand der Gewaltherrschaft im
Großen, das Faustrecht im ausgedehnten
Maßstabe.

Die große französische Revolution des vorigen Jahrhunderts war nicht die einzige Veranlassung, wo die europäischen Mächte als intervenirend auftraten, um die Freiheitsbestrebungen eines Volkes, welche sich in der Aenderung seiner Verfassung offenbarten, zu unterdrücken. Seit jener Epoche haben sich diese Fälle wiederholt, weil auch die große Erschütterung der Staatensysteme, die von Frankreich ausging, sich wiederholt hat. Als Entschuldigungsgrund für dergleichen Interventionen würde von den Cabinetten dann gewöhnlich die väterliche! Besorgniß angegeben, es könnten sich jene verderblichen Freiheitsideen auch über die glücklichen! zufriedenen! gesegneten! Bewohner absoluter Monarchien verbreiten, und es sei die Pflicht einer väterlichen! Regierung, ihre Unterthanen vor dem ansteckenden Freiheitschwindel zu bewahren. Durch gewaltsame Interventionen wollten die absoluten Monarchen ihre schwankenden Throne festhalten, sie sahen die Unhaltbarkeit ihrer Stellung gegenüber dem Geiste der Revolution ein, und klammerten sich an das letzte Mittel, um sich zu halten, so lange es eben gehen konnte.

Wäre die absolute Monarchie in der That die allein glücklich machende Regierungsform, wie die Fürsten ihren Völkern predigten, dann wahrlich ist es schwer zu begreifen, wie doch alle Völker plötzlich ihr Glück mit Füßen von sich stoßen konnten, um sich eine neue Verfassung mit Strömen Blutes zu erkaufen. Und nahmen sich die Fürsten das Recht heraus, wegen Ideen, wegen Meinungen mit Waffengewalt in revolutionären Staaten zu

interveniren, weil sie die Ausbreitung dieser Ideen in ihren eigenen Ländern fürchteten, dann hätten auch constitutionelle oder republikanische Staaten das Recht, gegen Monarchien, ihrer absoluten Regierungsform wegen, zu Felde zu ziehen. Aber freie Regierungen haben nimmermehr zu fürchten, daß sich ihre Bürger nach der Knechtschaft sehnen; es ist daher nie einer freien Regierung eingefallen, für die Verbreitung knechtischer Ideen aus dem Nachbarlande zittern zu müssen, und sich dieser Befürchtung halber zu einer Intervention veranlaßt zu sehen. Was würde wohl das russische Cabinet sagen, wenn die constitutionellen Regierungen des übrigen Europas unter dem Vorwande der rechtlichen Intervention in Rußland einfielen, damit die Begeisterung für die Despotie nicht von Rußland aus die freien Staaten anstecken könne?

Sehen wir den Fall, es entstünden in einem Lande große Partheikämpfe, und es handle sich um nichts weniger als um die totale Aenderung der Verfassung; die Eine Parthei forderte dann eine fremde Macht zur Intervention auf. Abgesehen davon, daß es dieser nicht zustehen kann, die Grundsätze der Einen Parthei auf Kosten der Andern zu vertheidigen, wäre dieses ein Eingriff in den souveränen Willen des Volkes, welcher als Ausdruck der Majorität früher oder später im Stande sein wird, sich Geltung zu verschaffen.

Ist aber die Majorität des Volkes, wenn wir auch auf diesen seltneren Fall Rücksicht nehmen, durch eine gewaltsam zur Herrschaft gelangte Minorität in der Ausübung ihrer Rechte und in ihrem souveränen Willen gekränkt, und forderte eine fremde Macht zur Intervention auf, dann dürfte diese auf keinen Fall weiter gehen, als eben erforderlich ist, um die Majorität von dem Drucke einer despotischen Minorität zu befreien, und den natürlichen Rechtszustand wieder herzustellen.

So gesteht selbst Karl v. Rottek, welcher das Recht der Intervention aufs feurigste bekämpft, die Möglichkeit einer rechtlichen Intervention für solche Fälle zu, wo eine tyrannische Parthei oder Gewaltherrschaft die anerkannten Menschenrechte mit Füßen tritt. »Denn wie durch ewiges und heiliges Naturrecht dem Einzelnen erlaubt ist, auch ohne deshalb angerufen zu sein, dem etwa von Räubern oder Banditen zu Boden geworfenen Menschen beizuspringen, oder dem von einem lasterhaften Entführer gewaltsam geschändeten Weibe: so darf, ja soll nach Umständen auch ein Volk oder ein Staat beispringen einem andern, in seinen heiligen Menschenrechten durch Gewaltmißbrauch offenbar verletzten Volke, oder einer durch eine tyrannische Parthei unterdrückten, in ewigen Rechten gekränkten Klasse, oder einer von einem barbarischen Feinde mit dem Untergange bedrohten Nation.«

Wir wiesen schon am Eingange dieses Artikels darauf hin, und suchten es durch einige Beispiele aus der Geschichte zu beweisen, wie wenig sich das sogenannte Völker-

recht in der Praxis um das Moral- oder Vernunftgesetz kümmerte, wo es galt, aus einer Intervention Vortheile zu ziehen. Ja noch mehr: die drei Großmächte, Rußland, Preußen und Oesterreich machten im Jahre 1820 in einer offen gegebenen Erklärung die Intervention zu ihrem Grundsatz, »zum Wohl! und zur Rettung! der Völker,« wie sie sich in dieser Depesche ausdrückten. Die Mächte, heißt es in dieser merkwürdigen Note, übten ein unbestreitbares Recht aus *), indem sie auf gemeinschaftliche Sicherheitsmaßregeln gegen Staaten Bedacht nahmen, in welchen ein durch Aufruhr bewirkter Umsturz der Regierung, auch nur als Beispiel betrachtet, eine feindselige Stellung gegen alle rechtmäßigen Verfassungen und Regierungen zur Folge haben mußte. — Sie verlangen nichts, heißt es weiter, als Europa von der Geißel der Revolution zu befreien u. s. w. Dann zum Schluß: »Unter solchen Bedingungen glauben sie zum Lohn ihrer Sorgen und Anstrengungen auf den einstimmigen Beifall der Welt Anspruch machen zu können.« —

So wurde der Grundsatz bewaffneter Intervention durch die drei großen Militärmächte des Festlandes ohne

*) Die Großmächte beziehen sich hier auf ihre Intervention in Neapel im Jahre 1820, bei welcher Gelegenheit auch diese Depesche ihren Gesandten mitgetheilt wurde. —

Scheu vor den Augen der Völker entwickelt. Man berief sich in alten abgedroschenen Phrasen, an die kein Mensch mehr glauben mochte, auf die heiligen Pflichten der Regierungen, um das Gefühl der eigenen Schwäche, die Furcht vor drohenden Gefahren zu verbergen.

Nur das englische, wenn gleich damals hochadelige Ministerium (Tory) durfte es dem freien Britten gegenüber nicht wagen, diese Grundsätze der Großmächte anzunehmen, und Lord Castlereagh erließ als Erwiderung auf obige Depesche der drei Mächte eine Antwortnote, aus welcher wir Folgendes hervorheben: — »es ist daher nothwendig Ihnen anzuzeigen, daß der König sich für verpflichtet hielt, jede Theilnahme an den darin zur Sprache gebrachten Maßregeln abzulehnen. Dann weiter unten: »Das System jener allgemeinen Grundsätze wäre, wenn es gegenseitig beobachtet würde, den Grundsätzen dieses Landes schnurstracks zuwider.« »Nur die stärkste Nothwendigkeit,« heißt es in dieser Circular-Note (Umlauf-Schreiben) ferner, »könne ein solches Recht rechtfertigen, die Regierung aber müsse zugleich dasselbe regeln und beschränken, und sie könnte nicht zugeben, daß es eine allgemeine Anwendung auf alle revolutionären Bewegungen erhalte. Die wichtigste Stelle dieser Note ist folgende: »Die großbritannische Regierung muß zur Rettung ihres Betragens und ihrer Rechtlichkeit gegen die in besagter Depesche den

Verträgen gegebene Auslegung protestiren, indem sie ihren Beitritt verweigert.«

Frankreich sprach wohl auch nach der Juliusrevolution (1830) das Princip der »Nichtintervention« mit Entschiedenheit den übrigen Mächten gegenüber aus, verläugnete aber diesen Grundsatz durch seine Einmischung in die Angelegenheiten Belgiens, der Schweiz und durch die mißliebigen Heirathsgeschichten in Spanien zu wiederholten Malen.

Wo immer wir in der Geschichte auf Interventionen stoßen, sehen wir dieselben im Interesse absoluter Regierungen oder regierender Familien eingeleitet. Je mehr die Völker ihre eigene Verfassung würdigen, desto behutsamer werden sie sein, sich in die innern Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen.

Ratification ist die Genehmigung einer Regierung jener Verträge, Friedens- oder Waffenstillstands-Bedingungen u. dgl., welche von ihren dazu Beauftragten abgeschlossen wurden. — Die Ratification wird gewöhnlich von beiden Partheien zu gleicher Zeit gegeben (ausgewechselt), und trägt das Datum jenes Tages, an welchem die Verträge abgeschlossen, nicht des Tages, an welchem die Ratificationen ausgewechselt wurden. —

Bank, Nationalbank. — Unter Banken versteht man Anstalten, deren Zweck es ist, große Summen Geld und edle Metalle sicher aufzubewahren, den Umsatz bei größeren Geschäften mit Leichtigkeit zu bewerkstelligen, durch Vorschüsse, die sie an den Staat und an Private leisten, und durch Gelder, die sie in Umlauf bringen, dem Staatshaushalte und dem Verkehre Erleichterung zu verschaffen. Je nachdem eine Bank einen oder den andern dieser Zwecke verfolgt, hat sie auch einen verschiedenen Namen, als: Depositen- und Girobank, Circulations- oder Zettelbank, Diskonto-Leihhypothekenbank u. s. w.

Jedoch ist es gewöhnlich, daß von einer Anstalt mehrere der oben genannten Geschäfte zugleich betrieben werden, und sie vereinigt dann, wie die österreichische Nationalbank die Eigenschaft einer Depositen-Giro-Zettel-Diskont- und Leihbank in sich.

Um einerseits Geld und edle Metalle sicher aufbewahrt zu wissen, andererseits aber dennoch die Vortheile, die aus dem Umlauf derselben entspringen, genießen zu können, hat man zuerst Girobanken errichtet. Kaufleute eines bedeutenden Handelsplatzes legen in eine zu eröffnende Kasse beliebige Beträge in baarem Gelde oder Barren zusammen, und vereinigen sich über eine gewisse Münzeinheit, z. B. eine Mark Feinsilber, nach welcher sie dann Gehalt und Gewicht des im Handel vorkommenden Geldes berechnen. Auf ein eigenes Blatt (Folium, Pagina) der Bankbücher wird jedem Einleger sein Guthaben angeschrie-

ben, über welches er nun nach Bedarf verfügen kann. Hat er an irgend jemand eine Zahlung zu leisten, so wird auf geschene Anweisung der Betrag von seinem Blatte ab- und dem des Andern gut geschrieben, welcher dann wieder bis zur Höhe seines Guthabens in ähnlicher Weise Anweisungen ausstellen, oder den Betrag beliebig erheben darf. Der Nutzen einer solchen Girobank ist einleuchtend. Außerdem, daß durch sichere Verwahrung die Gefahr des Diebstahls und Raubes vermieden, die Mühe und der Zeitverlust des Zählens, Verpackens und Versendens des baaren Geldes erspart und dadurch der Geschäftsgang außerordentlich erleichtert wird, hat eine Girobank noch einen besonderen Vortheil. In Handelsstädten pflegen sich nämlich mit der Zeit viele schlechte, abgenützte und fremde Münzen in den Verkehr einzudrängen, wodurch eine Unsicherheit über das, was man eigentlich zu geben und zu empfangen hat, entsteht. Durch das Vorhandensein eines großen Fonds des besten Geldes — des Bankgeldes — wird dem Handel eine sichere Grundlage gegeben, und Einheimische und Fremde gewöhnen sich ausschließlich nach jenem Bankgelde den Werth aller andern Münzen zu berechnen. Aus diesem Grunde hat eine gut eingerichtete Girobank schon viel zum Aufschwunge mancher Handelsplätze z. B. Hamburgs beigetragen, indem man gern mit einem Orte Handel treibt, wo man Anweisungen auf ein echtes volkwichtiges Geld erhält.

Sobald der Verkehr eines Volkes aber zu einer höhern Stufe gelangt ist, so bald dieses sich in größere Unterneh-

mungen einläßt, und mit fremden Völkern Handelsverbindungen anknüpft, so vermag die Metallmünze nicht mehr den Dienst als allgemeines Tausch- und Zahlungsmittel allein zu leisten. Das baare Geld reicht dann nicht mehr für den vermehrten und vergrößerten Umsatz aus, und ist viel zu schwerfällig und zu theuer, um dem raschen Verkehre nachfolgen zu können. Der Credit wird dann eine Nothwendigkeit, und dieser muß mittelst papierner Werthzeichen die Lücken ausfüllen, welche das baare Geld zurückläßt. So lange dieser Credit oder das Vertrauen, daß Jemand seiner Zahlungspflicht entsprechen werde, von einzelnen weniger gekannten Personen ausgeht, so vermag er wohl auch in der Form von Schuldscheinen und Wechseln wichtige Dienste zu leisten, und zwischen Handelsfreunden und Personen, die einander genauer kennen, die Stelle der Zahlung zu vertreten; dem allgemeinen Verkehre jedoch wird der Credit erst dann das schickliche Zahlungsmittel verschaffen können, wenn er von Personen ausgeht, die jedermann kennt, und welche nach der allgemeinen Meinung ein hinreichendes Vermögen besitzen, alle versprochenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. Eine solche, von allen Personen gekannte und wegen der Reichhaltigkeit der Mittel, in deren Besitze sie sich befindet, zur Anschaffung eines wohlfeilen Tauschmittels auf dem Wege des Credits geeignete Person ist vor Allen der Staat. Und wirklich haben jene Regierungen, welche bloß in der Absicht, dem Verkehre ein bequemes und wohl-

feiles Tauschmittel zu verschaffen, eine gehörig berechnete Menge Papiergeld in Umlauf gesetzt haben, ihren Völkern einen großen Dienst erwiesen. Aber so wie es auf der Erde keine Erfindung und Einrichtung gibt, und sei sie an und für sich noch so gut, welche nicht dem Mißbrauche unterliegen möchte, so wurde auch bald die Erfindung des Papiergeldes zum Unheil der Völker und zum Ruin ihres Wohlstandes ausgebeutet. Leichtsinrige und schlechte Regierungen, welche in ihren Handlungen vom Volke nicht beaufsichtigt und beschränkt waren, haben die Leichtigkeit, mit welcher sie sich durch Papiergeld die Mittel zu ihren Zwecken verschaffen konnten, benützt, haben eine immer größere Menge Papiergeld gefertigt, und dadurch nur selbst zur Herabsetzung seines Werthes beigetragen. Während früher die Gewisheit, daß man an der Staatskasse jederzeit den auf dem Papiere ausgedrückten Betrag in klingender Münze erhalten könne, dem Papiergelde den gleichen Werth mit dem Silbergelde gegeben hatte, mußten die Regierungen, je mehr die Masse des Papierses zu und die ihres Metallvorrathes abnahm, zu Gewaltmaßregeln ihre Zuflucht nehmen und dem Papiergelde einen Zwangskurs geben. Dadurch vernichteten sie selbst die letzte Grundlage ihres Credits, welcher durch kein Machtgebot in der Welt sich erzwingen läßt; die Entwerthung des Papiergeldes ging dann immer rascher vor sich, und endigte zuletzt mit der ausgesprochenen Unfähigkeit des Staats, sein Papiergeld einzulösen oder dem Staatsbankrott. Der Verlust von tausenden Millionen, die Vernichtung ihres ganzen Wohlstandes machte den Völkern das Staats-Pa-

piergeld so gehässig, daß nur wenige Regierungen seitdem ein solches auszugeben gewagt haben, ja daß selbst die Unbeschränkten zur Wiederbelebung des öffentlichen Kredits feierlich versprechen mußten, nie mehr ein Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben (Hospat. vom 1. Juni 1816.)

Da aber Handel und Gewerbe ein bequemes allgemeines Tausch- und Zahlungsmittel dessenungeachtet nicht vermissen konnten, so wandte sich das vom Staate so schwer verletzte öffentliche Vertrauen wieder an Privatpersonen, was praktische Völker, wie die Engländer, gleich früher gethan hatten, bevor sie zu ihrem eigenen Schaden so traurige Erfahrungen gemacht hatten. Einzelne Personen oder ganze Gesellschaften errichteten zu diesem Behufe unter der unmittelbaren Oheraufsicht des Staates sogenannte Zettel- oder Cirkulationsbanken, mit welchen dann noch der Zweck verbunden wurde, durch Eskomptiren von Wechseln und Vorstrecken von Geldern dem Handel und den Gewerben Vorschub zu leisten, so daß diese Banken auch Diskont- und Leihbanken sind. Die von solchen Anstalten ausgestellten, auf den Ueberbringer lautenden Schuldverschreibungen heißen Banknoten.

Um jedoch den Nutzen oder Schaden solcher Banken und Banknoten und ihren Einfluß auf den Haushalt des ganzen Volkes richtig beurtheilen zu können, muß man etwas genauer die Einrichtung und das Verfahren der Banken, besonders der österreichischen Nationalbank untersuchen. Das Wesen derselben besteht in Folgendem: Durch Einlagen in baarem Gelde wird ein bestimmter Fond zu

sammengebracht, welcher bei großen Banken, (wo durch die Einzelnen kein hinreichendes Kapital zusammenkommen kann,) in kleinere Einlagen getheilt wird, auf welche dann Aktien ausgegeben werden. Die Bank gibt nun Noten aus, d. i. auf bestimmte Geldbeträge lautende, an jeden Ueberbringer in jedem Augenblick baar auszahlende Schuldscheine. Die Noten finden, da man der Bank mit Rücksicht auf den in ihren Gewölben liegenden Borrath von baarem Gelde und Metallen die Fähigkeit zutraut, jede dargereichte Note einzulösen, überall den vollsten Kredit, und stehen bald dem Metallgelde am Werthe gleich. Dazu trägt auch noch mächtig der Umstand bei, daß der Staat, dem an Beförderung des Handels und der Industrie viel liegen muß, die Oberaufsicht der Bank durch eigene Kommissäre übernimmt, und ihr Privilegien oder besondere Begünstigungen ertheilt z. B. ihre Noten bei allen öffentlichen Kassen anzunehmen befiehlt, auf die Nachahmung und Verfälschung derselben höhere Strafen setzt. Diese Betheiligung des Staates an der Bank bewirkt, daß die Banknoten in der öffentlichen Meinung als Staatspapiergeld angesehen werden, während sie ihrer eigentlichen Natur nach nichts Anderes sind, als besonders begünstigte Privatschuldscheine, die jeder nach Belieben annehmen oder zurückweisen kann.

Die Art und Weise selbst, wie die Bank die von ihr ausgestellten Noten in Umlauf bringt, ist mannigfach. Sie eskomirt oder löst gegen bestimmte Prozente (Eskont) Wechsel, welche auf vollkommen sichere Häuser lauten, ein, macht Vorschüsse an wohlakreditirte Handel- und Industrie-

treibende, oder auch sonst auf sichere Hypotheken und Faustpfänder, als: Staatspapiere, Gold- und Silberbarrren u. s. w.; sie besorgt ferner manche Geldgeschäfte des Staates, dem sie für seine laufenden Bedürfnisse auf Kassen- und Schatzkammerscheine das nöthige baare Geld vorstreckt, oder auf einmal bedeutende Anleihen von vielen Millionen macht. Die Interessen, welche für alle diese Dienste vom Staate und von Privaten der Bank zufallen, bilden die Gewinnste der Einleger oder Aktionäre, und werden zu bestimmten Zeiten, nach Abzug der Verwaltungskosten, als Dividenden und Superdividenden unter sie vertheilt. In günstigen Zeiten wird ein Theil des Gewinnstes als Reservefond zurückgelegt. Es ist begreiflich, daß je mehr der angegebenen Geschäfte in der Bank betrieben werden, desto reicher ihr Ertrag, und somit desto größer die Dividenden der einzelnen Aktien ausfallen müssen, was dann wieder zur Folge hat, daß der Werth der letzteren steigt, so wie denn der Werth der österreichischen Bankaktien von ihrem ursprünglichen Werthe von 600 Gulden Conv.-Münze in friedlichen Zeiten bereits weit über das Doppelte desselben gestiegen ist.

Würde eine Bank nie mehr Noten ausgeben, als ihr Fond beträgt, so würden diese zwar äußerst sicher sein, aber der Vortheil der Bank würde dadurch nicht größer sein als der, welchen eine Girobank gewährt, daß nämlich der Münzvorrath eines Volkes geschont, eine feste Geldwährung erzielt wird u. s. w. (Sieh oben). Auch würden

bei einer so beschärnkten Notenausgabe die Einleger keine größeren Vortheile als des von ihnen eingelegten Capitales erzielen. Dieß führt zu einer Vermehrung der Noten über den Betrag des Bankfondes, wobei die Erfahrung zu Hilfe kommt, daß niemals alle Noten der Bank auf Einmal zur Auswechslung eingereicht werden, und daß für die gelegentlich zur Kasse kommenden ein kleinerer Betrag hinreicht. Kennt eine Bank das wahre Bedürfniß, welches ein Volk vermöge der Größe seines Handels und seiner Gewerbe nach einem künstlichen Tauschmittel hat, und beobachtet sie bei der Notenausgabe ein richtiges Verhältniß zu ihrem Baarfonde, so kann eine Vermehrung ihrer Noten über den Fond dem Volke sogar von Nutzen sein; wenn sonst nur für den Mehrbetrag eine vollkommen bankmäßige Deckung vorhanden ist d. h. wenn ihre Wechsel, Papiere und sonstigen Pfandstücke von solcher Beschaffenheit sind, daß die Bank in der aller kürzesten Zeit ihr Geld herausziehen und zur Noteneinlösung verwenden kann. Eine Zettel- und Diskontobank leistet dann in der Wirtschaft eines Volkes wichtige Dienste. Durch die Unterstützung, die der Kaufmann und Fabrikant mittelst Diskontirung seiner Wechsel und Leistung von Darlehen bei der Bank findet, kann er seinem Geschäfte einen größeren Aufschwung geben; ein großer Theil des baaren Geldes wird überflüssig, und dient dazu, die Erzeugnisse fremder Länder, Maschinen u. dgl. vom Auslande, welches Noten anzunehmen nicht geneigt ist, einzukaufen. Dem

Staate kann die Bank durch Einlösung seines vielleicht gefunkenen Papiergeldes helfen u. s. w.

So bedeutend nun auf der Einen Seite die Vortheile sind, welche aus einer zweckmäßig angelegten und redlich verwalteten Bank für den Einzelnen und für die Gesammtheit hervorgehen, so ungeheuer können die Nachtheile sein, welche dem Haushalte des Volkes von einer Bank verursacht werden, die von dem Weg der Redlichkeit abgeht und willkürlich verfährt. Diese Nachtheile treten aber nicht erst dann ein, wenn die Bank so weit ausartet, daß sie ihre Noten gar nicht oder nur zum Theil einlösen kann, sondern wenn sie zu Restriktionen oder Beschränkungen ihre Zuflucht nimmt, wenn sie ihre Einlösung an eine Bedingung oder Zeitbestimmung knüpfen muß. Eine solche Bank ist dann schon insolvent, und ihre Noten bringen dem Verkehre wegen des Abzuges, mit dem sie anzubringen sind, bedeutende Einbußen zu Wege.

In Staaten, wo sich die öffentliche Meinung ungehindert aussprechen kann, sorgt die Deffentlichkeit, mit der die Bank ihren jeweiligen Geldzustand und ihr ganzes Gebahren vor der Welt darlegen muß, dafür, daß sie nicht von ihrer Solidität und von dem Zwecke, so viel als möglich gemeinnützig zu sein, abweiche. Durch diese Deffentlichkeit wird da eine weit strengere Controlle ausgeübt, als es durch irgend ein Gesetz geschehen könnte. Dort hingegen, wo dieß bisher nicht der Fall war, wo die Regierung der alleinige Vormund und Vertreter des Vol-

tes und mit Rücksicht auf die Bank auch seines Vermögens war, hatte der Staat die doppelt heilige Pflicht so wichtige Anstalten, wie die Banken sind, auf das Sorgsamste zu überwachen. Leider war dieß von Seite der österreichischen Regierung bisher nicht der Fall gegenüber der Nationalbank, welche überhaupt in den meisten Hinsichten ein lehrreiches Beispiel gibt, welche Wege eine Bank nicht einzuschlagen habe, wenn sie ihren Zweck erreichen soll. Von der Gewinnsucht der Bankmitglieder, welche natürlich nichts als ihren Vortheil vor Augen haben, und immer nur auf ein Steigen ihrer Aktien hinarbeiten, fortgerissen, und vom Staate aus den unten folgenden Gründen größtentheils sich selbst überlassen, ist die Bank kurze Zeit nach ihrer Errichtung (1816) von den heilsamen Grundsätzen abgewichen, welche andere Banken — von der englischen zu schweigen — zum Ruf hoher Solidität und Gemeinnützigkeit geführt haben, wie man dieß im Augenblicke der ehrenwerthen Pariser Bank nachsagen muß. Die Nationalbank hat über das wahre Bedürfniß des Handels und der Industrie hinaus ihrem Geschäftsbetriebe einen viel zu großartigen und daher unnatürlichen Umfang gegeben; sie hat ohne gehörige Rücksicht auf die ihr zustehenden Geldmittel in ihrer Notenausgabe das wohlthätige Maß überschritten, und auf einem Grunde, der eigentlich nur für ein Ein- oder zweistöckiges Haus berechnet war, ein sieben- oder achistöckiges gebaut. Gegen alle Geschäftsbefahrungen, welche mindestens den dritten Theil der von der Bank ausgestellten Noten mit klingender Münze jeder-

zeit gedeckt verlangen, hat die Nationalbank mit der Fabrication der Noten so leichtsinnig fortgefahen, daß in unruhigen Zeiten, wo der Zuhrang der Noten nach Auswechslung natürlich größer ist, nicht einmal der zehnte oder zwölfte Theil mit baarem Gelde gedeckt blieb. Dann mußten jene gehäßigen Beschränkungen bei der Auswechslung eintreten, von denen die Banken anderer Länder, welche auch Revolutionen erlitten haben, Gebrauch zu machen nicht nothwendig hatten. Durch das viele Papier, welches leider gegen alle Regeln bis auf die kleinsten Beträge ausgestellt worden ist, wurde eine zu große Menge baaren Geldes aus dem Alltagsverkehre, für welchen die Noten eigentlich gar nicht bestimmt sind, verdrängt, und trotz der strengen Ausführverbote aus dem Lande getrieben, von wo es zurückzubringen, sich die Bank die größten Opfer gefallen lassen und das theuerste Aufgeld bezahlen muß.

Der Staat hat auf zweifache Weise zu diesem traurigen Stand der Bank beigetragen. Er hat, weil er die Dienste der Bank in einem besonders hohen Grade brauchte, die in dem Gründungspatente versprochene Oberaufsicht und Controlle nicht gehörig geübt, und hat ferner an die Kräfte der Bank für sein eigenes Bedürfniß zu hohe Forderungen gestellt. Die Bank hat dem lockenden Gewinne, welcher ihr in den reichen Zinsen, die der Staat für die ihm geleisteten Dienste zahlt, zuwinkt, nicht widerstehen können, und ihm allzu reichlich seine Anweisungen bezahlt, und ein Anlehen nach dem andern bewilligt, so daß die feste Schuld des Staates an die Bank gegenwärtig

den bei weitem größten Theil (— fast drei Viertel — im Betrage von mehr als 160 Millionen) ihres Eigenthums und der Deckung für die 240 Millionen von ihr im Umlaufe befindlicher Noten bildet. Daß daher unter solchen Umständen bei dem wankenden Credit des Staates auch die Bank wanken müsse, daß wenn seine Schulderschreibungen im Werthe fallen, auch ihre Verschreibungen das sind die Noten, gegen das Metall sinken und ein schwankendes Zahlungsmittel werden müssen, ist eine nur zu begreifliche Thatsache. Indem aber der Staat durch seine unbescheidenen Zumuthungen die Kräfte der Bank vorzeitig angestrengt hat, hat er sich dadurch nur selbst am meisten geschadet; denn er hat sich die Quelle abgeschnitten, welche ihm in den Zeiten der Noth eine nachhaltige, finanzielle Hilfe und Erleichterung hätte gewähren können.

So wie nun die Nationalbank auf der Einen Seite durch die Mitschuld des Staates zur Sünderin geworden, so hat sie auch auf der andern Seite als Diskont- und Leihbank ihre Pflichten gegen Handel und Gewerbe nicht erfüllt. Wollte man da aus den ungeheuern Ziffern, welche in den bis zur letzten Zeit spärlich erlassenen Ausweisen paradien, auf das Gegentheil schließen, wollte man glauben, daß die 300 Millionen, welche für Diskontirungen und Darlehen jährlich umgesetzt worden sind, wirklich dem Handel und der Industrie zugeflossen sind, so würde man sehr irren. Wer die Stufe kennt, welche Wien in der Reihe europäischen Handelsplätze einnimmt, muß eine solche Summe weit übertrieben finden. Wohl ist Wien der Mit-

telpunkt des österreichischen Handels, steht aber als solcher noch weit hinter London, Hamburg, Amsterdam und selbst hinter Paris zurück, welches der Sitz einer großen Industrie ist, und im Verhältniß zu den von diesen Banken getriebenen Geschäften hat die österreichische Nationalbank bei Weitem zu hohe Diskontogeschäfte gemacht. Sie hat aber diese ihre Capitalien nicht zur Hebung der kleinen Gewerbe und des Kleinhandels hergeben, welche trotz all dieses Ueberflusses größtentheils leer ausgingen; der Credit der Bank hat leider größtentheils nur zur Beförderung jener bodenlosen Spekulationen gedient, welche man unter dem Namen Agiotage und Börsenwucher begreift, und welche anstatt dem Lande von Nutzen zu sein, vielmehr mit seinen Geldkräften ein unfruchtbares, unheiliges Spiel treiben. Daß die Bank nur diese Geldgeschäfte vorzugsweise begünstigt hat, beweist der Umstand, daß die von ihr eingelösten Wechsel in der Regel auf einen viel zu hohen Betrag lauten. Während der durchschnittliche Betrag eines von der Pariserbank eskontirten Papiers noch zu Folge vieljähriger Erfahrung 500 fl. beträgt, während von dieser jährlich über 60,000 Wechsel im Betrage von nur 80 fl. und darunter eskontirt werden, stellt sich der Durchschnittsbetrag eines solchen Wechsels bei der Wiener Bank auf 3.700 fl., was den Beweis gibt, daß die kleinen Fabrikanten und untergeordneten Geschäftsleute nur auf geringe Unterstützung durch die Bank haben rechnen können.

Den Gefahren, welche etwa für die Sicherheit ihrer Deckungen daraus hervorgehen könnten, daß die Bank mit unzähligen, weniger reichen und gekanntem Geschäftsleuten dadurch in Verbindung tritt, begegnet man durch verschiedene Vorsichtsmaßregeln, z. B. durch das Erforderniß mehrerer unterschriebener Bürgen. Trotz der ungeheueren Zersplitterung ihrer Kapitalien hat die Bank von Frank. reich doch eine höhere Solidität zu behaupten gewußt, als die österreichische Nationalbank, welche ihre Sicherheit viel mehr in den hochberühmten Firmen der Häuser suchte, welchen sie ihre Wechsel eskomirtete. Da es aber der großen Häuser nicht allzuwiele gibt, und viele derselben sich sehr stark an den waghalsigen Geschäften der Börse beteiligten, so ist begreiflich, daß sich öfters schon wegen dieses Börsenschwindels für die Nationalbank selbst große Gefahren und Verluste ergeben haben, wenn einer oder der andere ihrer Geschäftsfreunde in Folge der Börsenspekulationen gestürzt war, wie dieß vor nicht allzulanger Zeit mit dem Gouverneur der Bank selbst der Fall war. Die Bank ist überdieß durch den Uebelstand, daß nur wenige Ausermählte an ihren Wohlthaten Theil nehmen konnten, fast das ausschließliche Eigenthum derselben geworden, und der minder Bemittelte mußte, um durch ihre Protektion den nöthigen Kredit bei der Bank zu erlangen, sich bisher große Opfer gefallen lassen.

Wenn es sich nun darum handelt, solche tiefgehende Gebrechen einer Bank überhaupt und der Nationalbank insbesondere zu heilen, wenn es sich darum handelt, sie auf

den rechten Weg zurückzuführen und wieder gemeinnützig zu machen, so ist die ganze Aufmerksamkeit, Sachkenntniß und Uneigennützigkeit der Regierung nothwendig. Das einfachste Mittel, um zum Ziele zu gelangen, welches Einige vorgeschlagen haben, nämlich die Bank selbst also gleich aufzuheben, zeigt von völliger Unkenntniß der Sache, und ließe sich wegen der Unmöglichkeit auch gar nicht anwenden. Eine Bank nämlich verknüpft sich nach und nach so sehr mit allen Zweigen der Volkswirtschaft, daß jede bedeutende Veränderung, welche mit der Bank selbst vorgeht, auf den ganzen Verkehr zurückwirkt, daß jede plötzliche Hemmung ihrer Wirksamkeit auch die größte Erschütterung in dem letzteren hervorbringen muß. Würde die Bank plötzlich ihre Vorschüsse und Eskontirungen einzustellen genöthigt sein, so würden alle jene Geschäftsleute, welche auf ihre Unterstützung zu rechnen gewohnt waren, in die größte Verlegenheit, ja in die unglücklichste Lage kommen müssen. Auch ließen sich selbst im günstigsten Falle die weitläufigen Ausgleichungen nicht leicht bewerkstelligen. Es bleibt demnach nichts weiter übrig, als mit Behutsamkeit, jedoch zugleich mit Kraft dahin zu wirken, daß die Bank unter der strengsten Aufsicht des Volkes, dem alle ihre Schritte bekannt gegeben werden müssen, und unter der immerwährenden Kontrolle des Staates sich bewege, daß sie ihren Geschäftsbetrieb durch geeignete Maßregeln nach dem öffentlichen Bedürfnisse ermäßige, daß vorzüglich das richtige Verhältniß der No-

ten zum Fonde keinen Augenblick überschritten werde, und daß sie sich immer selbstständig zu erhalten wisse.

Bevor diese Betrachtung über die Banken geschlossen wird, ist noch des rühmlichen Strebens einiger Vaterlandsfreunde zu erwähnen, ein einiges deutsches Banksystem zu stiften, von welchem die jetzt bestehenden Banken Filial- oder Zweigbanken sein sollen. Es ist dieß Bestreben aus dem allgemeinen Wunsche hervorgegangen, so wie in geistiger Beziehung nunmehr auch in Handel, Gewerben, Zoll-, Post- und Münzwesen die größte Einheit und Uebereinstimmung hervorzubringen.

Banknoten siehe: Bank.

Bankwesen siehe: Bank.

Verfassung Belgiens. Die belgische Constitution war die Folge der Revolution im Jahre 1830, durch welche die Belgier der Regierung Wilhem I., Königs von Holland über Belgien ein Ende machten. Sie wurde von dem Nationalkongresse am 25. Februar 1831 angenommen — und ist in so ferne merkwürdig, als sie nicht wie die anderer Länder auf historischem Wege, durch langsame Entwicklung des Volksgeistes und der Volksfreiheit entstanden ist; sie hat sich nicht wie die englische und frühere französische nach und nach aus sich selbst herausgebildet, sondern sie entstand mit Einem Male aus dem souverainen Willen des Volkes. Sie war bis 1848 das Muster und

Vorbild aller liberaler, wahrhaft volksthümlicher Verfassungen, sie ist es 1848, wo die neue Revolution durch fast ganz Europa ging, welche das Prinzip der entschiedensten Demokratie feststellte, nicht mehr. Sie ist aber immerhin merkwürdig, und für die constitutionelle Entwicklung zu wichtig, als daß wir sie nicht in ihren Grundzügen darlegen sollten.

Die gesetzgebende Gewalt ist zwischen dem König und den beiden Kammern getheilt. Alle drei besitzen das Recht der Initiative (Gesetzesvorschlag). Ueber Staatseinnahmen und Ausgaben, sowie über die Truppencontingente muß zuerst in der zweiten Kammer abgestimmt werden. Der König besitzt die ausübende Gewalt nach den Bestimmungen der Verfassung. Diese Hauptgrundsätze sind wohl allen constitutionellen Monarchien gemein. — Die Verfassung basiert auf dem Zweikammersystem, die Kammer der Repräsentanten und dem Senate. Die erstere wird auf Grundlage eines sehr geringen Census, und mittelst direkter Wahlen gewählt. Auf 40,000 Einwohner kommt ein Vertreter. Das Alter von 25 Jahren ist dazu erforderlich. Diese Repräsentantenkammer wird auf vier Jahre gewählt und alle zwei Jahre zur Hälfte erneuert. — Der Senat wird von denselben Bürgern, die die Repräsentantenkammer wählen, aber auf Grundlage eines ziemlich hohen Census (100 fl. direkte Steuern wenigstens), und mit einer Altersfestsetzung von 40 Jahren gewählt. Der Senat besteht nur aus halb so viel Mitgliedern wie die zweite Kammer, und hat eine Dauer von

8 Jahren, so daß sie sich alle vier Jahre zur Hälfte erneuert. Erbliche oder vom König ernannte Pairs gibt es nicht, nur der muthmaßliche Thronerbe hat mit seinem 25. Jahr Sitz und Stimme im Senat.

Man sieht also vor Allem aus diesen kurzen Andeutungen, daß von einer reinen Demokratie in Belgien keine Rede ist. Selbst die zweite Kammer ist keine eigentliche Volksvertretung, sondern bloß eine der niederen besitzenden Classen. Diesen gegenüber ist eine zweite Macht, die Geldaristokratie, mit der gleichen Einflußnahme hingestellt, wie das ganze übrige Volk. Der Handel, die reiche Industrie, nicht einmal die geistige Capacität, sondern bloß der große Besitz ist in dieser Kammer vertreten.

Die Rechte des Königs sind die in constitutionellen Staaten gewöhnlichen. Als besonders bemerkenswerth führen wir an, daß er das Recht der Gesetzesfunction, und zwar als unbedingtes Veto besitzt, ebenso wie das, die Gesetze bekannt zu machen. Er kann Bündnisse, Friedens- oder Handelsverträge schließen. Die ersteren müssen sobald es die Sicherheit des Staates erlaubt, der Kammer zur Kenntniß gebracht werden. Die Handelsverträge so wie diejenigen, die den Staat belasten oder einzelne Staatsbürger verpflichten, müssen die Zustimmung der Kammern haben; diese treten auch ohne die königliche Einberufung alle Jahre zusammen. Sie müssen wenigstens 40 Tage beisammen bleiben. Der König hat das Recht beide Kammern aufzulösen, worauf aber die Wähler binnen 40 Tagen, die Kammern innerhalb zwei Mona-

ten zusammenkommen. Die Vertagung darf nicht die Frist eines Monats überschreiten. — Hierdurch ist die Volksvertretung gegen die königliche Willkühr geschützt.

Der König hat das Begnadigungsrecht, und das Recht Adelige zu ernennen, der Adel aber genießt keine Vorrechte. Der König muß bei der Thronbesteigung einen Eid auf die Verfassung leisten.

Die Kammer der Volksvertreter klagt die Minister an und der Kassationshof richtet sie. Der König kann einen Minister nur auf das Verlangen einer der beiden Kammern begnadigen.

Das Associationsrecht, vollkommene Religionsfreiheit, ebenso wie die entschiedenste Unabhängigkeit äußerlich an gar keiner Religionsübung Theil zu nehmen, Pressfreiheit ohne Cautionen und Petitionsrecht sind den Belgiern gewährleistet. Der Civilehe muß die priesterliche Einsegnung vorhergehen.

Die obersten richterlichen Behörden ernennt der König nach vorgelegten Listen, nur die untersten ohne diese (Friedensrichter und Tribunalsrichter), die Richter können nur auf einen Urtheilsspruch abgesetzt werden, und dürfen kein anderes Amt mit Besoldung bekleiden.

Die Provinzial- und Gemeindeversammlungen, welche alle Gegenstände zu behandeln haben, die ihr eigenes besonderes Interesse betreffen, entstehen aus einer unmittelbaren Wahl und berathen überhaupt, so wie die sie angehenden Budgets und Rechnungen insbesondere öffentlich.

Das sind die Grundlinien und Hauptzüge einer Verfassung, die bürgerlichen Rechte der Staatsbürger in vollkommener Weise zu sichern und ihre Freiheit auf das festeste zu begründen bestimmt ist, die aber die politische Gleichberechtigung aller Staatsbürger, ihre gleichmäßige Antheilnahme an der Volksvertretung nicht anerkennt. Sie war noch vor Kurzem das Ideal einer freisinnigen Verfassung, die als das höchste Ziel von Volksherrschaft den Freiheitsmännern vorzuschweben pflegte. Die Ereignisse unserer Tage und der großartige Umschwung in den Ideen der Völker aber haben sie vermaßen in den Hintergrunde geschoben, daß sie wol in keiner Weise heutzutage mehr als ein Muster und Vorbild für neu zu schaffende Constitutionen wird gelten können.

Ukas heißt jede Verordnung, welche vom Kaiser von Rußland erlassen wird, ist demnach beinahe gleichbedeutend mit den früheren kaiserlichen Decreten in Oesterreich, daß bei der despotischen Regierungsform des russischen Reiches ein kaiserl. Ukas wie ein von Gott gegebenes Gesetz keine Einwendung erlaubt, braucht nicht erst gesagt zu werden.

Ein Tagsbefehl des Czaren oder eine militärische Ordre im Felde heißt: **Prikaß**.

87

Politisches A B C

fürs Volk

(populäres Staats-Lexikon).

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

Zweiten Bandes sechste Lieferung.

Vierzehntes Heft.

Inhalt:

Patrimonial-Gerichtsbarkeit.
Accise.
Nordamerikanische Verfassung.
Börse.

Klub.
Terrorismus.
Valvation.

WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Vechners Universitäts-Buchhandlung.)

78

Politisches

1848

(Österreichischer Staat)

Verfassung des Reiches
vom 21. November 1848

Die Reichsversammlung
in Wien



Erste Session
am 21. November 1848

Wien, 1848

Verfassung des Reiches

Verfassung des Reiches vom 21. November 1848

Bedruckt bei Anton Benko.

Patrimonial- oder Erbgerichtsbarkeit. Wir stellen uns hier wieder vor allem auf den Standpunkt der Geschichte, um auf den Ursprung dieser Einrichtung zurückzukommen, und so allmählig vorwärts zu gehen, bis wir den Begriff festhalten können, wie er nach unseren jetzigen Verfassungen aufgefaßt werden muß.

Als das Gerichtswesen im deutschen Vaterlande noch in seiner Kindheit lag, als, wie in den Zeiten des Faustrechts, es eigentlich gar kein deutsches Recht gab, und die Kraft der Faust die Stelle eines Gesetzbuches vertrat, damals war es eine Wohlthat und ein Akt der Moralität, wenn große Güterbesitzer oder Gemeinschaften auf ihren Ländereien besondere Gerichtsbarkeiten einführten, damit der Schwächere, der Unterdrückte doch eine Stelle habe, wohin er sich mit einer Beschwerde wenden könne, von wo aus Recht gesprochen, und nöthigenfalls Schutz und Genugthuung werde. Solche Gerichtsbarkeiten waren allerdings — als Privateinrichtungen — im Widerspruche mit der allgemeinen Justiz, wie ihn jede vernünftige Staatstheorie (Staatslehre) für den Gesamtstaat fordern muß, aber für die damaligen Verhältnisse, waren sie, wie gesagt, eine Wohlthat.

Die Dnmacht der deutschen Kaiser ihren großen Vasallen gegenüber war nicht im Stande, so manche drückende Einrichtung aufzuheben, wenn letztere darin einen Vortheil oder doch ein Vorrecht erblickten. So kam es, daß trotz der fortgeschrittenen Ausbildung der deutschen Landeshoheit, die ehemaligen reichsunmittelbaren Stände die besonderen



Gerichtsbarkeiten auf ihren Gütern, das sind: die Patrimonialgerichtsbarkeiten, als eines ihrer kostbarsten Privilegien nicht aufgeben wollten, und auf diese Weise konnte man in jedem größeren Besizthum eine verschiedene Gerichtsbarkeit nach verschiedenen Grundsätzen vorfinden.

In diesem Sinne nun, sind die Patrimonial-Gerichtsbarkeiten, wie sie die Bundesverfassung in neuerer Zeit für Deutschland geregelt hat, nicht zu nehmen. Wenn auch der Grundherr, sei er nun von Adel oder nicht, oder auch eine Kommune auf seinem Besizthume die Gerichtspersonen ernennt, wenn vor diesem Gerichte sogar eine zweite Instanz möglich ist, so sind alle diese Gerichtsbarkeiten als unabhängig von den allgemeinen Landesgesetzen zu denken; sie müssen sich in ihren obersten Grundsätzen genau den Staatsvorschriften über Gerichtsverfassung fügen. Dem Landesherrn bleibt die oberste Aufsicht über diese Gerichtsbarkeiten vorbehalten, und in allen Fällen bildet er die letzte Instanz. So bestimmte es schon die rheinische Bundesakte, und doch wurden sie schon vom Jahre 1809 angefangen in vielen deutschen Ländern als unpassend und den Begriffen unseres Zeitalters nicht entsprechend gänzlich abgeschafft. So in Württemberg, Braunschweig, Hannover. Der Wiener Kongreß bestätigte die Patrimonial-Gerichtsbarkeiten in ihrer Wirksamkeit, stellte sie jedoch gleichfalls unter den Landesgesetzen, räumte großen Grundbesizern wohl auch die zweite Instanz ein, behielt aber die dritte und letzte jedesmal dem Landes-Souvräne vor.

Wir müssen uns entschieden gegen diese erbherrlichen Gerichtsbarkeiten erklären, ihre Aufhebung ist innig verknüpft mit jener aller übrigen Unterthansverhältnisse. Sind alle Staatsangehörigen gleich berechtigt, kann unmöglich dem einen die Bevormundung des andern eingeräumt werden, nur jenen Gewalten, die aus dem Staatsverhältnisse entspringen, ist jeder einzelne untergeordnet. Ein weiteres Fortbestehen der Patrimonialgerichte würde die Klust, die bis jetzt zwischen Dorf- und Stadtbewohnern bestand, noch immer offen erhalten, würde also letztere noch immer in das Gebiet der Unmündigen verweisen. Es müssen von nun an die Dorfbewohner in gleicher Weise, wie jene der Städte ihre eigenen Angelegenheiten durch Gemeindebehörden ordnen, in ihren staatlichen Beziehungen aber der Staatsbehörde unterstehen.

Accise. Diejenigen Steuern, welche der Staat in einem gewissen Betrage für eine bestimmte Zeit ausschreibt und dann auf die Einzelnen nach Verhältniß ihres Vermögens umlegt (die direkten Steuern) bilden bei Weitem keine so reiche Quelle des Einkommens als diejenigen Steuern und Abgaben, welche ein jeder Staatsbürger ohne Rücksicht auf sein Vermögen entrichten muß, wenn er gewisse Staatsanstalten, wie Posten, Straßen benützen, oder wenn er einen Verbrauch gewisser Gegenstände machen will, wenn er z. B. fremdländische Erzeugnisse einführen, Tabak, Salz, geistige Getränke, andere Lebensmittel genießen will. Unter diesen (den indirekten) Steuern ist die Verzehrungssteuer — auch vorzugsweise Accise oder Thorauf-

schlag (Detroit) genannt — wenn sie am Eingange der größeren Städte erhoben wird — besonders einträglich. Es hat aber diese Steuer, wie keine andere weiter, in neuerer Zeit den Haß des Volkes so sehr gegen sich gewendet, daß fast überall, wo große Volkserhebungen stattgefunden haben, das Niederreißen des alten Systems gewöhnlich mit dem Niederreißen der verhaßten Acciseschranken und der Zolleinnahmehäuser begonnen wurde.

Um über die Gerechtigkeit oder Ungerechtigkeit dieses Hasses und über die Accise selbst ein richtiges Urtheil zu sprechen, muß man vor Allem darauf sehen, ob auch bei dieser Steuer jene vernünftigen Grundsätze, an welche sich der Staat bei Auflegung einer jeden Steuer überhaupt halten soll, beobachtet sind. Soll eine Steuer ihrem Zwecke: nämlich dem Staate ein Einkommen zu sichern, entsprechend und doch dem allgemeinen Wohle nicht entgegen sein, so darf dabei nicht ihre Einträglichkeit allein entscheiden, sondern sie muß vor Allem gerecht sein, d. h. sie muß jedem Staatsbürger gleichförmig und nur nach dem Maasse seines Vermögens treffen, sie darf ihm verhältnißmäßig keine größere Last auflegen, als welche er, ohne seinen Nahrungsstand zu schwächen, zu tragen im Stande ist; sie darf aber auch auf die Wirthschaft des Volkes im Ganzen und auf das Volksvermögen keinen nachtheiligen Einfluß üben. Fragt man, ob das Gesagte bei der Accise der Fall ist, so muß man wieder zwischen der Besteuerung jener Gegenstände unterscheiden, welche dem Menschen bloß einen angenehmen Genuß gewähren, wie z. B. die des Bieres, Weines, Branntweines und

jener Gegenstände, welche zur Erhaltung des Lebens unentbehrlich sind. Den Genuß der ersteren Gegenstände kann der Staat allerdings, als passende Gelegenheit, sich, ohne Nachtheil für das Volkswohl ein Einkommen zu verschaffen, mit einer mäßigen Abgabe belegen; ja es kann eine starke Besteuerung des Branntweins zur Hintanhaltung der Trunksucht und jener verderblichen Branntweinpest, welche schon das Unglück ganzer Nationen war, in sittlicher Beziehung nur wünschenswerth sein. Anders aber ist es bei der Besteuerung der zum Leben unentbehrlichen Bedürfnisse; hier ist die Accise ungerecht und dem Volkswohle nachtheilig.

Ungerecht ist sie in doppelter Beziehung. Während nämlich jeder Staatsbürger nur nach dem Maaße seines Vermögens oder vielmehr seines reinen Einkommens zum Tragen der Staatslasten beigezogen werden soll, fällt dieser Grundsatz bei der Accise ganz weg. Hier wird sogar der Tagelohn des gänzlich besizlosen Arbeiters einer Besteuerung unterworfen, welcher er sich in keiner Weise entziehen kann; ja, dadurch, daß die stärkere körperliche Arbeit auch eine stärkere Consumtion (Verbrauch) von Lebensmitteln nothwendig macht, dadurch, daß jeder Bissen, den das kleine Kind selbst zum Munde führt, versteuert werden muß, wird der Arme, welchen die Vorsehung nach ihrem unerforschlichen Rathschlusse überdies von jeher mit einem besondern Kindersegne bedacht hat, von der Accise bei Weitem stärker getroffen, als der Vermögliche. In letzterer Beziehung hat die Accise ganz dieselbe Wirkung

und nur eine andere Gestalt wie die längst als entehrend anerkannte, nunmehr nur von barbarischen Völkern beibehaltene Kopfsteuer.

Zur Vermehrung der dem Einzelnen aus der Accise erwachsenden Last trägt noch der Umstand bei, daß in den meisten Städten die Gemeinden diese leichtfließende Geldquelle benützen, um auch ihrerseits unter dem Namen eines städtischen Zuschlages zugleich mit der Accise von allen in die Stadt kommenden Lebensmitteln eine nicht unbeträchtliche Abgabe zu erheben, deren Ertrag als zumeist von den minder Bemittelten stammend, nach den bisherigen Erfahrungen leider nicht immer zu gemeinnützigen Anstalten, sondern oft zu luxuriösem Aufwande, Prachtbauten, unnöthigen Verschönerungen oder gar Verschleuderungen verwendet worden ist.

Da durch die Accise der Arme nicht minder als der Reiche und wenn er eine zahlreiche Familie hat, noch mehr als dieser, an den städtischen Lasten zu tragen verpflichtet ist, so ist begreiflich, wie unrecht es sein muß, wenn man in manchen Gemeinden die Wahlfähigkeit und Wählbarkeit zur Gemeindevertretung und zu Gemeindeämtern erst noch von der Entrichtung einer direkten Steuer (s. oben) abhängig machen will.

Eine weitere Ungerechtigkeit enthält die Accise auch dadurch, daß die Bewohner der geschlossenen Städte durch sie stärker besteuert sind als die der offenen und des flachen Landes, wo Gewerbe und Wohlstand jetzt besser blü-

hen als sonst, besonders wo Grund und Boden schon seit längerer Zeit entlastet sind.

So wie nun eine Accise auf die unentbehrlichen Lebensmittel in so vielen Hinsichten ungerecht ist, so wirkt sie auch auf Handel und Industrie äußerst nachtheilig zurück. Sie erhöht auf eine unnatürliche Weise den Preis der Lebensmittel, und dadurch auch den Tagelohn der Fabriks- und sonstigen Arbeiter und trägt zur Vertheuerung des Miethzinses bei. Sie vermindert das Volksvermögen bedeutend; ja eine Verzehrungssteuer, wenn sie besonders hoch ist, ist im Stande, ohne daß man dieß lange zu merken braucht, dasselbe bis zur gänzlichen Kraftlosigkeit des Volkes zu erschöpfen. Die in den meisten großen Städten von Europa herrschende, unglückliche Massenarmuth hat zum Theile ihren Grund in dieser schädlichen Steuer.

Alle diese nachtheiligen Seiten lassen die Accise daher als diejenige Steuer erscheinen, welche sich im ganzen Steuerwesen am wenigsten rechtfertigen läßt, und gegen ihre sogleiche Aufhebung oder wenigstens starke Verminderung spricht. Nur der einzige aber triftige Grund, daß der Staat nicht plötzlich auf ein so bedeutendes Einkommen (in Oesterreich bei 26 Millionen) Verzicht leisten kann, und daß er sich erst andere Ersatzmittel für den dadurch entstehenden Ausfall in seinen Einkünften verschafft haben muß, bevor er die nöthigen Umstellungen vornehmen darf, streitet gegen die sofortige und völlige Aufhebung der Verzehrungssteuer. Wegfallen muß die Accise ganz bestimmt zuerst, wenn der Grundsatz, daß im Staate jeder Bürger

nur nach seinem Vermögen und Einkommen besteuert werden soll, einmal allgemein zur Anwendung kommen wird, weil es dann überhaupt keine gelegentlichen (indirekten), sondern bloß sichere, fest umgelegte (direkte) Steuern geben darf.

Nordamerikanische Verfassung. Nordamerika gilt von jeher für das Land der Freiheit, es war der Boden, auf den diejenigen flüchteten, welche die despotische Regierung Deutschlands niederdrückte. Eine der Hauptursachen, die dazu beigetragen haben, die Auswanderungen nach Nordamerika häufig zu machen, lag eben in seiner freien Verfassung. Nicht bloß die Leichtigkeit, Grundbesitz in einem Lande zu erwerben, das noch ungeheure unbebaute Strecken fruchtbaren Erdreiches für einen geringen Preis den Ankömmlingen bietet, nicht bloß die Gastfreundschaft, der Freiheitsinn, mit dem seine Bewohner jeden Fremden wie ihres gleichen betrachten, und ihn nach verhältnißmäßig kurzer Zeit (nach sieben Jahren) für gleichberechtigt ansehen und ihm gleichen Antheil an den höchsten politischen Rechten ebenso wie dem Eingebornen gewähren; nicht bloß die hohe politische Bildungsstufe seiner Bewohner, der Freiheitsinn, der in ihr Blut übergegangen und mit ihnen verkörpert worden, — sondern hauptsächlich seine freie Verfassung haben es für die Europäer und namentlich für die Deutschen, die sich unglücklich in ihrer Knechtschaft fühlten, zum Ideal eines freien Staates ge-

macht, und viele bewogen ihr Vaterland zu verlassen um jenseits des Meeres sich ein neues zu suchen.

Die nordamerikanischen Freistaaten sind eine demokratische Republik. Diese Verfassung ist nicht auf dem Wege des Rechts durch Vermittlung eines Monarchen, durch ein langsames allmähliges Uebergehen in neue Zustände, — sondern mit einem Male, durch den Gesamtwillen vereinigter Völker entstanden, die mit ihrer Vergangenheit brachen, ihre eigene Geschichte vergaßen und wegwischten, — und nur die Gegenwart und die Zukunft betrachtend, ein neues Gebäude auf vollkommen neuer Grundlage schufen.

Die Unabhängigkeitserklärung der 13 nordamerikanischen Provinzen 1776 schüttelte das Joch des Mutterlandes England ab, und im Jahre 1783 wurden sie nach ihrem siegreichen Kampfe von diesem wirklich als unabhängig von England anerkannt.

Schon im Jahre 1778 hatten die 13 Provinzen sich eine Verfassung gegeben; während des Krieges sahen sie aber zur Genüge ein, daß diese den einzelnen Staaten auf Kosten der Gesamtheit eine viel zu bedeutende Macht gelassen habe, und daß der gesammte Bundesstaat nicht die gehörige Kraft besitze, um als solchen sich den einzelnen Staaten gegenüber zu behaupten; sie sahen den Verfall des Bundes und den Untergang der Einzelnen auf diese Weise voraus, wenn sie nicht eine starke und kräftige Centralregierung hinstellen würden. Somit wurde jene erste Verfassung wieder verworfen. Es kamen deshalb im Jahre 1787 die Abgeordneten der einzelnen Staaten zu Philadelphia

zu einem Generalconvent zusammen, das große Werk ward vollbracht und dem bisherigen Congress zur Bestätigung vorgelegt: Diese wurde gewährt, und somit die Verfassung der nordamerikanischen Freistaaten begründet: — Das Werk, welches Epoche machte in der Geschichte der Politik, das der Staatsform der Republik solche Anerkennung und Bedeutung verlieh, unter dem Nordamerika stark und eine der Großmächte wurde, die ihr Gewicht in die Waagschale europäischer Geschicke zu werfen im Stande sind, — wurde in vier Monaten zu Stande gebracht.

Die nordamerikanischen Freistaaten bestehen jetzt aus 26 Staaten von verschiedener Größe und Völkerzahl. Die Gebiete, welche nicht wenigstens 60,000 Einwohner haben, werden nicht als Staaten angesehen. Als Träger der Volkssouverainität all dieser Staaten, welche auf einen Theil ihrer Souverainität verzichtet haben, um des Ganzen willen — steht der Congress da, welcher die gesammte gesetzgebende Macht in Händen hat, und mit Niemanden anderweitig theilt. Der Congress aber hat keineswegs die absolute Gewalt, Alles aus eigener Machtvollkommenheit im Namen des Volks als Gesetz zu beschließen. Er darf nie die Rede-, Schreib- und Pressfreiheit einschränken; er darf nie öffentliche friedliche Versammlungen der Bürger hindern, irgend eine Religionspartei begünstigen, oder die Glaubensfreiheit beeinträchtigen, ferner einen Adel einführen, in Friedenszeiten Cinquartirung den Bürgern zur Last legen, oder die Habeas corpus außer bei offenem Aufruhr oder friedlichen Einfall suspendiren u. s. f. Es wäre kein Bürger Nordame-

rifas verbunden, einem Gesetze des Congresses, das gegen irgend eine dieser Bestimmungen fehlt, zu gehorchen.

Sonst aber steht ihm die Ausübung aller Hoheitsrechte zu, Abgaben aufzulegen, Anlehen zu contrahiren, Handelstractate zu schließen, Krieg zu führen und Frieden zu schließen u. s. w. Aber auch hierin ist er an gewisse Normen gebunden. So müssen z. B. die Abgaben und Zölle im ganzen Gebiete der vereinigten Staaten gleich sein; die Ausfuhr darf nie besteuert werden, Gelder für die Führung des Kriegs auf länger als zwei Jahre können nicht bewilligt werden u. s. f. die Gesetzgebungen der einzelnen Staaten haben somit eine verhältnismäßig sehr geringe Macht, und können innerhalb ihres Gebiets nur derartige Gesetze geben, welche von rein localem Interesse und auf den Bestand und die Stärke des ganzen Bundes keinen Einfluß haben. Nicht allein besitzt der Congress die gesammte legislative Macht allein, sondern er hat auch Attribute, die sonst gewöhnlich der executiven Macht zukommen, wie wir solche schon aufgezählt haben. Der Congress wird nicht zusammenberufen, sondern versammelt sich von rechtswegen jedes Jahr am ersten Montage im December.

Er besteht aus dem Senate und dem Hause der Repräsentanten. Die Mitglieder der letzteren werden alle zwei Jahre von dem Volke der verschiedenen Staaten gewählt. Censur existirt keiner. Um wählbar zu sein ist das Alter von 25 Jahren, der Besitz des Bürgerrechts der vereinigten Staaten seit sieben Jahren und der Wohnsitz in dem Staate, wo man gewählt wird, erforderlich. Seit dem

Jahre 1832 kommt auf 48,000 Einwohner ein Repräsentant. In denjenigen Staaten, wo die Sklaverei der Farbigen noch geduldet wird, werden $\frac{3}{5}$ der Sklaven bei der Berechnung der Volkszahl hinzugerechnet, damit die südlichen Staaten in dieser Beziehung gegen die nördlichen nicht zu kurz kommen. Diese Wahlen geschehen auf directe Weise. — Das Haus der Repräsentanten vertritt somit das Volk selbst, es ist das eigentlich demokratische Element des Staats. Die Mitglieder des Senats müssen 30 Jahre alt und 9 Jahre Bürger der vereinigten Staaten gewesen sein. Auch hier wird kein Census erfordert. Die Senatoren aber werden nicht von den Bürgern selbst gewählt, sondern jeder einzelne Staat und zwar die gesetzgebende Gewalt des Staates sendet zwei Senatoren in den Senat: Wenn also bei den Repräsentanten auf die Volkszahl des Staates Rücksicht genommen wird, so sind im Senate alle Staaten gleich vertreten, der größte wie der kleinste. Die Senatoren werden auf sechs Jahre gewählt, es erneuert sich aber nach je zwei Jahren $\frac{1}{3}$ derselben. Die Senatoren stimmen nach Köpfen, nicht nach Staaten. Im Repräsentantenhaus ist das Volk, im Senate die einzelnen Staaten vertreten. Gelangt hierdurch der wahre Volkswille einerseits zur Geltung, so wird andererseits auch jeder einzelne Staat, ob er auch noch so klein sei, in die Lage versetzt, gleichmäßig für sein Wohl und seine Erhaltung zu sorgen, seinen Willen auf gesetzlichem Wege zur Geltung zu bringen und jede Erdrückung durch einen größeren Staat unmöglich zu machen. Dadurch wird die Verfassung Nordamerikas Föderativ

d. h. die Existenz der einzelnen Staaten geht in der Gesamtheit nicht unter, sondern es ist ein Bündniß gleichberechtigter Staaten, die auf gleiche Weise ihren Antheil an der Regierung des Bundesstaates haben. Dadurch wird auch das Interesse eines jeden einzelnen Staates an der Erhaltung der Gesamtheit rege erhalten. Beide Häuser müssen gleichmäßig eine Bill annehmen, und dem Präsidenten vorlegen, damit sie Gesetzeskraft erhalte. Alle Abgabenbills gelangen zuerst vor das Haus der Repräsentanten. Wer irgend ein Amt in der Union bekleidet, kann nicht in den Congress gewählt werden; weder Präsident noch Minister haben Sitz oder Stimme in einem der beiden Häuser. Durch diese beiden wichtigen Maßregeln wird die gesetzgebende Gewalt unabhängig von der Executivgewalt erhalten. Der Senat allein untersucht und urtheilt über die Anklagen gegen die Staatsdiener. Jedes Haus hat die Aufsicht über seine Mitglieder, es führt ein Tagebuch seiner Verhandlungen, das von Zeit zu Zeit veröffentlicht wird; die Mitglieder erhalten Diäten.

Die executive Macht der Union ruht in den Händen des Präsidenten. Dieser wird auf vier Jahre gewählt, kann aber nochmals auf vier Jahre gewählt werden. Jeder Staat ernennt, um ihn zu wählen, durch seine legislative Gewalt ebenso viel Wähler, als er Senatoren und Repräsentanten in den Congress sendet. Also nicht das Volk selbst, sondern dessen Vertrauensmänner wählen den obersten Beamten der Republik. Derjenige, der nach ihm die meisten Stimmen hat, wird Vicepräsident. Er bezieht

25,000 Dollars Gehalt und muß bei Antritt seines Amtes den Eid leisten, daß er getreulich sein Präsidentenamt versehen, und so viel in seinen Kräften steht, die Bundesverfassung erhalten, beschützen und vertheidigen wolle. Er muß, um gewählt zu werden, 35 Jahre alt und 14 Jahre im Lande seinen Wohnsitz haben. Auf Vermögen, Stand und Religion wird keine Rücksicht genommen. Um genau den Unterschied zwischen dem Präsidenten Nordamerika's und einem Monarchen festzusetzen, ist vor Allem zu bemerken, daß er nur vier Jahre sein Amt zu versehen hat und dafür verantwortlich ist. Er kann in Anklagestand versetzt und vom Senat verurtheilt werden. Von der gesetzgebenden Gewalt steht ihm Nichts zu, wohl hat er ein aufschiebendes Veto, dies ist aber ein Attribut seiner vollziehenden Gewalt. Jede Bill, die bei dem Congress durchgegangen ist, wird dem Präsidenten zur Unterschrift vorgelegt; verweigert er sie, so soll er sie mit seinen Einwendungen dem Hause, von dem sie ausgegangen ist, zurückschicken; stimmen nach Erwägung derselben $\frac{2}{3}$ der Stimmen dafür, so gelangt sie an das andere Haus, und wird sie auch hier mit $\frac{2}{3}$ der Stimmen angenommen, so hat sie Gesetzeskraft. — Der Präsident ist Oberbefehlshaber der Armee, der Flotte der vereinigten Staaten, und der Miliz der einzelnen Staaten, wenn sie zum Dienste desselben versammelt ist. Er hat das Begnadigungsrecht, nur nicht im Falle der Anklage gegen die Staatsverwaltung. Er kann Bündnisse schließen, aber nur mit Zuziehung von $\frac{2}{3}$ der gegenwärtigen Senatoren. Er bestellt und ernennt

Minister, Gesandte und Consuln, ebenso die Richter und alle übrigen Beamten der vereinigten Staaten — aber bloß mit Zustimmung des Senats. Für niedere Beamte kann der Congress das Ernennungsrecht dem Präsidenten oder den Gerichtshöfen überlassen. Er ist also bei Ausübung seiner Rechte durchweg an die Mitwirkung des Senats gebunden, und dafür verantwortlich. Von Zeit zu Zeit soll er dem Congress in Form einer »Botschaft« Nachricht von dem Zustande der Union zukommen lassen. In außerordentlichen Fällen kann er beide Häuser zusammenberufen. — Im Falle der Präsident zu seinem Amte unfähig wird, oder es niederlegt, oder von demselben entfernt wird, so tritt der Vicepräsident an seine Stelle. Der Präsident hat 4 Staatssecretäre (Minister) zur Besorgung der Staatsgeschäfte zur Seite.

Die richterliche Gewalt ist einem Obergerichte und den niedern Gerichten übergeben. Das Obergericht ist auch Instanz in den Streitigkeiten zwischen einem Staate und dem andern.

Alle Proceße werden durch Geschworne entschieden, nur in Anklagen gegen die Staatsverwaltung richtet der Senat.

Der Congress kann neue Staaten in die Union aufnehmen; die Bürger eines jeden Staates sind in dem andern gleichberechtigt mit den Bürgern derselben. Die vereinigten Staaten garantiren jedem einzelnen Staate eine republikanische Regierungsform und Schutz gegen jeden Angriff von Innen oder Außen.

Dies sind die Grundzüge der Verfassung der nord-amerikanischen Republik, wie sich dieselbe unverändert seit dem Jahre 1787 erhalten hat, unverändert bei allen Stürmen, die die Verfassungen Europas umgestürzt und über den Haufen geworfen haben.

Börse bedeutet an großen Handelsplätzen, wie London, Hamburg, Amsterdam, jedes öffentliche Gebäude, wo die Kaufleute zu bestimmten Stunden zusammen kommen, um wichtige Handels- und Schiffahrtsangelegenheiten zu besprechen, und Geschäfte der verschiedensten Art abzuschließen; an anderen Orten wieder ist Börse vielmehr das öffentliche, privilegierte Spielhaus, wo mit den vom Staate und anderen größeren Körperschaften, wie Ständen, Gemeinden, ausgestellten Schuldbriefen (Obligationen), dann mit den Aktien der Eisenbahn-, Bank-, Assuranzgesellschaften u. dgl. jenes veränderliche und gefahrvolle Glücksspiel getrieben wird, welches man den Effekten- oder Papierhandel nennt. Dort kennt man unter Börse den Tummelplatz aller wilden Leidenschaften, das Schlachtfeld, wo alltäglich der schändliche Eigennutz und die athemlose Hast nach Gewinnst mit allen Waffen der List und der Lüge gegen einander zu Felde ziehen und sich des Mammons wegen unblutige aber doch wilde Treffen liefern.

Es konnte nämlich nicht fehlen, daß der Erfindungs- und Unternehmungsggeist, welcher in der Neuzeit im ganzen menschlichen Verkehr so großartige und segensreiche Veränderungen hervorgebracht hat, welcher bei Unternehmungen,

wo die Geldkraft des Einzelnen nicht ausreicht, die zersplitterten Kräfte vieler klug in eine Gesellschaft vereinigen lehrte; welcher dem geldbedürftigen Staate in den Anleihen die nöthigen Mittel an die Hand gab, ohne den Bürger für den Augenblick durch Steuern drücken zu müssen, es konnte nicht fehlen, daß dieser Unternehmungsgeist auch zu Ausartungen und Mißbräuchen führen mußte. Die Gewinnsucht und Spekulationswuth bemächtigten sich der vom Staate und jenen Gesellschaften ausgegebenen Papiere, und wußten daraus einen eigenen Geschäftszweig zu bilden, merkwürdig durch seine ungeheure Bodenlosigkeit und Schwinderei.

Wenn jederzeit die Gewißheit vorhanden wäre, daß der Staat fortdauernd seine Verbindlichkeiten erfüllen, d. h. daß er seine Schulden und besonders die Zinsen derselben werde zahlen können und wollen, eben so wenn es gewiß wäre, daß die Aktienunternehmungen stets ungestörten Fortgang haben und die gehörigen Zinsen werden abwerfen können, dann würden beide, Staatspapiere sowohl als Aktien, ihren bleibenden festen Werth besitzen, und die Gelegenheit zu einem so wechselvollen Handel mit diesen Papieren wäre abgeschnitten. Da aber außerordentlich viele Umstände, besonders politische Ereignisse im Innern des Staates und von außen, Kriegsgefahren u. dgl. häufig den Zweifel entstehen lassen, ob der Staat werde zahlen können, ob die Aktien denselben Gewinn tragen werden; so muß die Nähe oder Ferne einer solchen gefährlichen Wahrscheinlichkeit den Cours der Papiere bald drücken

bald heben d. h. den Werth derselben vermindern oder vermehren. Selbst da, wo keine solche Ungewisheit obwaltet, kann schon die Vermuthung, daß neue vortheilhaftere Arten von Verschreibungen in den Verkehr kommen werden, auf den Curs der schon vorhandenen einwirken.

Obwohl es nun unmöglich ist, alle künftigen Ereignisse vorauszusehen, und den Curs der Papiere darnach zu bestimmen, so suchen doch die Börsenmänner mit Zuhilfenahme von Erfahrungen und Vergleichung ähnlicher Fälle, aus allen politischen Zuständen Vermuthungen zu entnehmen, Schlüsse zu ziehen. Sie benützen dabei nicht bloß die wichtigen und belangreichen Thatsachen; meistens dienen schon die unbedeutendsten, erbärmlichsten Kleinigkeiten, die in irgend einem fernen Winkel der Welt vorgehen, das Bauchgrimmen einer hohen oder allerhöchsten Person, das geheimnißvolle Achselzucken eines Diplomaten, bei den Börsenleuten dazu, den Curs eines Papiers zu heben oder zu drücken. Man war auch bis zur neuern Zeit gewohnt, die Börse, wegen dieses ihres Zusammenhanges mit den Weltereignissen, als den einzigen richtigen Anzeiger des politischen Wetters anzusehen; sie hat aber durch die letzten europäischen Revolutionen bedeutend in dieser Achtung verloren; indem die Börsenmänner den Blick immer nur nach oben gerichtet, und von dem, was im Volke sich vorbereitete, keine Ahnung hatten.

Man bleibt aber nicht bei der Wahrheit stehen, sondern auf tausendfache Weise ist die Gewinnsucht geschäftig, durch Lügen und falsche Gerüchte die öffentliche Meinung

irre zu führen, und dadurch die Kurse, je nachdem es in ihrem Zwecke liegt, steigen oder fallen zu machen. Beabsichtigt z. B. der Kaufmann A eine gewisse Menge von Papieren irgend einer Art um niedrigen Preis zu kaufen, so streut er entweder selbst oder wenn er reich ist durch seine Helfershelfer (Mäcker, Sensale) und durch Zeitungen solche Gerüchte aus, die auf Erregung von Besorgnissen berechnet sind, verkauft zum Scheine etwa selbst eine kleine Quantität jener Papiere, und benützt dann den allgemeinen Schrecken und die dadurch entstandene Verkaufslust, um gute Einkäufe zu machen. Die Spekulanten haben auf die unzähligen Listen und Finten nach und nach einen vollständigen Kriegsplan gebaut, nach welchem sie förmlich gegen einander zu Felde ziehen; sie selbst stehen sich nach Art der Krieger oder unserer Politiker als zwei feindliche Parteien gegenüber, von denen die Einen, als sogenannte Haussiers, Mineurs oder Wühler auf jede mögliche Weise ein Steigen der Kurse, die Anderen als Baissiers, Contremineurs oder Gegenwühler ein Fallen derselben zu bewirken suchen.

Wenn das Börsengeschäft schon durch solche verdrehte und bloß auf Täuschung und Ueberlistung Anderer berechnete Vorgänge aufhört, ein ehrlicher und solider Kauf und Verkauf zu sein, so muß es erst durch die sogenannten Lieferungs- (Differenz)- Geschäfte, vermöge deren man den Kaufsgegenstand nicht wirklich gleich zu bezahlen und zu übergeben, sondern bloß nach einer bestimmten Frist den Preisunterschied des Papierses zwischen jetzt und dem festge-

setzten Tage zu entrichten braucht, zum reinen Wert- und Glücksspiel werden. 3. B A verspricht dem B 600 Stücke österreichischer fünfprozentiger Schuldscheine (Metaliques) im Preise von 100 fl. nach 6 Wochen zu liefern. Steht nun nach Verlauf der 6 Wochen der Kurs des Tages auf 102 d. h. 102 fl. für jeden Schuldschein, so hat der Käufer B an jedem Stück 2 fl. gewonnen, und A zahlt ihm diesen Gewinnst mit 1200 fl. aus. Steht der Kurs nur auf 98, so hat der Verkäufer A 1200 fl. gewonnen, die ihm B zahlt.

Der Staat selbst hat den börsenmäßigen Handel mit öffentlichen Papieren in seiner rechtlichen Wirkung der Wette und dem Glücksspiel gleichgesetzt, indem er den daraus entspringenden Forderungen so wie den Wert- und Spielschulden das Klagerecht entzogen hat.

Diese Leichtigkeit, bedeutende Geschäfte machen zu können, ohne daß man wie bei jedem anderen Waarenhandel für Magazine, Vorrichtungen, Zölle u. d. gl. Nebenauslagen machen müßte, ferner die Entbehrlichkeit eines Ankaufkapitals, wenn man sonst nur so viel Credit besitzt, man werde die allenfalls entstehenden Verluste (Differenzen) vergüten können, und endlich die Aussicht auf reichen Gewinn, wodurch man nicht an den möglichen Verlust denkt, alle diese Ursachen haben den Effektenhandel der neuern Zeit zu einem so leidenschaftlich betriebenen Handelszweig gemacht. Zu der Hoffnung des Gewinnstes gesellt sich auch der Reiz des Wagnisses und der gespannten Erwartung, welcher allen Glücksspielen eigenthümlich ist; gerade diejenigen

Papiere, deren Cours am unsichersten und schwankendsten ist, bilden daher den beliebtesten Gegenstand der Börsespieler, weil bei einem einzigen Ereigniß sehr viel zu gewinnen oder zu verlieren ist. Der Handel mit Staatspapieren hat aus allen diesen Ursachen eine so außerordentliche Ausdehnung gewonnen, daß oft an einem einzigen Tage in einer gewissen Gattung von Papieren Geschäfte von einem zehnmahl größeren Betrage gemacht werden, als wirklich existiren, was durch die genannten Differenzgeschäfte leicht möglich wird, da es sich nicht um wirkliche Uebergabe, sondern bloß um eine Wette handelt.

Fragt man wie bei jeder anderen großen Thätigkeit, welche man irgendwo wahrnimmt, nach dem Nutzen oder Schaden der Börse und des Papierhandels für den Staat und für die Gesellschaft, so kann Niemand nach dem Gesagten darüber sehr im Zweifel sein. Die Börse übt auf den Haushalt des Volkes den nachtheiligen Einfluß, daß sie der Industrie eine Menge nutzbaren Capitals entzieht, welches dann nur zu unfruchtbaren Spekulationen verwendet wird, ohne daß das Vermögen des Volkes in der Wirklichkeit etwas gewonnen hätte. Je größer der Gewinnst des Einen ist, desto größer pflegt der Verlust des Anderen zu sein. Aber nicht nur Geld sondern auch Menschen werden durch den Papierhandel der Industrie entzogen. Das ungestüme Verlangen, plötzlich und ohne den Schweiß und die Mühen des Lebens reich zu werden, drängt viele, oft sehr talentvolle und thätige Menschen zu einer Beschäftigung, welche für das Gemeinwohlt nicht förderlich ist, während diese

Menschen auf anderem Wege sehr viel Gutes für die Gesellschaft hätten zu Wege bringen können. Das lockende Bild einzelner Glücksgünstlinge steht glänzend vor den Augen des Börsenspielers und verdeckt ihm das Bild des Unheils und des Ruins, welchen die Börse schon über Andere gebracht hat. Es wird jener beharrliche und genügsame Fleiß gelähmt, der allein das Nützliche stiftet und der Vater des Reichthums ist.

Weniger beachtet waren bisher, aber darum nicht weniger bedeutend die Nachtheile der Börse in sittlicher Beziehung. Die widerrechtlichen und krummen Wege, welche die Gewinnsucht einschlägt, und besonders die vorsätzliche Täuschung Anderer, hören auf gebührend verabscheut zu werden und zerstören die Sittlichkeit. Der Vertragsbruch und die Nichterfüllung ihrer Zahlungspflicht sind in den Augen Vieler dann keine Verbrechen mehr, weil der Staat den Börseschulden das Klagerecht und daher auch die Strafandrohung genommen hat. Das Wegweisen aus den unseligen Hallen der Börse, wodurch es gebräuchlich ist, den absichtlichen Nichtzahler zu bestrafen, sind für ihn eigentlich keine Strafe, sondern vielmehr eine Wohlthat, weil ihm die Gelegenheit zum gefährlichen Glückspiel genommen wird. Daß durch die Leichtigkeit, mit welcher der Zufall oft an einzigen Tagen so bedeutende Summen in den Schooß des Glücklichen wirft, der Sinn für Genügsamkeit und Sparsamkeit nicht befördert werden könne, versteht sich von selbst. Nach dem Sprichwort: wie gewonnen, so zerronnen, pflegt

ein Hang zu übermäßigem Aufwande und zur Verschwendung zu entstehen, indem der Börsenspieler, welcher ahnt, daß sich für ihn das Blatt auch zum Schlimmen wenden könne, die Zeit des Glückes benützen will und sich dem Genusse hingibt. Da wie bekannt, Niemand geneigter ist, seine günstige Lage als das Werk seines Verstandes und Talentes anzusehen, als gerade derjenige, welcher bloß dem Zufall Alles verdankt, so bildet sich am glücklichen Börsenspieler gewöhnlich eine Anmaßung und ein Ueberschätzen seiner selbst. Die Börse ist daher auch zum größten Theile die Mutter jener Geldherrschaft (Geldaristokratie), eines Grundübelns unserer Zeit, und jenes Hochmuths und Beutelstolzes, welcher, so wie der Geburtsstolz die Menschen nach dem Stammbaum beurtheilt und schätzt, den Menschen auch nicht nach seinen Verdiensten, sondern nach dem Geldsacke zu beurtheilen pflegt.

Die Börse ist mit der Zeit eine solche Macht geworden ist, daß der Staat nicht die Kraft besitzt gegen sie einschreiten zu können; er ist im Gegentheile in seinen Finanzmaßregeln häufig selbst von ihr abhängig, indem er wegen der Anlehen, die er macht, die Börse bei guter Laune erhalten muß, ja der Staat wird sogar zum Mitsünder bei dem Börsenspiel, wenn er dort nach Art eines Privaten (wie es leider bei uns geschehen ist) Einkäufe und Verkäufe von Staatspapieren zu machen sucht. Der Staat ist wohl mächtig genug, das Hazardspiel strenge zu verpönnen, die Spielhäuser zu schließen; aber gegenüber dem

größten öffentlichen Spielhause, der Börse, fehlt ihm die Macht und der Wille.

Klubb. Ist im Allgemeinen jede Gesellschaft, welche die Verfolgung irgend eines gemeinschaftlichen Zweckes sich zur Aufgabe gestellt hat. Im engerm Sinne dagegen versteht man unter Klubb nur jene Gesellschaften, welche politische Zwecke, Verathung von Staatsangelegenheiten zum Gegenstand ihrer Thätigkeit gemacht haben.

In ihrer äußern Gestalt sind die Klubbs entweder streng geschlossene, deren Verathungen bloß den Mitgliedern zugänglich sind, oder öffentliche, die auch keinen Fremden als Zuhörer ausschließen. Die formelle Constituirung der Klubbs, ist wie die einer jeden anderen Gesellschaft. Die Theilnehmer wählen aus ihrer Mitte einen Vorstand, welcher mit der Leitung der Geschäfte betraut ist, an der Spitze dieses Vorstandes steht der Präsident, welcher auch zugleich bei den Verathungen den Vorsitz führt. Bestimmte Vorschriften bestimmen den Wirkungskreis des Klubbs, setzen die Rechte und Pflichten eines jeden Mitgliedes und des Vorstandes fest. Diese Vorschriften heißen Statuten.

Die Klubbs haben gewöhnlich eine bestimmte politische Richtung, eine streng gestellte Aufgabe, es ist ihnen nicht bloß darum zu thun, Politik zu besprechen, sich darüber aufzuklären, sie bilden keinen wissenschaftlich-politischen Körper, ihr Zweck ist vielmehr ein rein praktischer: die Verwirklichung einer politischen Ansicht in Stats- und Regierungsform.

Diese politische Ansicht fassen sie nun dann in Worte, dieses bildet ihr politisches Glaubensbekenntniß, und nur wer dieses theilt, kann Mitglied dieses Klubbs werden. Wie man nun im praktischen Leben sein Ziel immer dann am ehesten erreicht, wenn man sich dieses Zieles klar bewußt ist, wenn man genau weiß, was man will, so wird auch ein Klubb nur dann einen Erfolg seines Strebens sehen, wenn er sich eine genaue, streng gefaßte Aufgabe gestellt hat, wenn endlich diese Aufgabe nicht in's Bereich der Ideale gehört, sondern etwas praktisch Ausführbares zum Gegenstande hat.

Wie der Zweck der Klubbs ein praktischer ist, so seien auch die Mittel diesen zu erreichen, praktischer Natur, es genügt nicht in schönen Reden politische Ansichten zu entwickeln; die in den Klubbs gehaltenen Reden und Besprechungen sollen nur zum Zwecke haben, einen jeden der Teilnehmer über das Anzustrebende aufzuklären. Ist dieses geschehen, dann ist es die Aufgabe des Klubbs, seinen Ansichten Geltung zu verschaffen, ihnen Leben zu geben; dieses geschieht Wege der Presse, durch Reden, die an's Volk gehalten werden, oder, wo es sich auf eine bestimmte Regierungsmaßregel bezieht, im Wege der Petition, der Deputation u. s. w.

Die Bedeutung der politischen Klubbs ist außerordentlich, sie haben in Ländern wo sie bestanden sehr zur Entwicklung politischer Bildung, zur Aufklärung des Volkes über seine Rechte und Verpflichtungen beigetragen. In England und Amerika bestanden sie zuerst, in Folge der

amerikanischen Revolution bildeten sie sich auch in Frankreich aus, sie beschränkten dort den Umfang der Gewalt-herrschaft, und erlangten im Verlaufe der Revolution den mächtigsten Einfluß. Am bekanntesten in jener Zeit war der, durch die Blutspuren, die er hinterlassen berechtigt gewordene Jakobinerklub. Er bestand anfänglich aus einem Vereine freisinniger Männer, welche die damals von Amerika nach Europa gelangten Freiheitsideen austauschten. Der Verein wurde später nach Paris verlegt, und die Theilnahme wurde so groß, daß derselbe das Jakobinerkloster (daher sein Name) zu seinen Versammlungen wählen mußte. Die bedeutendsten Männer jener Zeit, Mirabeau, Lafayette &c. waren Mitglieder. Später als die Entschiedensten des Vereins offen die Republik verfolgten, trat eine Spaltung ein, die letzteren trennten sich von demselben unter dem Namen des Cordeliers, die Gemäßigten bildeten den Klub der Feuillants. Der Einfluß der Jakobiner im Convent (der damaligen Nationalversammlung) war sehr bedeutend, da ein großer Theil des selben aus den Mitgliedern dieses Klubs bestand.

Der Einfluß auf das Volk war ebenfalls unendlich, und wenn Frankreich die fürchterlichen Blutscenen seiner Revolution den Jakobinern zurechnet, muß es doch auch gestehen, daß die damaligen Siege Frankreichs, die Erhebung des ganzen Volkes dem Gesammteuropa gegenüber, die Vereinigung der Volkskraft ebenfalls nur ihrer Energie, ihrem rastlosen Wirken zu danken war. Mit dem Sturze Robespierres verloren sie gleichzeitig über 100

ihrer entschiedensten Mitglieder, und sanken immer mehr an Bedeutung.

In Deutschland wurden im Jahre 1793 die Klubs untersagt, und nur mit Genehmigung der Regierung zu wissenschaftlichen und vergänglichem Zwecken gestattet, politische Besprechungen waren bei strenger Strafe verboten. Dieß war die Nutzenanwendung, welche die Regierung von der Lehre, die ihnen die Klubs gegeben, machten, aber auch die Völker hatten aus den Klubs Lehren gezogen, und trotz der Verbote der Regierung bestanden diese im Geheimen, und wo einmal die Willkürherrschaft gebrochen, und das erste Recht des freien Bürgers, das Recht der Vereinigung errungen war, da wurde dieses sogleich zur Bildung vielfacher Vereine benützt.

Ihrem Grundcharakter nach, sind die Vereine in Deutschland jetzt zweifacher Natur, jene welche den entschiedenen Fortschritt wollen, und jene, welche sich damit begnügen von der Gnade der Regenten einige Begünstigungen erlangt zu haben, welche diese bewahren und keinen Schritt weiter gehen wollen. Die ersteren sind die liberalen im eigentlichen Sinne. Die Freiheit ist wie eine Pflanze, die sich immer weiter entwickeln muß, soll sie Blüte und Früchte tragen; was ihr Wachsthum beschränken will, tödtet sie; die demokratischen Vereine, wollen diese Entwicklung bis zur höchsten Blüte, der ungetheilten Volkssouveränität bringen, und darum sind auch sie die eigentlichen Wahrer der Freiheit. Die Klubs der zweiten Art bestehen unter den verschiedensten Namen, oft auch unter solchen, die ihre

Absicht unter einem schönen Gewande verdecken sollen, denn diese Absicht ist Stillstand, und Stillstand in politischer Bedeutung ist Rückschritt.

Sollen Klubs in ihren Wirkungen bedeutend werden, dann müssen sie sich gehörig organisiren, und ihren Einfluß auf einen großen Theil der Bevölkerung erstrecken. Es müssen sich Centralvereine in den Hauptstädten bilden, welche in den Provinzen Filialvereine mit derselben Gesinnung und demselben Streben haben, sie müssen im Wege einer anständigen Presse das Volk über ihre Ansichten aufklären, und zu ihren Sitzungen freien Zutritt gestatten. Der demokratische und der Arbeiterverein in dieser Weise gestaltet, würde darum das segensreichste Gedeihen gewähren.

Terrorismus, Schreckensregierung. Man hat mit diesem Namen vorzüglich jene Epoche in der französischen Geschichte bezeichnet, welche mit dem März 1793 begann, und erst mit dem Sturze Robespierres und seines Anhangs endigte. Es war dies eine Zeit, in welcher Frankreich das Schlachtmesser des Henkers nie rasten sah, in welcher ein Revolutionstribunal die Menschen zu Hunderten dem Tode durch die Guillotine, oder wenn diese zu langsam ihre Dienste verrichtete, den Flintenkugeln gedungener Mörder zuschickte, wo man wie in den Zeiten der rohesten Barbarei die unerhörtesten Grausamkeiten ersann, um die Menschen zu Tode zu foltern, und wo oft eine unbegründete An-

Klage, der Schatten eines Verdachtes hinreichte, um ganze Familien dem Untergange zu weihen.

Ein Terrorismus, wie ihn Leidenschaft und menschliche Verirrung damals in Frankreich erzeugte, ist so exceptionnell (ausnahmsweise), daß die Geschichte einen solchen Zustand wohl nicht wieder zu Wege bringen dürfte. Man müßte an jedem Menschenadel verzweifeln, wenn ein Volk zum zweiten Male solch blutbesleckte Bahnen einschlagen könnte, auf die das menschliche Auge schauernd zurückblickt, wenn es die Geschichte der Jahre 1793, 94 und 95 durchfliegt.

Aber wir haben auch terroristische Epochen vor Augen, welche diesen Namen mit vollem Rechte verdienen, wenn sie uns auch nicht in so blutigem Widerschein vor Gesichte kommen wie jene Jahre der französischen Revolution. Der Terrorismus, welchen damals das Volk offen ausübte, welchen seine Urheber und Anhänger offen predigten, und welcher im Convente die Guillotine als alleiniges Rettungsmittel der Völkerefreiheit pries, dieser Terrorismus des Volkes war eine traurige Folge des fürstlichen Terrorismus, welchen die Könige von Frankreich Jahrhunderte hindurch gegen ihre Unterthanen ausgeübt hatten. War auch der Henker durch sie nicht immer in Thätigkeit erhalten, so waren es doch die Kerkermeister; wurden auch keine republikanischen Hochzeiten gefeiert, wo unschuldige Mädchen nackt mit nackten Männern zusammengebunden ersäuft wurden, so feierte der Hof und das ganze Heer seiner Lüflinge königliche Hochzeiten mit den Frauen und Töchtern der Bürger, welche in die Bastille geworfen

wurden, während ihre Frauen und Töchter geschändet wurden. Der Terrorismus absoluter Fürsten war nicht so blutig, aber schrecklicher, weil er nie ermüdete und nie ermüden durfte, wenn der angehauchte Kronenglanz nicht erbleichen sollte. Darum hielten sie auch ein ganzes terroristisches Heer im Solde, den Terrorismus der Censur, der Polizei, der stehenden Heere u. dgl. —

Nur zum Theile sinken diese Schreckensmaßregeln mit den absoluten Thronen: das constitutionelle Königthum sucht davon zu behalten, so viel nur immer möglich, und will das Volk, gewizigt durch die Vergangenheit, auch gegen diese zu Felde ziehen, dann zeigt sich oft eine neue Erscheinung in seinem Schooße selbst. Die Besitzenden schrecken vor neuen Bewegungen zurück, sie fürchten für ihr Habe, für ihre Ruhe; die Ereignisse drohen sie selbst zu verschlingen — sie werden die feurigsten Apostel des Friedens, wo der Sieg des Volkes oft lange noch nicht entschieden ist; es tritt eine neue Erscheinung auf, lächerlich in ihren Aeußerungen, und verderblich für die Zukunft, der Fanatismus, der Terrorismus der Ruhe.

Salvation ist die Bestimmung des Werthes vom gemünzten Gelde, nach welcher Bestimmung es im Lande gelten soll.

Salvationstabelle nennt man ein Verzeichniß der Münzen und ihrer Werthe.

Mit der Abnahme derjenigen, welche das Recht haben, Münzen zu prägen, wurden diese Tabellen immer kleiner, und werden hoffentlich noch mehr zusammenschrumpfen.

Politisches A B C

fürs Volk

(populäres Staats-Lexikon).

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

Zweiten Bandes siebente Lieferung.

Fünfzehntes Heft.

Inhalt:

Ablösung.
Post.
Menschenrechte.

Congress.
Kasernenmusik.

WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Vechners Universitäts-Buchhandlung.)



87

78

Politisches A. D. K.

1848

(Königliches Staats-Büreau)

Die Kaiserliche Regierung

in Wien

am 1. März 1848

Seiner Kaiserlichen Majestät

dem Kaiserlichen Hofrat

zu

Erlass

Beilage

Wien, 1848

Exposition des ...

...

Gedruckt bei Anton Benko.

Ablösung. In den Artikeln »Bauer« und »Bauernlasten« wurden die verschiedenen Arten von Belastungen angegeben, welche auf den Bauer, seinem Gutsherrn, der Gemeinde oder dem Staate gegenüber drücken. Es wurde nachgewiesen, auf welche Weise ähnliche Lasten entstanden, und wie sie sich, allen Rechtsbegriffen zuwider, Jahrhunderte lang erhalten konnten. Unsere Zeit, welche gewissermaßen den Schlussstein der frühern Geschichte bildet, und als ein neues Buch mit neuen Charakteren erscheint, fühlte vor Allem das Unrecht, welches eine Reihe von Jahrhunderten nicht in Rechtmäßigkeit umzuwandeln vermochte. Sie hat das Verdammungsurtheil über unzählige Ungerechtigkeiten und Mißbräuche auszusprechen gewagt, sie hat auch der Bedrückung des Bauernstandes ihr mächtiges Halt! zugerufen, ohne daß nur Eine Stimme dagegen Einsprache erheben konnte. »Der geknechtete Bauer trete in sein ursprüngliches unbestreitbares Recht eines freien Mannes.« Dieses Wort wurde von allen politischen Parteien mit gleicher Freudigkeit aufgefaßt, und die Gesetzgebung schritt daran, das Wort zur Wahrheit zu machen.

Am 4. August 1789 that Frankreich den ersten Schritt. Es that ihn mit Kraft, Schnelligkeit und Energie. Ein widerrechtlicher Zustand, der Jahrhunderte lang schwer auf den Landmann lastete, schien den Vertretern Frankreichs nur dann vollkommen gesühnt werden zu können, wenn er in seiner ganzen Ausdehnung aufgehoben würde. Es wurde nicht weiter geseilt und gemäckt; ein ent-

schlossener Strich wurde durch die alten Gerechtsame gemacht, der Boden für frei erklärt, und nur jene Gerechtsame sollten auf eine Entschädigung Anspruch machen können, welche in dem Boden des Privatrechts wurzelten.

In der neuesten Zeit ging man in den meisten Ländern, zumal in Deutschland, viel bedächtiger an die Ablösungsfrage. Die Aufhebung der Bauernlasten wurde zwar allgemein als Grundsatz ausgesprochen, zugleich aber auch die Ablösung derselben als Rechtserforderniß aufgestellt. Man berief sich hierbei zumeist auf das historische Recht der Berechtigten, und daß ein überkommenes Unrecht zum Recht werde, sobald es der Staat als solches habe gelten lassen. Sei dies nun die Schuld des Staates, so müsse, wenn dieser Grundsatz anerkannt wird, auch dieser die Entschädigung leisten, d. h. die Gesamtheit übernehme dieselbe, da die Gesamtheit durch die Entlastung des Bodens, und in Folge dessen durch den erhöhten Bodenwerth, den begünstigten Landbau, die gesteigerte Production u. s. w. vielfältigen Nutzen ziehe.

Dieser Grundsatz leidet, in Anbetracht der besondern Verhältnisse, an demselben Fehler, wie jener, der gar keine Entschädigung gelten lassen will, er ist nämlich zu allgemein gehalten. Er berücksichtigt nicht jene Rechte, welche der Staat ausübt, und berücksichtigt ferner nicht die Privatgerechtsame. Er wälzt eine große Last auf die Schultern des gegenwärtigen Geschlechts als Buße für die Sünde unserer Vorfahren. Und hält man am historischen Rechte gar so eisenfest — nun da dürfte ja auch von einer Ab-

lösbarkeit nicht die Rede sein, wie überhaupt von keiner Veränderung, welche die überkommenen Mißbräuche angreift.

In allen Fällen muß hier ein strenger Unterschied gemacht werden, zwischen jenen Rechten, welche auf einen Privatvertrag gegründet sind, und somit wirklich Rechte sind, und jenen gewaltigen Mißbräuchen, welche aus der barbarischen Zeit des Faustrechtes bis zu uns gekommen sind, und sich nach allen Begriffen des Rechts und der Vernunft als Unrecht herausstellen.

Denken wir uns, um die Sache durch ein Beispiel zu erläutern, es hätte vor vielen Jahren, Einer dem andern ein Stück Feld überlassen. Dieser, der Käufer, hatte aber kein Geld, es zu bezahlen. Er verpflichtete sich aber, dem eigentlichen Besitzer, dem Herrn des Feldes oder Gutes, jährlich eine gewisse Summe in Geld oder Naturalien (Vodenerzeugnissen) zu liefern. Ein solcher Vertrag ist ein privatrechtlicher, gegründet auf ein freiwilliges Uebereinkommen zweier Parteien. Die Aufhebung aller Siebigkeiten kann einen solchen Vertrag vom Gesichtspunkte des Rechtes betrachtet, unmöglich zu nichte machen, und es mußte durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden, welche Entschädigung für diese jährliche Abgabe zu entrichten sei, vorausgesetzt, wenn die beiden Parteien, was allerdings das Beste ist, sich darüber nicht verständigen könnten.

Ganz anders jedoch verhält es sich bei solchen Siebigkeiten, zu welchen in den jetzigen Verhältnissen kein Grund mehr vorliegt. Wenn im Mittelalter der Landmann dem

mächtigen Gutsherrn eine jährliche Abgabe entrichtete, damit dieser mit seinem Fähnlein Knappen ihn vor den Raubereien des Nachbarn schütze, so ist doch wahrlich kein Scheingrund vorhanden, warum diese Abgabe auch noch heutigen Tags geleistet werden müsse, nachdem die frühern Verhältnisse sich gelöst haben, freilich vergaß man an den Ursprung solcher Giebigkeiten, und forderte sie als allgemeine Steuern weiter ein, aber die Geschichte geht bis auf die erste Quelle zurück, und der Belastete kann fordern, daß er von solchen Steuern unbedingt, ohne Ablösung befreit werde.

Kömmt es nun auch vor, daß der Genuß solcher Steuern in Privathände überging, so ändert dies an dem Verhältnisse nichts, da hier von einem bindenden Privatvertrage nicht die Rede sein kann. —

Wenn wir früher von Rechten gesprochen haben, welche im Widerspruche mit der Natur und mit jeder vernünftigen Gesetzgebung, Jahrhunderte hindurch fortbestanden, so verstanden wir darunter vorzüglich jene Lasten, welche auf Personen als solche hafteten, zum Unterschiede von jenen Giebigkeiten, welche an den Besitz eines gewissen Gutes geknüpft waren, und wir erinnern hier vor Allem an die Leibeigenschaft und an das *ius primae noctis* (siehe diesen Artikel). Gefühl und Verstand schauern vor solchen empörenden Mißbräuchen zurück, und ein wehmüthiges Erstaunen ergreift jeden Menschen, wenn er daran denkt, daß solche Gesetzes-Auswüchse sich so lange erhalten konnten. Bei der Aufhebung solcher, die Mensch-

heit schändenden Einrichtungen kann von Entschädigung keine Rede sein. Es hieße eine solche Gesetzeswidrigkeit adeln, wollte man hier noch von einem Ersatze sprechen. Der bisher Berechtigte kann ihn nicht ansprechen, ohne seine Menschenwürde zu verläugnen, und der Staat hat die Verpflichtung, Mißbräuche einfach aufzuheben, wo es mehr als wünschenswerth wäre, den Schleier ewiger Vergessenheit darüber zu werfen.

Ist aber der Grundsatz einmal festgestellt, daß für die Aufhebung gewisser Siebigkeiten eine Entschädigung gefordert werden könne, so entsteht nun die Frage, auf welche Weise dieselbe zu leisten sei, ohne daß der berechtigte Theil zu viel verliere, ohne daß die entschädigende Partei durch die Art der Ablösung einem neuen Drucke preisgegeben werde.

Stellen wir zuerst die einfachste Art der Ablösung von persönlichen Dienstleistungen oder von Abgaben in Naturalien auf. Denken wir uns nämlich, beide Partheien waren darin übereingekommen, daß der Verpflichtete statt des Zehents und statt der Robot eine festgestellte jährliche Leibrente bezahle. In den meisten Fällen dürfte schon diese Art von Ablösung, welche kaum diesen Namen verdient; für beide Theile erspriesslich sein. Denn die Robot raubt dem Bauer so viel Zeit, und macht ihn überdies wegen Erhaltung eines entsprechenden Viehzustandes so viele Kosten, daß er diese durch seine besser angewandte Zeit mit leichter Mühe hereinbringen kann, während anderseits der Gutsherr von der Robot auch keinen entsprechenden Gewinn bezieht. Bei der Ablie-

ferung des Zehent geht dem Bauer gleichfalls viel Zeit und Mühe verloren, er erleidet immer einen Verlust an Körnern beim Auf- und Abladen der Frucht, abgesehen von den Mißbräuchen, welche sich bei Einforderung des Zehent die Landbeamten oft zu Schulden kommen lassen.

Eine fixe jährliche Rente nach einem billigen Uebereinkommen geregelt hebt diese Nachteile auf. Jedoch läßt sich nicht läugnen, daß man hier anderen Uebelständen begegnet. Mit dem Sinken der Fruchtpreise nämlich leidet der Empfänger, mit dem Steigen derselben der Entrichtende mehr oder weniger Schaden, wobei überdies noch die Geldkurse in Anschlag zu bringen sind.

Sollen demnach sämtliche Abgaben an persönlichen Dienstleistungen oder an Naturalien in Geld bezahlt werden, so muß auf die angeführten Umstände Rücksicht genommen und die Rente nach den Verhältnissen des Jahres geregelt werden, was immerhin seine große Schwierigkeiten hat, und mannigfache Verwirrungen bereitet.

Wir gehen nun einen Schritt weiter. Sobald nämlich die Rente festgestellt ist, ist auch zugleich der Werth, der Kapitalwerth der Rente gegeben, d. h. wir wissen, wie hoch das Kapital ist, welches eine solche Rente abwirft. Es stände somit dem Pflichtigen auch frei, den Kapitalwerth der Rente zu erlegen, und somit seinen Boden auf ewige Zeiten zu befreien. Eine solche Ermächtigung aber käme nur sehr wenigen Bodenbesitzern zu Gute. Die wenigsten von ihnen wären wohl im Stande, eine solche Summe aufzutreiben. Die Wohlhabenden dagegen, welche sich auf solche

Weise loskaufen könnten, wären dann gegen die minder Bemittelten in allzugroßem Vortheil. Denn ihr Boden wäre von jeder Abgabe frei, das Geld, welches zur Bezahlung der Rente verwendet werden müßte, könnte jetzt zur Verbesserung des Bodens gebraucht werden, der Ertrag des Begüterten müßte sich nothwendig verbessern, was seinem weniger begüterten Nachbarn nothwendig zum Schaden gereichen müßte.

Sollte man nun gar dem Pflchtigen den Zwang auferlegen, das Kapital der Rente zu bezahlen, so forderte man etwas Unmögliches oder im besten Falle etwas weit drückenderes, als die Entrichtung der bisher jährlichen Abgaben.

Wird das Kapital aber in kleineren Raten abbezahlt, so stellt sich wieder ein Schaden für den Empfänger heraus. Am Erwünschtesten wäre es in diesem Falle, wenn sich der Staat durch eine Creditanstalt im Großen, oder die Gemeinden in's Mittel legten.

Post ist diejenige Anstalt, welche die sichere und möglichst schnelle Beförderung von Nachrichten, von Personen und Sachen zur Aufgabe hat. Die Errichtung solcher Anstalten, jedoch im beschränktesten Sinne reicht bis in die entfernteste Vorzeit. Schon bei den alten Perserkönigen begegnet man nach den Zeugnissen des Herodot und Xenophon Spuren des Postwesens. Es waren nämlich an bestimmten Plätzen stets Pferde bereit für königliche Boten, welche Nachrichten aus den Provinzen an die Person des

Königs zu überbringen hatten. Aehnliche, zwar besser organisirte, aber doch nur ausschließlich dem Dienste der Regierung gewidmete Posteinrichtungen hatten die Römer. Karl der Große benützte diese Einrichtung für sein ganzes Reich aber gleichfalls nur zu Regierungszwecken, und selbst Ludwig XI. von Frankreich (1464), von dem man gewöhnlich die Einrichtung der Posten zu zählen gewohnt ist hatte sie ebenfalls nur in der früher angegebenen Bedeutung benützt. In seinem hierüber erlassenen Edikte spricht er aus, wie wichtig es »für die Affairen des Königs« sei, so rasch als möglich über alle Vorgänge in seinem Reiche unterrichtet zu werden, und seine Anordnungen und Befehle bis in die entferntesten Gegenden desselben gelangen zu lassen. Daß er aber eben diese Einrichtung als Stütze seiner Herrschaft betrachtete, daß er dieselbe als Privilegium benützen und ausbeuten wollte, beweist die durch und durch despotische Anordnung desselben Edikts, es sei den sogenannten Postmeistern bei Todesstrafe verboten, irgend jemanden ohne besondere Erlaubniß des Königs die Pferde zu vermieten.

Posteinrichtungen im ausgedehntern Sinne, als Anstalten für's Gesamtpublikum, gehören einer spätern Periode an, sie fallen in die Zeit, wo auch die Volksbildung von dem mittelalterlichen Drucke befreit, eine allgemeinere zu werden beginnt, wo wir den Volkswillen sich regen sehen und den allgemeinen Bestrebungen einer Gesamtheit begegnen, es ist dieß die Zeit der Reformation, die Mitte des 16. Jahrhunderts.

Franz v. Laxis nennt die Geschichte als Begründer der Postanstalten für den allgemeinen Gebrauch. Zwar ist er nicht Erfinder des Postwesens, denn schon früher bestanden auf kleinen Gebieten Einrichtungen, welche die Verbindung zwischen entfernten Personen vermittelten, so besaß die Universität Paris eine sogenannte Boteneinrichtung, welche den Verkehr zwischen den Studirenden mit ihren ferne wohnenden Angehörigen zum Zwecke hatte, ein ähnliches Botenwesen hatten auch die Ritter des deutschen Ordens, ein mehr ausgebildetes Postinstitut bestand endlich auch zwischen den Hansestädten, die Idee dieser Einrichtung war also gegeben. Kann man daher Laxis nicht das Verdienst der Erfindung zusprechen, bleibt ihm darum doch ein nicht minder großes: diese Erfindung im Interesse und zum Wohle der Gesammtheit benützt und dadurch die Ausbildung und den Fortschritt des Menschengeschlechts wesentlich befördert zu haben; denn während alle früheren Postunternehmungen entweder bloß der Herrschaft der Regenten, oder den Privatinteressen einzelner Vorschub gewährten, war es die taxische Post, welche der Gesammtheit die bedeutendsten Dienste leistete.

Während durch diese Posteinrichtung einerseits die materiellen Interessen gefördert wurden, indem Nachrichten von den großen Handelsplätzen sich rasch verbreiteten, indem dadurch die Verbindung der Kaufleute mit diesen Handlungsplätzen angebahnt war, war sie es auch vorzüglich, welche zur moralischen, zur geistigen Einigung der Gesammtheit mitwirkte. Die Entfernung, welche so

lange als unübersteigbare Kluft zwischen den Menschen lag, war nun verschwunden, die Kluft ausgefüllt; ein großer zündender Gedanke konnte nun rasch seine Bahn in einem großen Kreise vollenden, und ein gemeinschaftliches Wirken, gemeinschaftliche Bestrebungen veranlassen. Zwar war dieser Erfolg nicht gleich im Anfange so bedeutend, die Verbindung war zwar angebahnt, aber sie blieb durch die bedeutenden Hindernisse, die sich entgegenstellten, noch immer eine langsame, erst den allmäligen Verbesserungen des Postwesens und zumeist den Erfindungen der Neuzeit, der Dampf- und Electricitätskraft war es vorbehalten, die große Aufgabe zu lösen, Entfernungen fast gänzlich verschwinden zu machen, und mit Recht sagt Wurm: »Durch die Posteinrichtungen der Neuzeit wird es immer schwieriger, die Kunde von Ereignissen oder die unausbleiblichen Wirkungen dieser Kunde zurückzuhalten.«

Da die Postanstalten so tief in das Staatenleben eingreifen, da sie das materielle, geistige und moralische Wohl des Einzelnen wie der Gesamtheit so mächtig berühren, so durften dieselben nicht als bloße Privatanstalten betrachtet werden, die Postverhältnisse mußten zur Staatsangelegenheit werden, dem Staate kam es zu, für ihre Zweckmäßigkeit, für ihren Fortschritt und Vollendung die eifrigste Sorge zu tragen. In diesem Sinne hatte es schon Kaiser Marcellian aufgefaßt, als er im Jahre 1516 Franz von Taxis zum niederländischen Postmeister ernannte, und als endlich später Rudolf der II. Leonhard v. Taxis zum General-Oberpostmeister im ganzen deutschen

Reiche ernannte. Das Postmeisteramt bildete ein Staatslehen, die Familie Taris ward damit belehnt gegen gewisse Leistungen an den Staat. Dem Staate blieb die Oberaufsicht, die Erlassung der Postgesetze, es war somit die Post ein Staatsregale.

Als später das Souverainitätsrecht der deutschen Kaiser manchen Stoß bekam, als das heilige deutsche Reich nur noch auf dem Papiere bestand, und sich dafür ein vielfach zerstückeltes von vielen Souverainen beherrschtes Reich geltend machte, wurde auch diese Belehnung der Familie Taris nicht mehr anerkannt, und die meisten deutschen Fürsten beurlundeten auch dadurch ihr Hoheitsrecht, daß sie in ihren Ländern eigene Postanstalten errichteten. Nirgends zeigten sich die bösen Folgen der Zerstücklung eines großen Staatskörpers augenfälliger als in den in Deutschland bestehenden Postverhältnissen. Es bestehen noch jetzt, selbst wenn man sämtliche Staaten, welche tarische Post haben, für einen Staat rechnet, noch fünfzehn verschiedene Postbezirke. Dem entsprechend sind ebenso viele verschiedene Preise für die Briefe, sogenannte Posttarife. Es wird nun einerseits dadurch eine Theuerung in der Posttare veranlaßt, indem die Briefe, wie sie nur die Grenze des andern Postbezirkes betreten, bereits die dort bestehende Tare zu bezahlen haben, diese Einrichtung ist aber ferner durch die Verschiedenheit der Verrechnung eine Quelle großer Verwirrung, sie hemmte endlich noch vor Kurzem den Briefverkehr unendlich, indem man, sowie der Brief die Grenze des Postgebietes überschritt, denselben zu frankir-

ren gezwungen war. Bei so gestalteten Postverhältnissen kann diese nie die Aufgabe erfüllen, das geistige und materielle Wohl der Staatsangehörigen zu fördern, solche Verhältnisse sind endlich ein Hohn für ein Land, das Einen Namen trägt, soll die Einheit Deutschlands neu angebahnt werden, müssen zuerst diese materiellen Berührungspunkte des Volkes daselbe als einheitlichen Körper darstellen.

Es muß darum die nächste Aufgabe sein, dieselben Postbestimmungen, die gleichen Tarife sowohl in Bezug auf Entfernung als auf Gewicht festzustellen, es muß eine oberste Postverwaltung für ganz Deutschland bestehen. Der Betrieb der Posten selbst, die sogenannte Postregie, muß aber auch gleichzeitig in ganz Deutschland vom Staate selbst übernommen werden, da diese bei Ueberlassung an Privatpersonen nie zur möglichsten Vollkommenheit gedeihen kann, indem die Privatinteressen dann oft jenen der Gesamtheit vorangesezt werden. Die neueste Zeit hat dieses zur Genüge bestätigt, da die tarifische Post sich gegen die Briefbeförderung durch die Eisenbahn sträubte.

Der Staat selbst darf keine Kosten scheuen, um jede Verbesserung so rasch als möglich ins Leben zu rufen, um den Anforderungen der Zeit die strengste Rechnung zu tragen; jeder Fortschritt in der Communication muß sogleich der Briefbeförderung zu Gute kommen, jede Verbesserung im Auslande muß sogleich auch bei uns zur Norm werden, eine raschere Briefbeförderung in dem einen Lande bietet demselben auch ein kräftiges Mittel, seine Mitconcurrenten im Handel, zu überflügeln. In Oestreich ist in den letzten

Jahren für Communicationswege sehr viel gethan, dagegen ist der Beamten-Schlehdrian noch immer Ursache, daß die Postverhältnisse gegen jene von England bedeutend zurück sind. Während man in England noch eine halbe Stunde vor Abgang der Posten Briefe aufgeben kann, ist bei uns der Postschluß bereits 3 Stunden vor Abgang derselben, so daß die Ereignisse des Nachmittags immer erst Tags darauf mitgetheilt werden können. In gleicher Weise ist die Vertheilung der Briefe eine verspätete und langsame. Die Postverwaltung ist noch immer nicht zur Einsicht gelangt, daß sie zum Wohle des Publikums vorhanden ist, daß sie also mit Hintansetzung jeder Bequemlichkeit sich ganz seinem Dienste widmen muß. Die Vermehrung des Beamtenpersonals könnte allenfalls jeder übermäßigen Anstrengung vorbeugen, der Kostenaufwand ist gegen die entspringenden Vortheile nicht in Anschlag zu bringen.

Ein anderes sehr wichtiges Verhältniß, welches wir noch zu betrachten haben, ist die Beziehung der Post zu den Finanzen des Staates. Die meisten Staaten, welche die Postverwaltung selbst übernahmen, suchten dieselbe nutzbar zu machen, und in derselben ein Einkommen für den Staatshaushalt zu gründen. Die Post war also ein Regierungsmonopol und für die Staatsangehörigen eine indirecte Steuer.

Wir werden in einem der folgenden Hefte Gelegenheit haben, unsere Ansichten über indirecte Steuern auszusprechen, im Vorhinein können wir bemerken, daß, wenn die indirecten Steuern gerecht sein sollen, sie nur Gegenstände des

Luxus, keineswegs aber die nothwendigsten Lebensbedürfnisse treffen dürfen; denn ist letzteres der Fall, dann ist der Arme der zumeist Besteuerte. In gleicher Weise trifft auch die Briefsteuer den Armen wie den Reichen, ist also ein Hohn für jedes auf Gerechtigkeit basirte Steuergesetz. Forschen wir aber nach den weitern Nachtheilen dieser Besteuerung, so finden wir in derselben einen Hemmschuh des Briefverkehrs. Der Arme, der die Kosten des bedeutenden Postfages nicht erschwingen kann, muß auf das freudige Gefühl, von entfernten theuern Verwandten öfters Nachricht zu haben, verzichten, der unbemittelte Kaufmann kann mit Geschäftsfreunden in der Stadt keine Verbindungen anknüpfen, der Ideenaustausch, der literarische Verkehr ist gelähmt, die höchsten Interessen sind also gefährdet. Darf also der Staat für einen so hohen Preis seine Finanzverhältnisse verbessern?

Man wirft aber dagegen ein, der Staat könne diese Steuer nicht entbehren, da sie für die laufenden Ausgaben unentbehrlich ist, man müßte zuerst ein Mittel angeben, um diesen Ausfall zu decken, wir verweisen zur Antwort auf Amerika, auf jenes Land, welches das Rechnen so gut versteht, und seit den letzten Jahren in der Postverwaltung so große Anstrengungen gemacht hat, daß die Ausgaben die jährlichen Einnahmen um ein Beträchtliches überstiegen. Sie waren von dem Grundsatz geleitet, daß eine leichte und billige Communication den Verkehr innerlich steigert, den Flor des Handels und den Wohlstand bedeutend erhöht

und so ein größeres Kapital der directen Besteuerung darbietet.

Aber selbst da, wo wegen zerrütteter Verhältnisse der Finanzen auch nicht ein momentaner Ausfall geduldet werden kann, wo auch nicht ein Kreuzer der gewöhnlichen Einnahmen zu vermissen ist, selbst da kann und muß eine bedeutende Erniedrigung der Briestaxe eintreten. »Man würde auf verkehrtem Wege sein,« sagt Wurm, »wenn man eine bedeutende Einnahme durch die Post, bloß durch eine hohe Taxe zu erreichen glaubte. Es wiederholt sich hier die Wahrnehmung, die man beim Zollwesen oft gemacht hat, sofern ein erhöhter Ertrag durch erhöhten Tarif zu erreichen war: daß zweimal zwei nicht immer vier sind;« die Sache erklärt sich auch sehr natürlich. Immer weniger bedient man sich bei hoher Taxe der Post, man sucht die verschiedensten Communicationswege, um die Post zu umgehen. Der geringe Verkehr einerseits und die Schleichwege andererseits bedingen einen weit größeren Ausfall in der Einnahme, als durch das hohe Porto gedeckt werden kann.

Diese Wahrheit wurde schon längst auf theoretischem Wege erkannt und in der neuesten Zeit hat sie durch die Postreform in England, die glänzendste und praktischeste Bestätigung gefunden. Während sonst der Postsaß in England ein hoher war und der Staat alle möglichen verhassten Zwangsmaßregeln anwenden mußte, um die Privatconcurrenz zu unterdrücken und dabei doch nicht zum Ziele kam, wurde im Jahre 1837 eine Postreform durch Row-

land Hill angeregt, die darin bestand, daß ein jeder Brief im vereinigten Königreiche Großbritannien das gleiche Porto von einem Penny (die kleinste englische Münze, ungefähr $2\frac{1}{2}$ fr. C. M.) zu bezahlen habe; er hatte berechnet, daß die Versendungskosten für einen Brief von London bis zu den entferntesten Punkten des Königreiches bei der durchschnittlichen Anzahl von Briefen nicht mehr als den sechs- und dreißigsten Theil eines Penny betragen. — Die fortschreitende Erhöhung des Portos im Verhältnisse zu den Entfernungen ist also eine unbegründete, und nur das Gewicht kann einen Unterschied machen, es sollte also der Preis von einem Penny bis zum Gewicht von 1 Loth gelten, bis zu 2 Loth war der Betrag 2 Pence, und für je weitere 2 Loth ein Zuschlag von einem Penny. Dadurch ward also auch gleichzeitig die Maschinerie des Postwesens vereinfacht, die vielfachen mühsamen zeitraubenden Berechnungen der Taxen nach Entfernungen waren vereinfacht. Wollte man die Vereinfachung noch erhöhen, und die raschere Ausgabe der Briefe bewerkstelligen, war das Mittel dadurch geboten, daß man bei Aufgabe der Briefe das Porto zahlen ließ, und zwar indem man gestempelte Briefcouverts oder Briefstempel zu dem Preise von einem Penny verkaufte; wer seinen Brief in ein solches Couvert schloß, oder den Stempel auf den Brief befestigte, hatte bereits das Porto erlegt, es war so unbedeutend, daß dieses fast jeder that, und ein Briefträger ist dadurch in den Stand gesetzt, in einer halben Stunde 570 Briefe auszugeben, während er sonst in $1\frac{1}{2}$ Stunden bloß 67

Briefe bestellte. Die Briefe, welche nicht in vorhinein bezahlt werden, tragen die doppelte Posttaxe. Dieses waren die wesentlichsten Grundzüge des Planes von Rowland Hill; im Jahre 1838 wurde er ins Parlament gebracht, durch zahllose Petitionen vom Volke unterstützt, und erhielt durch die Parlamentsakte vom 17. Nov. 1839 Gesetzeskraft.

Und die Erfolge? Sie entsprachen ganz den Erwartungen, der Briefverkehr steigerte sich zur nie gekannten Höhe, und während im Jahre 1839 bei dem frühern Tarife die Zahl der in einem Monat laufenden Briefe 1,585,973 betrug, war sie schon im Jahre 1840 in derselben Zeit 3,199,637. Der Ausfall für die Finanzen war damals noch ziemlich bedeutend; er betrug fast 5,000,000 Gulden, er war zumeist durch die gesteigerten Regiekosten veranlaßt; doch war selbst bei der damaligen Einnahme 33% reiner Gewinn. Seitdem ist die Zahl der Briefe auf das Fünffache gestiegen, und der Ausfall gegen die frühere Einnahme fast geschwunden. Solche praktische Belege sprechen mehr als alle Theorien und nur das alte verknöcherte System, welches bis jetzt in Deutschland herrschte, konnte solche Erfahrungen unbenützt lassen.

Wir dürfen nun, da ein neuer kräftiger Lebenshauch Deutschland durchweht, auch bald die so nothwendige Postreform bei uns eingeführt sehen, die großartigen Wirkungen für den Gesamtwohlstand werden dann sicher nicht ausbleiben.

Menschenrechte. Die Menschen lebten, so weit die Geschichte reicht, in immer mehr oder weniger ausge-

bilbetem Staatsverbande, der bald größer, bald kleiner, monarchisch oder republikanisch war. Es war dieß ein Zwang, den sich der Mensch auflegte, um besser seine Zwecke erreichen, und Größeres vollbringen zu können, als es einem Einzelnen oder selbst Mehreren gemeinschaftlich Handelnden möglich gewesen wäre. War ursprünglich die Verbindung nur geschlossen, um einen größern Zweck mit vereinten, einer obern Leitung unterstehenden Kräften zu erreichen, so schloß man, da man die Zweckmäßigkeit der Einigung erkannte, dauerhafte Verbindungen; es entstanden Staaten, welche nach und nach feste Formen erhielten.

Diese Staaten entfernten sich bald von ihrem ursprünglichen Zwecke und dienten Einzelnen, durch Genie oder Verhältnisse bevorzugten Gliedern derselben, zur Befriedigung der Herrsch- oder Habsucht. Die Glieder dieser Staaten wurden nach und nach zu bloßen Unterthanen. Unterthanen, dem Geiste und dem Leibe nach, wurde jedes Gefühl ihrer Menschenwürde unterdrückt, sie mußten sich den Menschen abgewöhnen, um gute Unterthanen zu sein.

An die Fesseln, in die der Staat den Menschen geschmiedet, legte die Religion, oder vielmehr die Kirche, das Schloß des erzwungenen Glaubens an. Man setzte, um die Umformung der Unterthanen zu vollenden, eine Staatsreligion ein, d. i. nicht etwa eine Religion des Staates, denn ein Staat hat keine Religion, sondern jedes Glied des Staates mußte sich zu einer gesetzlich als solche erklärten Religion bekennen, widrigenfalls er die Rechte des Bürgers nicht genießen sollte.

Diese zwei verbundenen Gewalten engten den Kreis der Selbstbestimmung des Menschen immer mehr ein, so daß diese nur auf das Recht des Athemholens beschränkt blieb. Die unbedeutendsten Familienangelegenheiten unterlagen der Bevormundung der einen oder der andern Macht, und so kam es denn, daß der Mensch in dem Unterthan gänzlich unterging. Aber noch tiefer mußte er sinken. Sklaverei und Leibeigenschaft wurden die letzten Stufen der zertretenen Menschenwürde und beide bestehen noch. Viele Versuche, in den einzelnen Staaten das unnatürliche Joch abzuschütteln, sind mißlungen oder hatten nur schwache Erfolge.

Der Gewissensdruck, der furchtbarste Despotismus, da er jeden freien Gedanken, als verbrecherisch ertödtet, war der fühlbarste. Gegen ihn erhob sich zuerst siegreich die geknechtete Idee und schüttelte denselben und in dessen Gefolge auch die politische Knechtung ab. Die vereinzeltten Versuche der französischen und italienischen Reformatoren im Süden Frankreichs, der Schweiz und Italiens blieben ohne bedeutende Erfolge, aber an den Flammen, welche Hus und Hieronimus von Prag zu Constanz verzehrten, zündeten Luther und Hutten ihre Fackeln an, deren Licht über ganz Deutschland leuchtete und deren Lehren weit hinaus nach England, Spanien und Frankreich drangen, und dem neuen Geiste Bahn brachen. Die Macht der neuen Lehre, welche der religiösen Knechtschaft in Deutschland ein Ende machte, verfehlte ihre Wirkung auch auf den Staat nicht. Ein Theil der Kette war gesprungen

und nun fingen die geknechteten Völker an, an den Eisenstäben zu feilen, die sie von der Freiheit absperreten.

In Deutschland, in Holland, Schweden und überall wo der Protestantismus Eingang gefunden hatte, erlangten die Völker Freiheiten, wenn auch nicht die Freiheit, deren Erkämpfung spätern Zeiten vorbehalten war. Nicht in Europa, sondern in dem von Europa eroberten, bevölkerten und beherrschten Amerika, und zwar in den englischen Colonien Nordamerikas brach die erste Empörung gegen die Gewalt, gegen die Unterdrückung der Menschenwürde aus. Millionen von Menschen, im Besitze eines reichen, ausgedehnten Landes, waren abhängig von dem Winke und Befehle eines habgierigen und främerischen Mutterlandes. Dieses belegte die Colonien mit willkürlichen Steuern, an deren Bewilligung sie keinen Antheil hatten, und welche endlich den vorbereiteten Kampf zum Ausbruche brachten. Die nordamerikanischen Colonien erklärten sich unabhängig vom englischen Mutterlande und bildeten die Republik der Vereinigten Staaten, in welcher die Menschenwürde wieder zur Geltung kam. In Frankreich war der Kampf durch die Schriften *Voltaire's* und *Rousseau's* vorbereitet, und es brauchte nur eine äußere Anregung um die Gedanken zur That werden zu lassen. Eine beispiellos verderbte Regierung, ungeheurer Druck, auf das Ungleichste vertheilte Steuern, die empörendsten Anmaßungen der Aristokratie, brachten das Volk zur Erkenntniß seines Zustandes, und gaben der Hoffnung Leben, durch Gewalt die Gewaltherrschaft zu brechen. Um das

stolze England zu demüthigen, hatte die französische Regierung Truppen den Amerikanern gegen die Engländer zu Hilfe gesendet, vergessend, daß es im Kampf gegen die Herrschaft der Gewalt, gegen das Königthum war. Die siegreich heimkehrenden Heere, an die sich viele Freiwillige, meist Unzufriedene angeschlossen hatten, verbreiteten im ganzen Lande die neuen Ideen, welche von Tausenden mit Begeisterung aufgenommen und deren Sieg endlich in Paris ausgerufen wurde. Die National-Versammlung zu Paris proklamirte am 3. September 1791 die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte des Menschen und Staatsbürgers. Sie bilden die Einleitung zur Constitution, und enthalten in 17 Artikeln das volle Maas der bürgerlichen Freiheit. Sie lauten:

1. Die Menschen werden frei und gleichberechtigt geboren und bleiben es. Die socialen Unterschiede dürfen keinen andern Grund haben, als das allgemeine Wohl.

2. Der Zweck jeder politischen Association ist Bewahrung der natürlichen und unverjährbaren Rechte des Menschen. Diese Rechte sind: die Freiheit, das Eigenthum, die Sicherheit und der Widerstand gegen Unterdrückung.

3. Der Urquell aller Souverainität liegt wesentlich in der Nation. Kein Collegium (Corporation) kann eine andere Autorität ausüben, als die ihm ausdrücklich vom Volke kommt.

4. Die Freiheit besteht darin, Alles thun zu dürfen, was einem Andern nicht schadet. Demgemäß hat die Ausübung der natürlichen Rechte jedes Menschen keine andern

Grenzen, als diejenigen, welche den übrigen Gesellschaftsgliedern den Genuß derselben Rechte sichern. Diese Grenzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.

5. Das Gesetz darf nur solche Handlungen verbieten, welche der Gesellschaft schädlich sind. Alles, was das Gesetz nicht verbietet, darf nicht gehindert werden, und Niemand kann gezwungen werden, etwas zu thun, was das Gesetz nicht vorschreibt.

6. Das Gesetz ist der Ausdruck des Gesamtwillens. Bei seiner Feststellung sind alle Staatsbürger berechtigt, sich entweder persönlich oder durch ihre Vertreter zu betheiligen. Es muß für Alle das gleiche sein, mag es schützen oder strafen. Da alle Staatsbürger in seinen Augen gleich sind, so steht auch allen gleichmäßig der Weg zu allen Würden, Posten und öffentlichen Aemtern offen, je nach ihrer Fähigkeit und ohne eine andere Rücksicht, als die auf ihre Tugenden und Talente.

7. Niemand darf angeklagt, festgenommen oder gefangen gehalten werden, als in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den von ihm vorgeschriebenen Formen. Wer willkürliche Befehle nachsucht, ausführen läßt, wird bestraft; jeder Staatsbürger aber, welcher auf gesetzmäßigem Wege vorgefordert oder festgenommen wird, muß sogleich gehorchen: durch Widerstand macht er sich strafbar.

8. Das Gesetz darf nur wirklich und augenscheinlich nothwendige Strafen festsetzen, und Niemand anders bestraft werden, als in Folge eines schon vor dem Vergehen

erlassen, veröffentlichen und vorschriftsmäßig in Anwendung gebrachten Gesetzes.

9. Da Jedermann so lange für unschuldig gilt, bis er als schuldig erklärt wird, so soll, falls es für unerlässlich erachtet wird, ihn festzunehmen, jeder Härte, die nicht nothwendig ist, um sich seiner Person zu versichern, durch das Gesetz strenge gesteuert werden.

10. Niemand darf seiner Meinungen wegen, selbst in Religionsangelegenheiten, beunruhigt werden, vorausgesetzt, daß ihre Manifestation nicht die vom Gesetz aufgestellte öffentliche Ordnung stört.

11. Die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Rechte des Menschen: jeder Staatsbürger darf daher frei sprechen, schreiben und drucken, jedoch unter der Verpflichtung, für den Mißbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen einzustehen.

12. Die Garantie der Menschen- und Staatsbürger-Rechte erfordert eine bewaffnete Macht; dieselbe ist also zum Vortheil Aller errichtet, und nicht zum besondern Nutzen derjenigen, welchen sie anvertraut ist.

13. Zum Unterhalt der bewaffneten Macht und für die Verwaltungskosten ist eine allgemeine Steuer unerlässlich; sie muß auf alle Staatsbürger gleichmäßig nach Maßgabe ihres Vermögens vertheilt sein.

14. Alle Staatsbürger haben das Recht, selbst oder durch ihre Vertreter die Nothwendigkeit einer öffentlichen

Steuer festzustellen, zur Erhebung derselben ihre freie Zustimmung zu geben, ihrer Verwendung zu folgen, endlich den Antheil eines Jeden, die Ansetzung, Eintreibung und Dauer zu bestimmen.

15. Die Gesellschaft hat das Recht, von jedem öffentlichen Beamten Rechenschaft über seine Verwaltung zu fordern.

16. Eine Gesellschaft, in welcher die Garantie der Rechte nicht gesichert und die Trennung der Gewalten nicht bestimmt ist, hat keine Constitution.

17. Da das Eigenthum ein unverletzliches und heiliges Recht ist, so kann Niemand desselben beraubt werden, es sei denn, daß das öffentliche gesetzlich festgestellte Bedürfnis es augenscheinlich erheischt, dann aber auch nur unter der Bedingung einer gerechten und vorgängigen Entschädigung.

Da die National-Versammlung die französische Constitution auf die Principien gründen will, welche sie so eben anerkannt und ausgesprochen hat, so schafft sie unwiderrusslich alle Institutionen ab, welche die Gleichheit der Rechte verletzen.

Es giebt weder mehr Adel, noch Pairie, noch erbliche Auszeichnungen, noch Ordensauszeichnungen, noch Feudalherrschaft, noch Patrimonial-Gerichtsbarkeit, noch irgend welche Titel, Benennungen und Vorrechte, die daraus hergeleitet wurden, noch irgend einen Ritterorden, noch irgend eine der Corporationen oder Decorationen, für welche man Adelsproben (Ahnenproben) verlangte, oder die Geburtsauszeichnungen voraussetzten, noch irgend einen

andern Vorzug, als den öffentlichen Beamten in Ausübung ihrer Aemter.

Es giebt weder mehr Käufligkeit noch Erblichkeit irgend eines öffentlichen Amtes.

Es giebt weder für irgend einen Theil der Nation, noch für irgend ein Individium ein Privilegium oder eine Ausnahme von dem allen Franzosen gemeinsamen Recht.

Es gibt weder Geschwornen-Collegien, noch Corporationen der Professionen, Künste und Handwerke.

Das Gesetz erkennt weder mehr religiöse Gelübde an, noch irgend eine andere Verpflichtung, welche den natürlichen Rechten oder der Constitution zuwider ist.

Dieser ersten Erklärung folgte im Jahre 1793 eine neue, auf denselben Grundsätzen beruhende. Trotz dieser feierlichen Erklärungen wurden die Menschenrechte in demselben Frankreich bald nicht geachtet. Dem Sturze des Königthums folgten die stürmischen Zeiten der Republik, wo der Kriegslärm und die Parteiwuth die Stimme der Humanität übertäubten, dem Militärdespotismus Thür und Thor öffneten und endlich unter der letzten Regierung Frankreichs den diplomatischen Jesuitismus zu Glanz und Ehre brachten, dieser ist nun gefallen, die verzagten Apostel desselben sehen nun von London aus, dem Schauspieler zu, wie das Volk, das sie von seinen Freiheitsideen bereits curirt glaubten, an dem Gebäude der Volksfreiheit, auf Grundlage republikanischer Institutionen, mit vereinten Kräften baut, an dem Gebäude, dessen Thore ihnen für immer geschlossen sind.

Die neue Verfassung Frankreichs, von dem Grundsatz ausgehend, daß die Menschenrechte, die dem Menschen, als Menschen zustehen, durch seinen Eintritt in den Staat nicht verloren gehen können, faßte sich in dieser Beziehung kürzer, und hat sie unverkümmert anerkannt.

Das von vielen Seiten begehrte Recht des Menschen auf Arbeit, d. h., daß der Staat die Pflicht habe, dem arbeitslosen Bürger Arbeit und Lohn zu verschaffen, wurde mit der Einschränkung gewährt, daß der Staat für die Beschäftigung und Erhaltung dürftiger Arbeiter in so weit zu sorgen habe, als seine Mittel hinreichen. Die Abschaffung der Sklaverei, der Todesstrafe auf politische Verbrechen und des Adels wurde proklamirt und die Demokratie für Frankreich als die einzige, gerechte und alle Interessen gleich fördernde Verfassung im Namen Gottes und des französischen Volkes angenommen.

Die deutsche Revolution im Jahre 1848, welche das Parlament nach Frankfurt berief, strebt demselben Ziele nach. Die Verathung der Menschenrechte (Grundrechte) geht ihrem Ende entgegen und ihre Kundmachung im Namen des deutschen Volkes wird der deutschen Einigung förderlicher sein, als vereinzelte und todtgeborene Schilderhebungen zum gewaltsamen Umschwunge der Dinge es können.

Was keines Menschen Auge vorhersehen, was Niemand noch vor Kurzem geahnt hätte, im Parlament der österreichischen Völker werden schon im Laufe der nächsten Tage die Grundrechte der österreichischen Völker berathen, die Re-

sultate unserer großen Revolution in gesetzlicher Weise zum Grundgesetze unseres Vaterlandes erhoben werden. Der Entwurf ist im liberalsten Sinne ausgearbeitet, und trägt den Grundsatz an der Stirne: Alle Menschen sind gleich geboren und gleichberechtigt.

Congress. So nennt man die Vereinigung der Staatsoberhäupter oder ihrer Bevollmächtigten an einen bestimmten Ort, um die Streitfragen zwischen Staaten zu lösen, um Kriege durch gegenseitige Vergleiche zu beendigen, und Friedensbedingungen festzustellen. In diesem Sinne wären also Congressse Werke der Versöhnung, der Volksbeglückung. Aber nur zu selten haben die Congressse diese hohe Aufgabe erfüllt. Wie die meisten Kriege aller Jahrhunderte bloß durch Fürsteninteressen hervorgerufen und gedämpft wurden, wie nur zu häufig Ströme des edelsten Völkerblutes der dynastischen Selbstsucht, der Herrschbegier Einzelner fließen mußten, so waren auch die Congressse, welche jene Kriege beendigten, nur den Herrscherinteressen geweiht, die Völker bildeten die Waaren, um welche gefeilscht und gemäckelt wurde. Congressse in dieser Bedeutung waren Märkte, auf welchen Völkerwohl verkauft und vermiethet wurde. Denn die Fürsten, welche Monate, ja Jahre lang um eine Handbreit Landes schacherten, waren doch stets in einem Punkte einig, daß man den Volksgeist, der während der Kriege sich kräftiger geregt hatte, niederhalten und unterdrücken mußte.

(1881. 10/10) 10/10 10/10 10/10 10/10 10/10 10/10 10/10 10/10 10/10

Unser Jahrhundert ist reich an solchen Congressen, sie folgten den Befreiungskriegen Deutschlands, und hatten alle den Zweck, die Volkskraft, die sich in jenen Tagen so mächtig gezeigt hatte, zu brechen, und die armseligen Fesseln von Freiheit, die man den Völkern nicht aus Gerechtigkeit, sondern im Gefühle der Ohnmacht gewährt hatte, wieder zu nehmen.

Der Congress zu Wien (vom 1. Nov. 1814 bis 9. Juni 1815) brachte uns als Frucht seiner Verhandlungen jenes Meisterstück metternichischer Staatskunst, die Bundesakte, der wir die unselige Zerstückung Deutschlands mit allen daran haftenden bösen Folgen danken.

Der Congress zu Karlsbad (im August 1819) lieferte in den berühmtesten Karlsbader Beschlüssen (sich d. Art.) das glänzende Beispiel, wie wahr und verlässlich ein Fürstenversprechen sei.

Der Congress zu Troppau (1820) machte die Verschwörung der Fürsten gegen Völkerglück zum leitenden Grundsatz ihres künftigen Handels, und der Congress zu Laibach 1821 und zu Verona 1822 verwirklichten diesen erhabenen Grundsatz durch den Beschluß gegen die Freiheitsbestrebungen der Italiener, Spanier und Griechen mit bewaffneter Hand einzuschreiten, und gegen die »Umtriebe eines heillosen Revolutionsbundes« ein Schutz- und Trugbündniß zu schließen.

Ähnliche Congresse, welche diese Grundsätze immer mehr befestigten, hatten auch später zu London, München-Gratz und Wien statt, und erst in neuester Zeit (Nov. 1847)

wollten die Fürsten in edlem Eifer, auf dem Congresse zu Baden-Baden in gewohnter Weise für das Glück der Schweizer thätig sein, diese haben sich aber für diese Bemühung bedankt und es übernommen, für ihre Angelegenheiten selbst zu sorgen. Dieses Beispiel wird gewiß Nachahmung finden, die Völker haben einmal angefangen, ihre Geschichte selbst zu machen, und werden dieses wohl ohne höhere Einmischung fortsetzen. Wenn die Völker durch ihre eigenen Abgeordneten zu einem Congresse zusammentreten, werden sie sich gewiß schneller verständigen und für ihr Wohl besser sorgen, als dies bis jetzt geschehen. Die Ansprüche auf nationale Oberherrlichkeit, diese Funken der Zwietracht, welche die dynastische Selbstsucht zur hellen Flamme anzufachen bemüht ist, werden vor dem Einen großen Streben nach Freiheit, nach einer ungetheilten Freiheit für Alle zurücktreten.

Es erübrigt noch eines Congresses zu erwähnen, der eben in Brüssel gehalten wird, und der mehr durch die schöne Idee, die ihn hervorgerufen, als durch seine Folgen der Beachtung und der Theilnahme werth ist.

Es ist ein Friedenscongresß im eigentlichen Sinne, er ist also weder von Diplomaten noch von Hofmännern gebildet. Er besteht aus einer Anzahl englischer und amerikanischer Bürger, die sich vereinigt haben, dem schönsten und erhabensten Grundsatz, dem des allgemeinen Völkerfriedens Geltung zu verschaffen, und praktische Mittel zu beschließen, die den Zweck haben, den Gebrauch durch Waffengewalt internationale Streitigkeiten zu schlichten, abzuschaffen, und

eine Art von Schiedsgericht im Einklange mit der Gerechtigkeit der Vernunft und Religion an dessen Stelle zu setzen. Am 22. September d. J. hielten die Freunde des Friedens ihre erste Sitzung und faßten dann einmütig folgenden Beschluß: »Der Congreß erklärt den Aufruf zu den Waffen, um die internationalen Interessen zu ordnen, als einen barbarischen Gebrauch, der sowohl von der Religion, der Gerechtigkeit und dem Interesse der Völker verdammt wird.«

Kagennmusik. Sie läßt sich schwer definiren, doch bot die neueste Zeit hinlänglich Gelegenheit, sich diesen Begriff recht klar zu machen.

Merkwürdig bleibt immer, daß diese harmonischen Töne, wie die der Nachtigall nur bei Nacht in ihrer vollen Zauberkraft zu hören sind, merkwürdig ferner, daß diese Demonstration, welche die Mitwirkung einer munteren Straßenjugend kaum entbehren kann, doch zur rechten Zeit gebraucht, oft von größter politischer Bedeutung ist. Nur die Seltenheit der Ausführung und ein derselben unterliegender bedeutender Beweggrund kann dem, an und für sich allerdings ungemessenen Vorgang, eine bessere Bedeutung und einen wünschenswerthen Erfolg geben. Als Muster sind in dieser Beziehung die ernstesten, steifen Engländer zu empfehlen.

Politisches A B C

87

fürs Volk

(populäres Staats-Lexikon).

Herausgegeben von

Joseph Seegen und Max Schlesinger.

Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Die Lieferung zu 3 Kr. C. M.

Zweiten Bandes achte Lieferung.

Sechzehntes Heft.

Inhalt:

Zollverein.
Leibei genschaft.
Budget.

Bombardement.
Affissen.
Anschluss an den Zollverein.

WIEN, 1848.

Expedition des „Gerad' aus!“

Kärnthnerstraße Nr. 967, neben dem Gasthose zum Erzherzog Karl.

(Verlag von Lechner's Universitäts-Buchhandlung.

73

Politisches

Handb. für

(Österreichs Staats-Verfassung)

Verfasst von

Joseph Sauer und Anton Schönbauer

Verlegt in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei

in Wien, in der Dorotheergasse

unter der Nummer 1000

Erstausgabe

Erstausgabe

Erstausgabe

Erstausgabe

WIEN, 1848.

Verlag des Verfassers

Verlag des Verfassers

Gedruckt bei Anton Benko.

Populäres
Staats - Lexicon

(politisches ABC für's Volk).

Herausgegeben im Vereine mit tüchtigen Fachmännern

von

Dr. Jos. Seegen und Max Schlesinger.



Erscheint in wöchentlichen Lieferungen.

Zweiter Band.

WIEN, 1848.

Verlag von **Lechner's** Universitäts-Buchhandlung.

Populäre

Staats - Lexicon

(politisches ABC für's Volk)

herausgegeben im Vereine mit tüchtigen Fachmännern

von

Dr. Joh. Siegm. von Schar Schickler

Verlag

Verlag in der besten Buchhandlung

Zweiter Band.

WIEN, 1848.

Gedruckt bei Anton Benke, unter der ...

Zollverein heißt ein Verein unabhängiger Staaten zu gemeinschaftlicher Erhebung und Vertheilung der auf die Einfuhr ausländischer Waaren gesetzten Zölle, und überhaupt zur Einführung einer gemeinschaftlichen Gesetzgebung in allen ihren Zollangelegenheiten. — Die deutsche Bundesverfassung von 1815 war nur der kümmerliche Anfang der deutschen Einheit, mehr ein feindseliger Bund der Fürsten gegen das Volk, als ein Freundschaftsband zwischen den getrennten Stämmen. Diesen selbst blieb fast bloß die Sprache als das einzige Erkennungszeichen ihrer Zusammengehörigkeit, als das Bindemittel, welches sie in geistiger Beziehung zusammenhielt. Im Leben selbst, im Handel und Wandel waren die Deutschen durch die herzlose Regierungskunst ihrer Fürsten, trotz ihres nahen Zusammenwohnens doch weit und schroff von einander getrennt. Jeder auch noch so kleine Fürst wollte in seinem handbreiten Reiche nicht nur in der Justiz-, Militär- und politischen Verwaltung ebenso selbstständig sein, wie etwa sein großer königlicher Nachbar; sondern auch in Rücksicht auf Handel und Industrie wollte jeder seine volle Staatsherrlichkeit (Souverainität) gewahrt wissen und genießen; es hatte jeder sein eigenes Finanz-, Zoll- und Monopolsystem. Es sollte ebenso gut eine reussische als eine preussische, ebenso gut eine herzoglich sächsische als eine königlich sächsische Industrie auf Erden geben. Wie es dabei mit Deutschland selbst ausfiel, ist leicht zu begreifen. Zerstückelt und von zahllosen Zollschranken durchzogen glich es einem buntscheckigen Schachbrette. Hier unterlag

eine gewisse Industrie Verbotten und Beschränkungen, welche einige Stunden weiter nicht existirten, dort waren gewisse Waaren einem Verbrauchszolle unterworfen, der zwei Meilen entfernt nicht erhoben wurde. In einem Orte verlangte man für die Ausübung einer gewissen Profession Förmlichkeiten und Befähigungszeugnisse, welche in benachbarten Staaten wieder nicht gekannt waren. Kurz Handel und Industrie waren zur Lust und Freude anderer gewinnstüchtiger Nachbarn Deutschlands, wie der Engländer und Holländer, unmöglich.

Die Unerträglichkeit dieser Verhältnisse führte dazu, daß in den Jahren zwischen 1820 und 1830 zuerst auf Anregung einiger vaterländisch gesinnter Männer in Norddeutschland, unter dem Namen des preussischen Vereins eine Uebereinkunft mehrerer Regierungen zu Stande kam, wornach die Zollschranken an den gemeinschaftlichen Gränzen aufgehoben, und an die äußern Gränzen übertragen, und noch andere wechselseitige Erleichterungen im Verkehre eingeführt werden sollten. Nach diesem Beispiele und eigentlich mehr um dem preussischen entgegenzuarbeiten, bildete sich fast gleichzeitig ein süddeutscher, und etwas später ein mitteldeutscher Zollverein. Nachdem die Eifersucht zwischen diesen Vereinen noch lange ihr böses Spiel getrieben hatte, gelang es den langwierigen Unterhandlungen zwischen den Einzelstaaten, daß am 1. Jänner 1834 der große deutsche Zollverein zu Stande kam, in welchem die drei genannten aufgingen. Dieser Zollverein umschließt auf einem Flächenraume von mehr als 10,000 Geviertmeilen eine Be-

völkerung von 28 Millionen gewerbsfleißigen Menschen, und er würde sich bereits auf das ganze Deutschland erstrecken, wenn nicht Oestreich durch seine eigenthümlichen Verhältnisse (welche weiter unten näher besprochen werden sollen) mit seinem Anschlusse noch zögern zu müssen glaubt, und wenn nicht Hannover mit dem von ihm umschlossenen Oldenburg, dann die Hansestädte: Hamburg, Bremen, Lübeck und das Großherzogthum Mecklenburg durch die Einflüsterungen Englands, dem jeder industrielle Fortschritt Deutschlands ein Dorn im Auge sein muß, und durch die ängstliche aber ungegründete Besorgniß, etwas von ihren Zolleinkünften verlieren zu müssen, noch von der gemeinsamen Sache des deutschen Vaterlandes abwendig gemacht worden wären.

Der deutsche Zollverein bildet dem Vertrage zufolge in allen Handels- und Zollangelegenheiten dem Auslande gegenüber ein Ganzes. Im Innern des Vereines zwischen den einzelnen Staaten gibt es keine Zollschranken; dieselben sind an die Grenzen gegen das Ausland verlegt; dort werden, nach dem von allen Vereinstaaaten gemeinsam berathenen und angenommenen Tarif, von den eingehenden Waaren die Zölle erhoben, welche in der Regel nicht mehr als 10 pCt. des Werthes der Waare betragen sollen. Ein jeder Staat bewacht den Theil der Grenze, mit welchem er ans Ausland stößt; die Kosten für die Ueberwachung sowie für die unmittelbare Verwaltung werden ihm aus der Zollvereinskasse vergütet. Der übrig bleibende Theil der Einwohner wird unter die Vereinsmitglieder nach einem gewissen Maßstabe: gegenwärtig der Kopfzahl der Bevöl-

ferung vertheilt, zu welchem Ende nach jedem Verlauf von drei Jahren eine neue Volkszählung vorgenommen wird. Kleinere Staaten sind größeren untergeordnet, die sich mit ihnen abfinden. Nur die Stadt Frankfurt erhält wegen ihres größern Wohlstandes und daher größeren Verbrauchs ihrer fast bloß städtischen Bevölkerung einen größeren Antheil an den Zolleinkünften, als ihr nach der Kopfszahl der Bevölkerung zukommen würde.

Da ferner in Preußen und einigen andern Staaten des Zollvereins auf den Verbrauch gewisser Gegenstände, wie des Tabaks, Salzes, Bieres, Branntweins u. s. w. von früher besondere Steuern gesetzt waren, welche in den andern Staaten gar nicht, oder nicht in gleicher Höhe erhoben wurden, so war man schon in den ersten Verträgen übereingekommen, in dieser Beziehung sobald als möglich eine gleiche Gesetzgebung in allen Vereinsstaaten einzuführen. Bis dahin hilft man sich mit sogenannten Ausgleichungssteuern aus, welche von diesen Artikeln erhoben werden, wenn sie aus Staaten mit kleinerer Besteuerung in Staaten von größerer Besteuerung übergehen. Zum Grundsatz dient dabei, daß dort, wo der Gegenstand verzehrt wird, auch der volle auf ihn gesetzte Steuersatz entrichtet werden muß. — Uebrigens hat der Zollverein auch zur Erleichterung des Verkehrs einen gemeinschaftlichen Münz- und Gewichtsfuß geschaffen, und wird jetzt in allen seinen Bestimmungen durch die Nationalversammlung in Frankfurt eine noch weitere Ausdehnung gewinnen. Die Wirkungen dieses, dem Wesen nach geschilderten Vereines

sind für Deutschland nur segensreich ausgefallen. Wo im Anfange wegen des Aufkommens der eigenen noch nicht weit genug vorgeschrittenen Industrie-Besorgnisse obwalteten, daß diese die Concurrnz mit der anderwärts erstarkten nicht werde aushalten können, da haben sich diese Besorgnisse nicht bestätigt, wo sich Beschwerden erhoben hatten, da sind diese auf immer verstummt. Der anfänglich eingetretene Ausfall in dem Staatseinkommen hat sich durch Verminderung des Wach- und Amtspersonals (zusammen bis auf 5950) und durch Hebung der Industrie nicht nur gehoben, sondern das Einkommen selbst hat sich vermehrt. Durch den Fall der innern Zollschranken und durch Entfesselung des Verkehrs von den tausendfach belästigenden, zeitraubenden und kostspieligen Hemmnissen und Ueberwahrungen hat der innere Handel einen hohen Aufschwung gewonnen. Während Deutschland früher bloß als das Land des Gedankens und des Traumes galt, ist es jetzt das Land der Industrie geworden, an welche die Engländer den lange ausgebeuteten heimischen deutschen Markt abzutreten sich bequemen mußten. Durch den Zollverein gewinnt aber nicht bloß der Wohlstand Deutschlands; sondern dadurch, daß das innere Mark des Volkes erstarkt, daß seine Beziehungen zu einander verschlungener werden, ist die sicherste Grundlage und Gewähr für die deutsche Einheit gewonnen.

Als Oesterreich durch den belebenden Hauch der Frühlingssonne aus dem langen Winterschlaf geweckt worden war, mußte zugleich sein wiedererwachtes deutsches Bewuß-

sein es lauter und stärker denn je an die gegen das deutsche Bruderland so lange vernachlässigte Pflicht mahnen. Soll dieses letztere ihm nicht mit Recht ein vorsätzliches Sichabschließen, ein leeres Spielen mit der deutschen Einheit vorwerfen, so muß Oesterreich bald werththätig an das Niederreißen der hemmenden Zollschranken schreiten. Die eigenthümlichen Verhältnisse, in welche es seit der Zeit gerathen war, als es sich von Deutschland los sagend, und immer mehr entfremdend, seine eigenen Wege ging, haben jetzt freilich die Anschlußfrage zu einer etwas verwickelteren gemacht; doch haben dabei, wie bei jeder anderen durchgreifenden Neuerung die Furcht und Besorgniß, es könnte das Privatinteresse zu große Nachtheile erleiden, die obwaltenden Schwierigkeiten ins Ungeheure vergrößert, sich neue Schwierigkeiten geschaffen und darüber die bedeutenden Vortheile, welche aus dem Anschluß an den Zollverein nothwendig für Oesterreich sich ergeben müssen, übersehen lassen. Nur durch eine aufrichtige und vorurtheilsfreie Prüfung kann man hier zur Kenntniß des wahren Sachverhalts und der wahren Hindernisse gelangen, welche letztere ihrem Wesen nach von ganz verschiedener Natur sind. Im allgemeinen lassen sich diese Schwierigkeiten auf dreierlei zurückführen. Erstens sind es solche, welche aus den dormaligen Zustände des österreichischen Gewerbe- und Fabrikwesen entspringen, zweitens solche, welche durch das eigenthümliche in Oesterreich bestehende Zoll- und Besteuerungssystem veranlaßt sind, und endlich solche, welche die besondere Zusammensetzung des österreichischen Kaiser-

staates aus deutschen und nicht deutschen Bestandtheilen mit sich bringt.

Was die Hindernisse der ersten Art, nämlich rücksichtlich des Fabriks- und Industriewesens betrifft, so fürchtete man zweierlei. Man sagte sich, daß die weiter vorgeschrittene vereinsländische Industrie, wenn es ihr gegönnt würde auf dem österreichischen Markte mit der heimischen noch nicht so erstarkten Industrie zu konkurriren, diese nothwendig erdrücken müßte, da sie ihr an Capital und Fertigkeit in der Arbeit überlegen, und daher wohlfeilere und schönere Erzeugnisse zu liefern im Stande ist. Dann besorgte man, daß die inländische Industrie auf jenen Märkten, nach welchen sie bisher den Ueberschuß ihrer Erzeugnisse über den eigenen Bedarf senden konnte, und wo sie bisher ohne Mitbewerber glänzende Geschäfte machen konnte, nach Anschluß an den Zollverein durch die auswärtige Industrie verdrängt werden würde, oder doch wenigstens mit dieser den Gewinnst theilen müssen. Ohne sich, wie dies leider oft geschieht, die Sache ins Einzelne zu zerlegen, ohne sich auf Unterschiede einzulassen, theilte man in Vausch und Bogen darüber ab. Man war dabei gewohnt, die gewerblichen Zustände in Oesterreich noch auf einer so tiefen Stufe der Entwicklung zu erblicken, daß man es als einen Verrath, als einen Versuch zum Ruin der eigenen Fabrikation verschrieen hätte, wenn die Regierung den Einfuhrzoll auf fremdländische Erzeugnisse auch nur um ein Geringes herabgesetzt hätte. Wir staken noch bis an die Ohren in jenem längst von der Volkswirtschaftslehre

verurtheilten nur noch von Rußland gepflegten Prohibitivsysteme, wornach zur Hebung der innländischen Industrie die auswärtige Einfuhr gänzlich untersagt ist, denn die außerordentlich hohen Zölle kamen einem Einverbote so ziemlich gleich. Aber die Umstände haben sich bedeutend geändert.

Sowohl der handwerks als fabrikmäßige Geschäftsbetrieb haben mit der Zeit einen bedeutenden Aufschwung genommen. Der erstere kann im Ganzen füglich mit dem vereinsländischen den Weltkampf aufnehmen. Beweise dafür gibt in neuerer Zeit selbst die Ausfuhr mancher durch ihn erzeugten Artikel, die an Schönheit und Dauerhaftigkeit keinen fremden nachstehen. Wo in dem handwerksmäßigen Betriebe noch Uebelstände obwalten, kann man sich der gegründeten Hoffnung hingeben, daß sie in der Uebergangsperiode, welche jedenfalls dem Anschluß vorhergehen muß, sich heben werden, wenn dem österreichischen Handwerker das Wandern durch ganz Deutschland, welches ihm bisher verpönt war, gestattet sein wird. Von seiner Auffassungsgabe und Gelehrigkeit, die doch sicher nicht kleiner als die eines jeden anderen Deutschen sind, ist zu erwarten, daß er sich in kurzer Zeit die nöthigen Handgriffe und Verfahrensmethoden eigen machen wird.

Wenn man die Hauptzweige der Industrie, nämlich diejenigen, welche sich mit der Erzeugung der Stoffe für die Kleidung beschäftigen, betrachtet, so darf man eben so wenig darüber in Besorgniß gerathen. Die Seiden- und Wollstoff-Fabrikation hat schon längere Zeit, unterstützt von

den natürlichen Anlagen Oesterreichs, dazu einen hohen Grad von Vollkommenheit erreicht und nur die Vorliebe für alles Fremde, welche dem Deutschen und besonders dem Oesterreicher eigen ist, hat derartige Erzeugnisse, wenn sie nur von anderwärts hereinkamen, vorzüglicher finden können. Es sind wie bekannt viele Fälle vorgenommen, daß inländische Erzeugnisse, wenn sie nur ein fremdes Ursprungszeichen an sich trugen, dann deßhalb schon reisenden Abgang gefunden haben. Nicht minder hat die Binnenindustrie sich in neuerer Zeit in Oesterreich auf einen hohen Grad von Vollkommenheit gestellt und deßhalb auch überseeische Märkte gefunden. Berücksichtigungswerth sind bloß die Bedenken, welche die Baumwollenindustrie erregen könnte, trotzdem diese bisher durch besonders hohe Zölle geschützt war.

Daß diese so wie manche andere Arten der Industrie z. B. die Färberei, Lederfabrikation, der vereinsländischen noch nicht ebenbürtig sind, dürfte gerade drin zu hohen Zollschutze zuzuschreiben sein, welcher die Fabrikanten verwöhnt und verhindert hat, sich mit den verbesserten Verfahrungsarten der Neuzeit bekannt zu machen.

So wie Zölle einerseits nie vom rein finanziellen Standpunkte aus betrachtet werden müssen, so dürfen sie auch zu hoch sein, damit die Industrie nicht auf Kosten der Millionen Zehen arbeiten und einer Treibhauspflanze gleich in künstlicher Wärme gedeihen könne, ohne daß sie im vaterländische Boden heimisch zu werden und auch in freier Luft fortzukommen im Stande wäre. Schutz kann eine Fa-

brikation nur gegen einen Nebenbuhler, der durch Capital, Arbeitskraft und langjährige Erfahrung übermächtig dasteht, in Anspruch nehmen. Ein solcher Nebenbuhler ist aber nicht der Zollverein Oesterreich gegenüber; ein solcher kann ihm nur England sein, gegen welches anzukämpfen, ihm im Bunde mit dem Zollverein, welcher nach demselben Ziele ringt, viel leichter sein muß, weil Oestreich durch die Bevölkerungszahl, die es in den Bund mitbringt, bei Berathung den Zolltariffs für höhere Schutzzölle den Ausschlag geben muß.

Anderen Zweigen der Industrie hingegen für deren glückliches Gedeihen die Natur in Oestreich so viel gethan z. B. der Glas- Porzellan- Eisenfabrikation u. s. w. wird durch das Wegfallen der deutschen Zollschranken ein reicher Markt und damit eine glückliche Zukunft eröffnet werden. Es muß auch der östreichische Handel dann einen besonderen Aufschwung nehmen, indem seine reichen Naturprodukte erst auf dem deutschen Markte ihre volle Verwerthung finden werden. Der Wohlstand ganzer Provinzen wie z. B. der Steiermarks, dessen Dasein von dem Fortkommen der Eisenfabrikation abhängt, muß sich unfehlbar heben. Andere Provinzen z. B. Tyrol werden aus ihrer eingeklemmten Lage, welche ihnen besonders bei Mißjahren durch die Ausfuhrverbothe der Nachbarländer drückend war, herauskommen. Ueberhaupt wird, so wie dies bei den einzelnen Zollvereinsstaaten früher der Fall war, zwischen Oestreich und dem Zollverein nach und nach eine Ausgleichung eintreten. Auch jene standen vor dem Abschluß

des Zollvereins nicht alle auf gleicher Stufe der industriellen Ausbildung; und doch sind seit dem Abschluß desselben nur wenige Stimmen über Verletzung des eigenen Interesse laut geworden.

Was die oben angeführte zweite Gattung von Schwierigkeiten betrifft, welche dem Anschluß Oesterreichs an den Zollverein entgegenstehen, nämlich das eigenthümliche Besteuerungssystem Oesterreichs, so beziehen sich diese Schwierigkeiten vorzüglich auf die Monopole, welche sich der Staat in der Gewinnung und dem Verkaufe des Salzes und des Tabaks vorbehalten hat. Soll sich Oesterreich an den Zollverein anschließen können, so muß der in andern Ländern unbekannt hohe Preis dieser Artikel in Oesterreich in so weit ermäßigt werden, daß eine Einschmuggelung dieser Artikel dann nicht mehr wahrscheinlich erscheint. Blicke z. B. der Durchschnittspreis des Salzes, welcher in Oesterreich 7—8 kr. im Zollverein, 4—5 kr. das Pfund beträgt, stehen, so müßten schon um dieser Gegenstände willen die Zollschranken aufrecht erhalten werden, und es wäre somit wenig gewonnen. Man sieht demnach, daß um den Ausfall der durch Herabsetzung des Preises dieser Gegenstände in den Finanzen entsteht, zu decken, eine gänzliche Umänderung des Steuerwesens der Monarchie vorgenommen werden muß, was aus anderen Gründen nur wünschenswerth sein kann, da in keinem wohlgeordneten Staate der Preis dieser Artikel in Oesterreich insoweit ermäßigt werden, daß eine Einschmuggelung derselben nicht mehr wahrscheinlich erscheint. Wenn also z. B. der Durchschnittspreis des Pfund

Salzes in Oesterreich auf 7 — 8 fr. im Zollverein auf 4 — 5 fr. zu stehen kommt, aus drückenden Monopolen eine reiche Einnahmsquelle abgeleitet werden soll. In den Probejahren, die dem eigentlichen Anschlusse vorgehen müssen, wird man sich mit den oben erwähnten Ausgleichungs- oder Ergänzungssteuern behelfen müssen.

Auch die eigenthümliche Zusammensetzung Oesterreichs aus deutschen und nicht deutschen Ländern könnte vielleicht Hindernisse des Anschlusses begründen. Wenn man den Zollverein in der Bedeutung und Ausdehnung nehmen wollte, für die er ursprünglich begründet war, nämlich als deutschen Zollverein, so müßten Galizien und Ungarn ausgeschlossen sein. Dieses würde aber diese Länder zu dem ganzen Staatsverband in eine entfremdende und unnatürliche Stellung bringen, und kann daher nie von der Gesamtheit des Staates zugegeben werden. Es wird demnach nichts übrig bleiben, als sie mit in den großen Zollverband einzuschließen.

Erst wenn von der Nord- und Ostsee bis zum adriatischen Meere, vom Rhein bis zur Weichsel und die Theil der Völker sich ungefesselt werden bewegen können, wird die Civilisation und der Friede dauernd ihre Segnungen entfalten können und Oesterreich wird durch die innigste Verschmelzung seiner geistigen und materiellen Interessen mit Deutschland, für das Glück Europas mehr thun, als irgend ein Land der Welt bisher dafür hatte leisten können.

Leibeigenschaft. Mit diesem Ausdrücke soll angedeutet werden, daß der eigene Leib nicht mehr eigen ist, sondern daß es auch Fälle gibt, wo ein Individuum über den Leib eines andern, wie über eine leblose Sache oder ein Hausthier verfügen kann.

Den Begriff der Leibeigenschaft und ihr wirkliches Bestehen können wir bis in die ältesten Zeiten hinauf verfolgen, und die gebildetsten Völker des Alterthums, die Griechen und Römer, befreundeten sich mit einer Einrichtung, welche, wenn sie auch allen Begriffen von Freiheit und Menschenrecht zuwider lief, dem Bürger gestattete, sich den Staatsgeschäften oder einer trägen Lebensweise ungestört hinzugeben, während der leibeigene Mensch und das leibeigene Hausthier für die Herbeischaffung der Lebensbedürfnisse und Luxusstände Sorge tragen mußte. Die alten Republiken nahmen in ihren verschiedenen Gesetzgebungen auch gar keine Rücksicht auf die Leibeigenen, und jedes Gesetz, welches das demokratische Staatsprinzip in jenen Republiken zur reinsten Darstellung bringen sollte, hatte immer den Bürger, nie den Leibeigenen im Auge.

Aber wie jede politische Missethat sich furchtbar rächt, so auch diese der alten Republiken. Die Sklaven, welche durch die Gnade ihrer Herren, oder durch eigene Sparsamkeit sich mit der Zeit die Freiheit erkaufte hatten, waren von dem Momente, wo sie die Freiheit erlangten, nur frei dem Körper nach, ihr Geist verblieb in den Ketten dumpfer Sklaverei, zu welcher sie durch den Mangel an erhebender Bildung verdammt waren. Diese freigelassenen Sklaven

bildeten den Grundstock des Proletariats in Rom, und von dem Augenblicke an, wo Marius in den Kriegen gegen die Cimbern und Teutonen alles Gesindel von Rom aufbot, um die barbarischen Horden zurückzuwerfen, von dem Augenblicke, wo diese Proletarier ihre Bedeutsamkeit im Staate kennen und würdigen lernten, war das alte freie Rom verloren.

Frägt man sich aber, wie es möglich war, daß die alten Völker mit freien Institutionen einen bedeutenden Theil der Landesbewohner als Auswürflinge behandeln konnte, die bloß zum Dienste für die andern da wären, so müssen wir bei den Römern und Griechen das staatliche Vorurtheil als Grund dieser Ungerechtigkeit anführen, d. h. sie hatten sich in dieses staatliche Verhältniß durch die Zeit so hineingewöhnt, daß sie in demselben nichts Unrechtes mehr erblickten. Bei andern Völkern dagegen, bei den Hindus z. B. hatte der Druck, welcher auf den Varias lastete, seinen Grund in einem religiösen Vorurtheil, welches diese Menschenklasse als von der Gottheit verworfen betrachtete.

Tacitus, welcher die verläßlichste Quelle über die Sitten der alten Deutschen ist, belehrt uns, daß auch bei diesen die Leibeigenschaft eingeführt war. Doch muß die Leibeigenschaft bei den Germanen von einem anderen Standpunkte aufgefaßt werden, als die bei den Römern. So wie nämlich die alten Deutschen sich in ihren Wohnsitzen festsetzten, ließen sie die alten Feldbauern in ihrem Besitze, aber sie erhoben von ihnen einen Zins

und ihr Verhältniß zu ihren Herrn war somit dasselbe, wie das der späteren Hörigen zu ihren Gutsherrn.

Der Leibeigenschaft im engeren Sinne begegnen wir bei den Deutschen erst zur Zeit der Völkerwanderung. Während man früher nämlich die Besiegten auf ihrem Grund und Boden wohnen ließ, wie oben erwähnt wurde, fing man in dieser Epoche an, die Sitte der Römer anzunehmen. Die Besiegten wurden als Diener des Hauses verwendet, und mußten die Hausgeschäfte verrichten. Bezeichnete man diese Leibeigenen in mehreren Gegenden Deutschlands mit dem Namen »Hörige« (von angehören) so verstand man unter Lassen diejenigen, welche auf ihren Grund und Boden zur Bewirthschaftung desselben waren gelassen worden. Man sieht hieraus, daß die Lassen eine viel günstigere Stellung einnahmen, als die sogenannten Hörigen. Die servi d. h. die Leibeigenen im engsten Sinne wurden vollends gar nicht zu den Menschen gerechnet. Man rechnete sie zu den »Dingen,« und wo immer von ihnen in Gesetzbüchern die Rede ist, werden sie auch unter der Rubrik des Eigenthums mit dem Besitze lebloser Gegenstände abgehandelt. Sie hatten kein Recht Waffen zu tragen, und erlaubte sich so ein servus eine Lanze zu tragen, so wurde sie ihm auf den Rücken zerbrochen.

Die Lassen waren heerbannpflichtig, sie waren auch schwurfähig, und hatten bei den großen Landtagen mit den freien Güterbesitzern zu erscheinen. Am besten hatten es die Lassen auf kirchlichen Gütern, wie überhaupt die christliche Kirche das Schicksal der Leibeigenen zu mildern und

zu erleichtern trachtete. Daher kam es auch, daß selbst ganz freie Leute mit Aufopferung ihrer Unabhängigkeit sich unter dem Schutze der Geistlichkeit stellten, wobei sie es sich gewöhnlich zur Bedingung machten, daß ihre Descendenten (Nachkommen) in ihre Rechte treten was bei den Laffen sogar sonst von der Willkühr des Gutsherrn abhing.

Trachtete aber einerseits die christliche Kirche eine Milderung in dem Loose ihrer Untergebenen eintreten zu lassen, so verfahren dagegen die weltlichen Herrn darto unverantwortlicher gegen dieselben. Ihre Bedrückungen wurden maßlos, und trieben den Bauern zu Außersten. Der feindliche Landmann griff zur Waffe, und so entstand im 16. Jahrhundert der Bauernkrieg, einer der schrecklichsten und blutigsten Zweige, welche die Erde erblickt. Er endete zum Unglück der Bauern, denn seitdem wurden sie noch härter ins Joch gespannt, und jede verübte Grausamkeit wurde hundertfach heimgezahlt.

Die Ausbildung der Landeshoheit im 17. Jahrhunderte, wo die Idee der Staatsgewalt immer mehr zur Geltung kam, und der Adel sich der Faust des Landesherrn beugen mußte, brachte eine günstigere Gestaltung für die Sache der Leibeigenen hervor. Wenigstens fanden sie beim Landesherrn doch Schutz gegen die Bedrückungen der Gutsherrn, und es wurde nicht mehr das Recht in Zweifel gezogen, bei den Landesherrn Klage einzubringen. Um den Leibeigenen dadurch auch nicht vollkommen Staatsbürger, so trat er doch jetzt in gewisse staatsbürgerliche Rechte, er

konnte Testamente machen, und durfte wenigstens für oder gegen seines gleichen als Zeuge vor Gericht erscheinen.

Rücksichtlich der Fortpflanzung der Leibeigenschaft erwähnen wir kurz folgendes: Ein eheliches Kind wurde als unfrei geboren betrachtet, wenn nur der Eine seiner Eltern unfrei war. — Uneheliche Kinder folgten dem Stande der Mutter. — Wollte ein freier Mann eine Unfreie heirathen, so müsse er sie erst frei machen. — Verging sich ein freies Mädchen mit einem unfreien Manne, so stand es der Familie frei, beide zu tödten, auch das Mädchen als Sklavin außer Landes zu verkaufen. — Später traten mildere Bestimmungen ein. So stieg ein freies Mädchen, welches sich einem Unfreien verlobte blos zu dessen Stand herab, und auch dies nur so lange der Mann am Leben ist. Nach seinem Tode tritt sie wieder in ihre früheren Rechte. Aus diesen kurz eingeführten Thatfachen erklärte sich, wieso die Leibeigenschaft sich fortpflanzen und erhalten konnte, ohne daß neue Kriege neue Beiträge zu liefern brauchten.

Die Freilassung geschah auf verschiedene Art. Die feierlichste war, wenn der Herr seinen Leibeigenen vor der ganzen Gemeinde für wehrhafte erklärte, die einfachste, wenn der Herr seinen servus einfach für frei erklärte. Lag die Freilassung im Allgemeinen ganz in der Willkühr des »Herrn,« so gab es doch auch gezwungene Freilassungen in späteren Zeiten wegen anerkannter Mißhandlung von Seite des Herrn, Vergehung u. dgl.

Mit der 2ten Hälfte des vorigen Jahrhunderts endlich begann die Umgestaltung der Bauernverhältnisse auf friedlichen Wege durch die Regierungen. Friedrich II. von Preußen, und Kaiser Joseph von Oesterreich waren die ersten Fürsten, welche die Hand an dieses Werk der Humanität legten.

Budget heißt in parlamentarischer Beziehung die Darstellung (der Voranschlag) der Staatsausgaben und Staatseinnahmen für eine bestimmte Periode, welche gewöhnlich auf ein Jahr festgesetzt ist *).

Es versteht sich von selbst, daß um eine geregelte Finanzverwaltung zu erzielen man genau die Summe der Erträgnisse so wie die Summe der Erfordernisse eines Staates wissen müsse, denn nur auf diese Weise wird es möglich, die nöthigen Auflagen bestimmen zu können, welche für den Staatshaushalt erforderlich sind, nur auf diese Weise ist es möglich, dann die nöthige Dekonomie bei der Verwaltung eintreten zu lassen.

Ein Staatsbudget besteht nach dem Gesagten daher eigentlich aus 2 Theilen: dem Budget der Einnahmen und der Ausgaben. Der Zahlen-Unterschied zwischen diesen beiden zeigt dann, ob die Ausgaben durch die Einnahmen ge-

*) Der Anfang des Finanzjahres fällt nicht in allen Staaten mit dem 1. Januar des Kalenderjahres zusammen, wie dies in Preußen und Frankreich der Fall ist. In Spanien und Württemberg mit dem 1. Juli, in England mit dem 5. Januar, in Baiern mit dem 1. October, und in Oesterreich mit dem 1. November.

deckt werden, oder ob es neuer Anstrengungen bedarf, um die Fonds für die Staatsbedürfnisse zu erzwingen. Hiebei versteht es sich von selbst, daß es nicht genügen kann, wenn in dem von der Finanzverwaltung vorgelegten Staatsbudget nur die großen summirten Zahlen aller Einnahmen und Ausgaben verzeichnet sind; im Gegentheile stellen wir an ein Budget die Forderung, daß es den Kostenüberschlag eines jeden Zweiges der Verwaltung liefere, und anderseits genau angeben, wieviel jede Einnahmequelle abwerfe. Da aber nicht alle Einnahmen bestimmt sind, eben so auch in manchem Verwaltungsjahr ganz unvorhergesehene Fälle eintreten können, wodurch die Ausgaben zu einer bedeutend höheren Summe anschwellen, als in früheren Jahren, so muß in dieser Beziehung darauf gesehen werden, daß die festbestimmten Einnahmen und Ausgaben von den unbestimmten gesondert im Voranschlage angegeben werden.

Es wird ferner von allen Finanziers in neuerer Zeit als sehr wichtig angesehen, daß nicht bloß die Nettoeinnahmen verzeichnet werden, d. h. es müssen die Einnahmen und Ausgaben, jede getrennt angegeben, und im Voranschlage selbst die betreffenden Additionen und Subtractionen gemacht sein, weil sonst keine genaue Uebersicht denkbar ist. Empfehlenswerth ist es hiebei, daß außer dieser detaillirten Uebersicht noch eine Allgemeine als Auszug der ersten angeordnet werde, wodurch die Einsicht in die finanziellen Verhältnisse des Staates auf wesentliche Art erleichtert wird.

Die Hauptrubriken des Budget in den meisten Staaten sind, rücksichtlich der Einnahmen: direkte und indirekte Steuern — Verzehrungssteuer — Weg und Brückenzölle — Forsten, Jagden, Fischerei — Berg = Salz und Hüttenwesen — Posten u. s. w.

Rücksichtlich der Ausgaben. Innere Landesverwaltung (dahin gehört die Polizei mit allen ihren besondern Zweigen, das Bauwesen, die Lehranstalten, Spitäler, Strafanstalten, u. s. w.) — Staatsministerium — Rechtspflege — Finanzverwaltung (dahin gehört die Verwaltung der direkten und indirekten Steuern, der Monopole u. s. w.) — Das Ministerium der Auswärtigen mit all seinen Verwaltungszweigen.

Die Aufgabe des Finanziers ist es nun, in diese komplizirten Gegenstände ein geordnetes System hineinzubringen, die Rubriken so zu regeln, daß die Uebersicht erleichtert werde, so z. B. in allen gleichartigen Etats die Rubriken auf gleichartige Weise neben und untereinander zu stellen. Eine höhere Aufgabe der Finanzverwaltung jedoch bleibt es immer, die Möglichkeit zu erzielen, daß von vorne herein die größte Einfachheit in der Wirthschaft selbst Platz finden könne; je einfacher die Grundsätze der Wirthschaft, desto einfacher wird das Budget sein. Und hier verweisen wir wieder auf den praktischen Sinn der Engländer und Nordamerikaner. Bei diesen beiden Völkern hat sich der Staat von aller Privatbewirthschaftung seiner Einnahmsquellen und von der Privatverwaltung des Staatsausga-

ben losgemacht. Die Verwaltung der Regalien ist Privaten zur Bewirthschaftung übergeben, der Staat hat diesen die vertragsmäßig zu liefernden Summen zu übergeben, und empfängt die durch Vertrag festgesetzten Summen wieder. Das Budget aber braucht dann nur diese allgemeinen Summen in seine Rubriken aufzunehmen, ohne in die kleineren Details einzugehen, und kann mit einer Einfachheit bearbeitet werden, wie es bei einer andern Einrichtung nicht möglich wäre. —

Die allgemeinen Grundsätze, welche wie bei jeder Wirthschaft, so auch bei der des Staates gelten, bei der Beurtheilung einer vorgelegten Ausgabe und Einnahmehuz des zur Richtschnur dienen müssen, und hier um so sorgfältiger zu beobachten sind, je größer der Gegenstand ist, und je härter sich die Verwirrung und Unordnung strakt, lassen sich nach Spittler (Vorlesungen über Politik, herausgegeben von K. Wächter, Stuttgart und Tübingen 1828, S. 64) unter drei Regeln zusammenfassen. Die erste ist, lehrt derselbe, daß nicht zu viel oder nicht mehr, als für den Zweck, der erreicht werden soll durchaus nothwendig ist, ausgegeben werde. Erst seit der letzten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat sich die Idee recht fixirt und lebhaft aufgedrungen, daß das Geld, welches in die Staatskasse fließt, eben so sparsam zu behandeln sei wie alle Privatgelder. Denn es gab Zeiten, wo man Sparen bei einem Fürsten für Schande hielt; man sah dem monarchischen Regenten bloß als den reichsten Mann an im Staate, der wohl Geld ausfließen lassen könne, ohne selbst Mangel zu

leiden, und betrachtete ihn nicht als Depositair, und Aus-
spender von Gemeindegeldern. Es entsprang diese Ansicht
zum Theil aus einer Vermengung des Privat- oder Fa-
milienvermögens des Fürsten mit dem Staatsvermögen.
Endlich aber drängte die Noth in allen unsern Staaten da-
zu, diese Ideen zu läutern und zu den richtigen Ansichten
zurückzukehren. Mit dieser ersten Regel muß aber die zweite
verbunden werden: daß hinreichend für die als nothwen-
dig erkannten Zwecke gesorgt werde. Es darf also nicht
gespart werden, wo der Staatszweck das Ausgeben for-
dert; eine Knauferi hierbei ist nicht nur unwürdig, son-
dern auch für die Sache sehr schädlich. Die dritte Regel
ist: es muß planmäßig ausgegeben werden, oder die Re-
partition der Generalsumme nach den einzelnen Rubriken
ist darnach einzurichten, wie diese oder jene Rubrik den in-
dividuellen Verhältnissen des Staates gemäß größeren oder
geringeren Aufwand nothwendig macht. Planwürdig er-
scheint es z. B. nach dieser Rücksicht, wie Schmettau ge-
zeigt hat, daß Dänemark so viel auf seine Landarmee ver-
wendet, während es eher auf die Unterhaltung einer tüch-
tigen Flotte halten sollte, ebenso verwendet gewiß auch
England verhältnißmäßig zu große Summen auf seine
Landmacht.

Sei es nun, daß nach den verschiedenen Verfassungen
der Länder die Regierung das Recht hat, Gesetzent-
würfe in die Kammern zu bringen oder nicht, so gilt doch
in Ansehung des Budget überall die Regel, daß es hier
nicht mehr von dem Ermessen der Regierung abhängen

kann, ob sie Vorschläge dieser Art zu machen für geeignet findet. In allen Fällen muß das Budget eine geraume Zeit vor Ablauf des Verwaltungsjahres vorgelegt werden, denn mit Ende jedes Verwaltungsjahres sind die Verfügungen in Betreff des abgelaufenen erloschen, es hängt von einer neuen Bestimmung der Kammern ab, ob die alten Verordnungen in Gültigkeit verbleiben, oder ob neue Vorschläge in einzelnen Verwaltungszweigen zu machen und anzunehmen seien.

Es versteht sich von selbst, daß solche Aenderungen eintreten müssen, je nachdem die Verhältnisse eines Staates nach Innen oder nach Aussen eine Aenderung erlitten. Jede Gebietsvergrößerung wird eine Vermehrung der Einnahmen aber auch eine Vermehrung der Verwaltungskosten zur Folge haben, so daß bei der Bewilligung der Budgets darauf Rücksicht genommen werden muß. Derselbe Fall, wenn auch die Resultate verschieden sind, tritt bei Verminderung des Staatsgebietes ein. Große Elementarschäden, verheerende Seuchen, Ausführung großartiger Bauwerke u. dgl. können einen Theil der Einnahmen in Anspruch nehmen. Doch ist es sehr wichtig, nie außer Acht zu lassen, daß das von den Kammern einmal festgesetzte Budget von der Regierung auf keine Weise geändert werden kann, daß dieselbe selbst für unvorhergesehene Fälle nach constitutionellen Grundsätzen nicht die Macht hat, allfällig nothwendige Summen durch Bestimmung neuer Auflagen aufzutreiben, daß es daher nothwendig ist, für außerordentliche Fälle schon bei der Feststellung der Bud-

gets Rücksicht zu nehmen, oder der Regierung in dieser Beziehung einen gesetzlich bestimmten Spielraum zu gewähren. Die in den Staatsveranschlägen beinahe nie fehlende Rubrik: »Unvorhergesehene Ausgaben« erlauben sonach entweder dem Finanzminister den übrigen Ministerien Summen für außerordentliche Fälle zu verabfolgen, oder es wird jedem Ministerium eine Summe für unvorhergesehene Ausgaben bewilligt, deren Verwendung dann specificirt im Ausweise des nächsten Jahres gefordert werden kann.

Der größere oder geringere Spielraum, welcher hierin den Ministerien vereinzelt oder dem Gesamt-Ministerium gestattet wird, hat dann lediglich den Grad von Zutrauen zum Maßstabe, welcher das Land in sein Ministerium setzen zu können glaubt.

Je nach den verschiedenen Verfassungen ist auch die Finanzperiode eine verschiedene, d. h. der Zeitraum, für welchen ein Staatsbudget entworfen werden muß. In Schweden z. B. ist die Dauer der Finanzperiode auf sechs Jahre festgesetzt, während sie in den meisten europäischen Staaten mit der Reichstagsperiode zusammenfällt.

Bombardement, das Beschießen einer Festung, einer Stadt mit Kanonen, Haubitzen oder Bomben u. s. w. Die letztere Art ist die verheerendste, da die Bomben, während sie einschlagen, sich entzünden, und oft die fürchterlichsten Zerstörungen durch Brand veranlassen.

Früher kannte man das Bombardement nur aus der Geschichte der Kriege, es war oft das letzte und schrecklichste Mittel, um eine Feindesstadt, die man lange vergebens belagert hatte, zur Uebergabe (Capitulation) zu zwingen. Die Geschichte der neuesten Zeit, vorzüglich die des letzten Jahres, erzählt auch von Bombardements, die nicht von fremden Feinden ausging, die vielmehr von den Feinden im Innern, von den Feinden der Volksfreiheit, von der Reaction und Soldatendespotie ausging. Die geheiligten Rechte (?) des Thrones sollten den Völkern, die daran zu zweifeln wagten, durch Bomben und Kartätschen nachdrücklich bewiesen werden, und das Blut unzähliger Menschen, das Glück vieler Familien, der Wohlstand ganzer Städte mußte diesen Rechten von »Gottes Gnaden« zum Opfer fallen. In den Residenzen, an dem Sitze der Gesandtschaften beschränkt das Völkerrecht das Bombardement*), weil die Paläste und Archive fremder Nationen beschädigt oder vernichtet werden könnten. Aber die heiligen Rechte des eigenen Volkes, die unveräußerlichen Rechte des Menschen sprechen lauter, ihnen wird nicht Folge geleistet; aber ihr Ruf wird den Kartätschendonner übertönen, und alle jene vernichten, die auf diesen Ruf nicht gehört haben.

Affisen nannte man ursprünglich jede feierliche Sitzung; später verstand man darunter die freien Gerichtssitzungen, die sogenannten Freigerichte, welche aus den

*) Es muß 24 Stunden früher den Gesandten angekündigt werden.

vorzüglichsten Mitgliedern einer Gemeinde bestanden, und an bestimmten Tagen freies Gericht hielten. Jetzt bezeichnet man mit Assisen die öffentlichen Sitzungen der Geschwornengerichte. In freien Ländern werden, wie wir im Artikel Jury dargethan, alle Criminalvergehen von Geschwornen entschieden, diese sind aber nicht wie die ordentlichen Gerichtshöfe das ganze Jahr versammelt, sondern nur zu bestimmten Zeiten, so in England jährlich zweimal, in Frankreich und den Rheinprovinzen alle drei Monate. Diese Sitzungen nennt man Assisen, sie sind öffentlich, die Verhandlungen mündlich, und jedes im Verlaufe dieser Zeit begangene Verbrechen gehört vor ihnen.

Von ihnen kann der Verurtheilte nur an den höchsten Gerichtshof (Cassations-Gericht) appelliren.

Anschluß an den Zollverein, siehe Zollverein.

Alphabetischer Inhalt

sämmtlicher acht Lieferungen.
des zweiten Bandes.

	Seite
A.	
Ablösung	181
Accise	153
Allodium	34
Anarchie	16
Angeberei	19
Anschluß an den Zollverein	236
Arbeiterverein	91
Affisen	235
Auswanderung	23
B.	
Bank	131
Banknoten	146
Bankwesen	—
Bauer	34
Bauernlasten	42
Bombardement	234
Börse	166
Budget	228
Bürgerwehr	1
C.	
Capitulation	99
Congress	207

D.	
Deutscher Bund	61
Deutsches Parlament	100
Deficit	120
Diäten	120
E.	
Einkommensteuer	113
Emphyteußis	108
Emigration	21
F.	
Finanzgesetz	117
Finanzoperationen	55
Frieden	109
G.	
Geld	49
Gleichberechtigung der Con-	
fessionen	10
Gefekentwurf	21
H.	
Intervention	121

	Seite
K.	
Kasennußt	210
Karlsbader Beschlüsse	79
Klubb	174
Krieg	79
Kriegserklärung	86

L.	
Lehnwesen, Feudalwesen	31
Leibeigenschaft	223
Lombardisch-venetianisches Königreich	73

M.	
Menschenrechte	197

N.	
Nordamerikanische Verfas- sung	158

P.	
Patrimonial-Gerichtsbarkeit	151

	Seite
Papiergeld	54
Privilegien	86
Post	187

R.	
Ratification	130

T.	
Terrorismus	178

U.	
Ukas	150

V.	
Valvation	180
Verfassung Belgiens	146

Z.	
Zollverein	211







